Veröffentlicht mit Unterstützung
der Pfälz. Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften

Die pfälzische Gemeindewaldwirtschaft

Eine forstpolitische Untersuchung der Bedeutung und Bewirtschaftung der pfälzischen Gemeindewaldungen

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der naturwissenschaftlich-mathematischen Fakultät
der Universität Freiburg i. Br.

vorgelegt von

G. A. Manfred Müller
Forstreferendar
aus Mannheim

Dekan: Prof. Dr. H. Staudinger
Referent: Prof. Dr. Heinrich Weber

Tag der mündlichen Prüfung: 20. Februar 1931.

1 9 3 5

Forchheim Ofr.
Buchdruckerei Otto Mauser, Klosterstr. 16

„Gedruckt mit Genehmigung der Universität Freiburg i. Br."

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit gewidmet.

Vorwort.

Die allgemeinen Wirtschaftswirren der Nachkriegszeit haben auf die wirtschaftliche Lage der Gemeinden verhängnisvollen Einfluß gehabt. Die Steuerkraft der Bürger wird von mächtigeren Gewalten in Anspruch genommen, für die Gemeinden bleibt nicht viel übrig. Trotzdem sind die Anforderungen an die Selbstverwaltungskörper bedeutend gestiegen. Die infolgedessen entstehende Notlage der Gemeinden hat sich in der Pfalz als Folge der neugestalteten Verhältnisse schon früher als im Reich gezeigt. Auf der Suche nach neuen Mitteln hat man dem Waldbesitz der pfälzischen Gemeinden erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet. Leider aber mußte man feststellen, daß die Einnahmen aus diesem Besitz dauernd geringer werden, daß sogar viele Gemeindeforstbetriebe schon dauernde Zuschüsse erfordern. Von 708 pfälz. Gemeinden besitzen rd. 500 eigenen Wald, es ist deshalb verständlich, daß sich bald die Öffentlichkeit mit diesen Fragen beschäftigte.

In der vorliegenden Arbeit sollen die Kräfte, die in der pfälz. Gemeindewaldwirtschaft von Einfluß sind, dargestellt werden. Ihre Verwaltung und Bewirtschaftung samt den natürlichen Grundlagen sollen in forstpolitischem Rahmen besprochen werden. Die Zielpunkte der Wirtschaftsbetrachtung sollen Erfolgsfragen sein. Kurze geschichtliche Ausführungen mögen dem Verständnis der gegenwärtigen Lage dienen und Ausblicke auf die künftige Entwicklung ermöglichen. Das Gebiet der Saarpfalz konnte leider nicht berücksichtigt werden, da z. Zt. der Bearbeitung feindliche Willkür das Land unter volksfremde Herrschaft gezwungen hatte, der es sich erst nach 17 Jahren am 13. I. 1935 durch eine überwältigend eindeutige Abstimmung entziehen konnte.

Das Gebiet Saarpfalz umfaßte 44 024 ha und war zu 32,62 % bewaldet, unter diesen 14 400 ha Wald sind 4 400 ha Gemeindewald, die 1912 einen Ertrag von 10 350 fm Derbholz geliefert haben. An diesem Besitz haben 48 Gemeinden Anteil.

Die künftige verwaltungsmäßige Gliederung des ehemaligen Saargebietes wird erst im Zuge der Reichsreform entschieden werden. Sicher ist, daß die ehemals preußischen und bayerischen Landesteile, nachdem sie durch ein hartes Schicksal so eng verbunden

wurden, nicht mehr getrennt werden. Ich habe angesichts dieser Verhältnisse auf eine nachträgliche Einbeziehung der ehemal. Saarpfalz verzichtet. Es obliegt mir nun noch die angenehme Pflicht für die mir gewordene Unterstützung zu danken. Zu Dank verpflichtet bin ich insbesondere der Regierung der Pfalz, Kammer der Forsten für dienstliche Förderung und Überlassung des notwendigen Aktenmaterials, ebenfalls für Überlassung von Akten und Zahlengrundlagen der Kammer des Innern, den Bürgermeisterämtern und Forstämtern, ferner dem Herrn Präsidenten des Bay. Stat. Landesamtes. Die pfälz. Landesbibliothek hat mir liebenswürdigst die erforderlichen Bücher und Schriften bereitgestellt.

Für Übermittlung persönlicher Forschungsergebnisse danke ich Herrn Oberforstmeister F. Schneider, Neustadt a. H. und Herrn Reg. Forstrat Antes, Landau ⟨Pf.⟩, der mir Ergebnisse seiner Arbeit „Die Haingeraiden der Pfalz" freundlichst überlassen hat.

Für Korrekturen und wertvolle Hinweise bin ich meinem leider zu früh verstorbenen, verehrten Lehrer Herrn Prof. Dr. Weber, Frbg. i. Br. und Herrn Min. Rat Dr. Künkele, München zu Dank verpflichtet.

Schließlich möchte ich auch denen danken, die die statist. Erhebungen in mühsamer Alltagsarbeit zusammentrugen.

Möge diese Arbeit mit ein Baustein sein zum wirtschaftlichen Wiederaufbau der geliebten pfälzischen Heimat.

Abgeschlossen 1931.
Ergänzt 1935.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	IV
Verzeichnis des benutzten Schrifttums	VI
Einleitung: Die Pfalz in wirtschaftspolitischer Beziehung	1
§ 1. Die Bevölkerungsverhältnisse	1
§ 2. Die Wirtschaftszweige	3
§ 3. Die Bodenbenutzung	4
§ 4. Die Holzwirtschaft	5
I. Teil: Die forstlichen Grundlagen der pfälz. Gemeindewaldwirtschaft	10
1. Abschnitt: Die räumlichen Grundlagen	10
§ 5. Die Waldungen der Pfalz	10
§ 6. Die Lage des pfälzischen Gemeindewaldes	11
§ 7. Die Besitz- und Größenverhältnisse	13
2. Abschnitt: Die rechtlichen Grundlagen	19
§ 8. Kurze Geschichte der Verwaltungsorganisation	19
§ 9. Die Gemeindewaldhut	28
§ 10. Die Berechtigungen und Nutzungen	35
3. Abschnitt: Die Betriebsgrundlagen	40
§ 11. Die Holz- und Betriebsarten	40
§ 12. Das Altersklassenverhältnis	42
II. Teil: Die Rentabilität der pfälzischen Gemeindewaldwirtschaft	46
1. Abschnitt: Der Materialertrag	46
§ 13. Die Holzmassenerzeugung	46
§ 14. Die Nebennutzungen	49
2. Abschnitt: Der Geldertrag	57
§ 15. Die Entwicklung des Geldertrages in der neueren Zeit	57
3. Abschnitt: Die Möglichkeiten zur Beeinflussung des Ertrages	64
§ 16. Der Holzeinschlag und die Nebennutzungen	64
§ 17. Die Holzverwertung	66
§ 18. Die persönlichen Ausgaben	73
§ 19. Die Betriebsausgaben	76
§ 20. Die öffentlichen Abgaben und Lasten	77
Schlußwort	79
Anhang: Statistische Übersicht aller pfälz. Gemeinde- usw. Waldungen mit Größen- und Ertragsangaben und Karte	81

Verzeichnis des benutzten Schrifttums.

Akten der Regierung der Pfalz.

Amend, Hans. Die Einwirkungen des Ruhrkampfes auf die pfälzische Sägeindustrie. Diss. Greifswald 1928, Oberhausen Rhld. 1928.

Anonymus. Das Proletariat und die Waldungen, mit besonderer Berücksichtigung der Rheinpfalz. Kaiserslautern 1851.

Anonymus. Etwas über Beschaffenheit und neuere Geschichte der Unterpfalz. Deutsches Museum 1782.

Bayer. Statist. Landesamt. Die land- und forstwirtschaftliche Bodenbenutzung in Bayern 1913. Ebenso: 1927. München 1915 und 1929. Ferner einige Originalakten hierzu.

Dasselbe. Bayerische Berufsstatistik 1925. München 1927.

Becker, Dr. A. Wie es vor 100 Jahren im Pfälzerwald aussah. Ztschr. Der Pfälzerwald 1916.

Eble. Nutzungen und Nutzungsrechte in der Pfalz. Diss. Würzburg 1928.

Forstverwaltung Bayerns, Die. Herausgegeben von der Bayer. Ministerialforstabteilung. München 1844. München 1861. München 1927.

Forststatistischer Jahresbericht der bayer. Staatsforstverwaltung. Verschiedene Jahrgänge seit 1913.

Friedländer, L. Die Hembachgemeinde. Diss. Würzburg 1920.

Guimbel. Forstgeschichtliche Notizen über den bayer. Kreis Pfalz.

Behlens Zeitschrift f. d.. Forst- und Jagdwesen. Bd. III. 1. 1842, Erfurt.

Häberle, D. Pfälzische Bibliographie.

Hausrath, H. Markgenossenschaften und Waldeigentum im Lichte neuerer Forschung.

Hildenbrand, Ferd. Joh. Das Forstwesen des Generalgouvernement des Mittelrheins v. 21. I. bis 30. VI. 1814. Monatsschrift des Frankenthaler Altertum-Vereins 1917.

Horlacher, Dr. Michael. Der Wert der Pfalz für Bayern und Reich. Diessen 1920.

Kehm M. Aufsatz: „Die Pfalz als Wirtschaftsgebiet" im Sammelwerk „Die Pfalz, ihre Entwicklung — ihre Zukunft". Ludwigshafen a. Rh. 1926.

Keiper, Johann. Pfälzische Forst- und Jagdgeschichte. Speyer 1930.

Maier, K. Die bayerische Sägeindustrie, ihre forstwirtschaftlichen Grundlagen und ihr Absatz. Diss. Erlangen 1922.

Mehlis, C. Uebersicht der seit 1817 im kgl. bayer. Rheinkreise vollzogenen Abteilungen zur Auflösung von Gemeinschaften oder Abfindung von Berechtigungen. Intelligenzblatt des Rheinkreises 1827. S. 176 ff.

Müller, Dr. Adolf. Die Grundlagen der pfälz. Landwirtschaft und die Entwicklung ihrer Produktion im 19. Jh. bis zur Gegenwart. Naumburg a. S. 1912.

Mitteilungen der Staatsforstverwaltung Bayerns. Versch. Hefte.

Preuß. Statist. Landesamt. Die besetzten Gebiete Deutschlands. Berlin 1925.

Regula, K. Die Allmenden der Pfalz in Vergangenheit und Gegenwart. Leipzig, Deichert 1927.

Reinhold, Dr. Die Holzbilanz der Pfalz. Forstwissenschaftliches Centralblatt 1929.

Schneider, Friedrich, Ofm. Die Wirtschaftsweise im Pfälzerwald im Wandel der Zeit. Mitteil. v. Verein des höheren Forstbeamten Bayerns 1931 Nr. 1 ff.

Serini, Ph. J. Chronologische Zusammenstellung der während der provisorischen französischen Verwaltung in den deutschen Rheinlanden publicirten älteren franz. Gesetze . . . Mannheim 1848.

Siebenpfeiffer. Das Recht in Gemeindewaldungen. ‹Handbuch der Verfassung und Gerichtsordnung . . .› 1832.

Statistik des Deutschen Reiches. Bd. 411. Stat. Reichsamt. Bln.

Verschiedene Artikel in Zeitschriften und Tageszeitungen.

Wappes, Dr. L. Die forstlichen Verhältnisse der Pfalz. In „Der Pfälzerwald" Jhg. 1911 Nr. 8.

Wand, v. Gemeindeordnung für die Pfalz. Kirchheimbolanden 1894.

Weber, Prof. Dr. Heinrich. Forstpolitik. Abschn. im Handbuch der Forstwissenschaft. 4. Aufl. v. Dr. H. Weber, Tübingen 1927.

Wissmüller, F. X. Geschichte der Teilung der Gemeindeländereien in Bayern. Stuttgart, Berlin 1904.

Wolf, K. Die territoriale Entwicklung Bayerns. Speyer 1897.

Einleitung.

Die Pfalz in wirtschaftspolitischer Beziehung.

In einer Arbeit, die einen Wirtschaftszweig eines Landes darstellen will, ist es nützlich auch den gesamten wirtschaftlichen Rahmen zu umreißen. Wir stellen deshalb an den Anfang unserer Ausführungen über die pfälzische Gemeindewaldwirtschaft Betrachtungen über die wirtschaftlichen Grundlagen und Beziehungen der Pfalz im allgemeinen unter besonderer Berücksichtigung der Bodenbenutzung und Holzwirtschaft.

§ 1. Die Bevölkerungsverhältnisse.

Die Gesamtbevölkerung betrug 1925 in der Pfalz (ohne Saarpfalz) 931 755 Einwohner gegen 6 447 839 Einwohner im rechtsrheinischen Bayern. Bei einem Lebensraum von 550 865 ha in der Pfalz und 7 048 983 ha im rrh. Bayern ergibt sich eine relative Bevölkerung von 169 Einwohnern je qkm in der Pfalz und von 91 Einwohnern je qkm im rrh. Bayern.

Die Pfalz steht damit in Bezug auf die Gesamtbevölkerung an zweiter Stelle der acht bayer. Kreise und ist am dichtesten besiedelt. Nur wenige deutsche Lande überhaupt weisen eine dichtere Besiedlung auf (Sachsen steht im Reich an erster Stelle). Berücksichtigt man aber die hohe Bewaldungsziffer der Pfalz, so kommt man auf eine noch viel dichtere Besiedlung. Denn die ausgedehnten Waldgebiete der Pfalz (40 % Bewaldung!) mit ihrer lichten Besiedlung verschleiern die tatsächliche Besiedlungsdichte. Für die Nichtwaldgebiete allein errechnet sich nämlich eine relative Bevölkerungszahl von über 230. Nur die eigenartige Struktur der pfälzischen Wirtschaft ermöglicht diese hohe Besiedlungsdichte.

Die Bevölkerungsbewegung zeigt in der Pfalz bis 1930 stetige Zunahme (mit Ausnahme der schwersten Leidenszeiten wie 1618–1648). Von 1818–1910 hat die Bevölkerung um 110 % zugenommen. Mit Ausnahme Oberbayerns und Mittelfrankens weist kein bayer. Kreis eine ähnliche Entwicklung auf. Diese Zunahme ermöglichte der Code Napoléon, der im Erbfalle die Realteilung fordert; sehr rasch sind dadurch kleine landwirtschaftliche

Güter entstanden, die ihre Besitzer nicht mehr ohne zusätzlichen Nebenerwerb ernähren können. Für die Industrien bedeutete das günstige Arbeiterverhältnisse und einen Anreiz zur Industrialisierung, der auch andere Bedingungen hold waren. Eine andere Folge der selbständigen Stellung der kleinen Landwirte ist eine größere Ehefreudigkeit und damit auch eine stärkere Bevölkerungszunahme.

Über die berufliche und soziale Bevölkerungsschichtung gibt die Berufsstatistik des Bay. Stat. Landesamts von 1925 Aufschluß. Von der Gesamtbevölkerung waren erwerbstätig usw.:

	Bayern	Pfalz	Ludwigshafen
Erwerbstätige in %	53,7	50,6	46,5
Angehörige „ „	39,1	44,8	49,3
Berufslose „ „	7,2	4,6	4,3

Es fällt auf, daß in der dichter besiedelten Pfalz die Erwerbstätigen verhältnismäßig weniger zahlreich, die Angehörigen der Erwerbenden dagegen zahlreicher als im rrh. Bayern vertreten sind. Die Zahl der Berufslosen ist bedeutend geringer. Besonders auch die größere Zahl der Angehörigen in der Großstadt zeigt uns, daß die Ursache in der häufigeren hauswirtschaftlich selbständigen Stellung der Erwerbstätigen liegt.

Die Art der Siedlung ist eine besondere wirtschaftliche Eigentümlichkeit der Pfalz. Man hat sie eine Städterepublik genannt. Die Siedlung ist nämlich durch eine Vielzahl von mittelgroßen bis sehr großen Dörfern und kleineren bis mittleren Städten gekennzeichnet. Diese Siedlungsart ermöglicht es erst den Bewohnern nahezu überall den landwirtschaftlichen Kleinbetrieb mit industrieller Betätigung zu verbinden. Sowohl der Arbeiter in der Fabrik, als auch der in der Grube hat zu Hause meistens einige Äcker, die er mit seinen Angehörigen bestellt. Dieser landwirtschaftliche Nebenbetrieb gibt den Arbeitern eine gesicherte Stellung, wie sie sonst nicht möglich ist. Er fördert eine gesunde und dichte Arbeiterbevölkerung, wie sie auch die „Entproletarisierung" im neuen Reiche zum Ziele hat.

Nach Horlacher wohnen in Städten von

	bis 2000	2—5000	5—20000	20—100000 Einw.
in Bayern*)	65,3%	12,1%	9,9%	12,7%
in der Pfalz	46,0 „	17,0 „	15,7 „	21,3 „

*) Die Großstädte München, Augsburg, Nürnberg sind bei den Berechnungen nicht mitgezählt worden.

der Einwohner nach dem Stand von 1910. Die Bevölkerung der Pfalz wohnt also in größeren Ortschaften zusammen als Bayerns Bevölkerung.

Dieser kurze Überblick über die Verhältnisse der Wirtschaftssubjekte möge genügen, den Wirtschaftsobjekten gelten die folgenden Ausführungen.

§ 2. Die Wirtschaftszweige.

Die Pfalz ist, ohne land- und fortstwirtschaftliche Erzeugnisse betrachtet, rohstoffarm. Von Bedeutung sind nur Steine und Erden, da die Kohlenvorkommen z. Zt. im Saargebiet unter französischer Regie genutzt werden. In sehr geringen Mengen kommt auch Braunkohle vor, die aber nur zu Farbstoffen Verwendung findet, da sie zu erdig ist. Das Salzvorkommen der Mineralquelle von Bad Dürkheim hat nur geringe technische Bedeutung. Frühere ergiebige Kupferbergwerke mußten aufgelassen werden.

In der wichtigen Steinindustrie werden vorwiegend Sandsteine aller Art genutzt, dann aber auch Hartsteine, wie Melaphyre, Basalte und Granite, Porphyre, dann Kalksteine, Dolomite, bei Wolfstein befindet sich der einzige bayer. Schwerspatbruch, dann ist noch eine reiche Zahl von Tonerdefunden, Quarzsanden usw. wichtig. Die Steinindustrie hat für die Gemeinden besondere Bedeutung, da ihre Wälder viele der Steinbrüche bergen und hier meist zumindest der eigene Bedarf gedeckt werden kann.

Neben dem Rohstoffvorkommen ist für die Pfalz aber besonders ihre Wirtschafts- und Verkehrslage von ausschlaggebender Bedeutung. Günstige Anschlüsse bestehen an das Saarbecken und Lothringen, an den Rhein und das Rheinland, ferner sind überall in nächster Nähe wichtige Großstädte erreichbar. So konnten sich von der rührigen, dichten Bevölkerung begünstigt frühzeitig bedeutende Industrien ansiedeln. An der Spitze steht die Metall- und Maschinenindustrie, dann die chemische, die Schuh- und Textilindustrie, die alle weithin exportierten. Die Nachkriegsschwierigkeiten aber haben die Pfalz zu einem empfindlichen Wirtschaftskrisenanzeiger gemacht. So liegt z. B. ihre Arbeitslosenziffer seit dem Kriege immer über der des Reichsdurchschnittes.

Von den rohstofforientierten Industrien ist die Zigarrenfabrikation wichtig. Auch die Zuckerindustrie hat Weltruf. Von den landwirtschaftlichen Produkten sind Wein, Tabak, Obst, Gemüse und Heilkräuter Gegenstand bedeutenden Handels.

Nach den Berufszählungen gehörten in der Pfalz den Berufen

	1925	1907
Gewerbe, Handel, Industrie, Verkehr	61,0%	58,5%
Land- und Forstwirtschaft	25,0%	30,4%
Sonstigen und freien	14,0%	11,1%

der Bevölkerung an.

§ 3. Die Bodenbenutzung.

Ueber die Bodenbenutzung gibt die Erhebung des Bay. Stat. Landesamts von 1927 Aufschluß.

Gesamtfläche: 550 864,7 ha; Anteil a. d. Fläche Bay.: 7,2%
Landwirtschaftl. genutzt: 53,6%; „ a. d. entspr. „ „ : 6,5%
Forstwirtschaftl. „ 40,4%; „ a. d. „ „ „ : 8,8%
Sonstige Flächen : 6,0%; „ a. d. „ „ „ : 5,8%

Die Bewaldung ist also auch im Verhältnis zu Bayern sehr hoch.

Der Waldanteil je Kopf der Bevölkerung ist natürlich in Bayern größer, da die pfälz. Bevölkerungsdichte höher ist. Mit dem Kopfanteil gewinnen wir den Beurteilungsmaßstab für die Holzbilanz. Beim gegenwärtigen Stand der Zivilisation sind nämlich nach Prof. Dr. H. Weber zur Selbstversorgung eines Gebietes mit dem nötigen Holz 0,31—0,36 ha Wald je Kopf der Bevölkerung notwendig. Dieser Anteil beträgt in Bayern 0,34 ha, in der Pfalz nur 0,24 ha. Die pfälz. Holzbilanz müßte also, besonders bei der hohen pfälz. Zivilisationsstufe, passiv sein. Wenn auch einige Sortimente in der Pfalz keine Verwendung finden und von jeher ausgeführt wurden, so muß doch die heute immer aktive pfälz. Holzbilanz sehr zu denken geben. Da in der im folgenden Abschnitt wiedergegebenen Holzbilanz Ludwigshafen nicht mitgerechnet wurde, so müssen wir auch den Kopfanteil ohne Lhf. berechnen, er beträgt 0,26 ha. Die Holzbilanz müßte also auf alle Fälle passiv sein.

Die Besitzverteilung beeinflußt den Ertrag und ist deshalb hier zu besprechen. Von der pfälz. Gesamtwaldfläche mit 222 544,4 ha befinden sich im Besitze von

Staat	47,1%	das sind 12,4%
Staat und Gemeinde ungeteilt:	1,9%	96,4%
Gemeinden :	38,9%	26,7%
Körperschaften :	0,2%	4,9%
Stiftungen :	0,4%	1,6%
Privaten usw. :	11,5%	2,1%

der entsprechenden Flächen Bayerns.

Nur wenige deutsche Landesteile haben eine ähnlich hohe Bewaldung. Trotzdem entfällt auf den Kopf der Bevölkerung nur eine sehr geringe Waldfläche, so daß die Pflege der Forsten eine wichtige Aufgabe darstellt, besonders da auch die Holzindustrie immer eine wichtige Rolle im Wirtschaftsleben gespielt hat.

Ferner zeigen die Zahlen, wie wesentlich die pfälz. Gemeindewaldungen sind, da sie (mit Stiftungswald usw.) über 40% des gesamten Waldes ausmachen. Das ist der Grund für die Beibehaltung der überkommenen Beförsterung dieses Waldbesitzes. Seine nachhaltige Bewirtschaftung ist eine allgemein wichtige Aufgabe.

Die Ursache der hohen Bewaldung ist zu gutem Teil in dem Vorherrschen der Böden zu suchen, die für andere Bewirtschaftung wenig geeignet sind. In der Rheinebene handelt es sich vielfach um Böden, die lange Zeit im Jahre unter Wasser stehen. Teilweise auch, im Pfälzerwald fast ausschließlich, bedingt der magere Sandboden das Überwiegen des Waldes. Im Norden und Westen der Pfalz tritt die Waldvegetation mehr zurück, hier gibt es keine großen, geschlossenen Waldgebiete mehr.

Die verschiedene Besitzverteilung gegenüber dem übrigen Bayern ist auf geschichtliche Entwicklung zurückzuführen. Hier sei nur erwähnt, daß anfangs des 19. Jahrhunderts und schon vorher überall, besonders in Bayern, die Gemeinschaftsbesitze, besonders auch die Gemeindewälder, möglichst aufgeteilt wurden. Nur die französische Gesetzgebung war gemeindewaldfreundlich, die Pfalz aber war ihr damals unterworfen.

§ 4. Die Holzwirtschaft der Pfalz.

Die Grundlage der heimischen Holzverwertung ist die Sägeindustrie, die meist mit Holzhandel und verarbeitender Industrie verbunden ist. Die Waldbezirksämter der Pfalz wiesen 1920 (nach Maier) schon auf je 4000 ha ein Sägewerk auf, eine Betriebsdichte, wie sie sonst in Bayern nicht erreicht wird. Früher schon beeinflußte die amerikanische Schnittholzeinfuhr ins Rheinland die Sägeindustrie, jetzt ist dieser Wettbewerb sowohl auf dem Langholzmarkt wie auch auf dem Schnittholzmarkt sehr fühlbar. Dazu kommt nun noch die Einfuhr aus den Oststaaten, die trotz der weiten Entfernungen noch preisdrückende Ware liefert. Besonders die kleinen Sägebetriebe hatten in der jüngsten Vergangenheit durch die neue Grenzziehung und die Nachkriegsverhältnisse aber auch durch technisch und kaufmännisch organisatorische Mißstände ernste

Schwierigkeiten zu überwinden, denen viele Betriebe erlegen sind. Für den kleinen Waldbesitz, besonders auch die Gemeindewaldungen, sind die kleinen Sägen örtlich von besonderer Bedeutung und ihr Ausfall ist sehr bedauerlich.

Die übrige holzverarbeitende Industrie ist in der Pfalz gut entwickelt gewesen.

Schon sehr frühe sind die Papierfabriken, ursprünglich als Papiermühlen erbaut, überall in den Tälern der Waldgebiete zu finden. Die größeren von ihnen verarbeiten heute viel eingeführtes Papierholz, da es der heimische Markt nicht genügend anbieten kann.

Die Holzindustrie, die namentlich im „Holzland", d. i. die Gegend um Waldfischbach, aber auch in und um Kaiserslautern anzutreffen ist, verarbeitet vornehmlich Kiefern-, Buchen-, Eichen-, Eschen, Birken-, Aspen-, Nußbaum-, Ahorn- und Edelkastanienholz. Fremde Holzarten wie Ebenholz, Mahagoni, Nußbaum aus Amerika und Italien neben anderen finden ebenfalls Verwendung. Es werden Möbel, Parketthölzer, Fässer, Spazierstöcke, Gewehrschäfte, Zündhölzer, Kisten, Pinsel, Bürsten, Holzschuhe hergestellt. Vielfach haben sich die Industrien aus dem Kleingewerbe entwickelt und sind schon ziemlich alt. Hoffen wir, daß es der neuen Wirtschaftspolitik gelingt, diesen wertvollen Gewerbezweigen neuen Auftrieb zu geben.

Der älteste Holzhandel in der Pfalz hat sich mit der Brennholzbeschaffung befaßt, das schon im 15. Jahrhundert aus den Waldgebieten des Pfälzerwaldes in die dichtbesiedelten Gebiete am Haardtrande und in die Rheinebene gebracht worden ist. Besonders die Weinbaugebiete haben von jeher großen Holzbedarf, auch an Weinbergnutzholz gehabt. Das Holz wurde damals getriftet.

Dieser Handel blüht nach dem 30-jährigen Kriege in ungeahntem Umfange auf. Während bis dahin der einheimische Bedarf im wesentlichen durch die Holzabgaben der Landesherren gedeckt worden ist, beteiligen sich von nun an Private und die kurpfälzische Hofkammer, wie zahlreiche Verordnungen des 18. Jahrh. bezeugen, an ausgesprochenem Brennholzhandel. Die verkehrsgünstig gelegenen Waldungen gehen infolgedessen fast ausgeplündert ins 19. Jhrh. über, während sie bis dahin noch gut bestockt gewesen waren.

Der Stammholzhandel beginnt mit den „Holländerstämmen" am Anfang des 18. Jhrh. In den Waldungen am Rhein, besonders im Bienwald, suchen sich fremde Händler, meist Holländer, die stärksten, für Schiffsbauzwecke geeigneten Eichen aus und verbringen sie rheinabwärts. Um die Mitte des Jahrhunderts erstreckt sich dieser Nutzholzhandel auch auf die Blies, Saar, Mosel und

Lauter. 1774 ordnet die bischöflich speyerische Verwaltung an, daß künftig die Stämme von der Forstbehörde angewiesen werden müssen.

Mit der Besetzung des Landes durch die Franzosen ‹1793› hören die Holzabgaben durch die Landesherren natürlich auf. Von nun an wird das Holz durch Versteigerung verwertet. Aber die französische Forstverwaltung erleichterte sich den Betrieb wesentlich, indem sie die ganzen Schläge einfach auf dem Stock versteigerte und die Käufer die Abholzung besorgen ließ. Als Käufer kommen bei diesem „Coupensystem" ‹das der pfälzische Wald während des Ruhrkampfes 1923 leider wieder kennen lernte› nur vermögende Käufer in Frage, die „Coupenherren". Sie verbringen das Holz selbstverständlich in die waldarmen, gewinnversprechenden Gebiete, wobei der örtliche Bedarf meist unbeachtet bleibt. Damals konnte nur der Nutzholzbedarf örtlich befriedigt werden, da die kriegerischen Zeitläufte Nutzholzhandel nicht aufkommen ließen.

Auf die Wälder der Territorialherren wirkte der Brennholzhandel dieser Zeit verheerend ein. Aber für die Gemeindewaldungen wurde die französische Verwaltung dadurch von Vorteil, daß nun die ungeregelten Hauungen auf Grund nicht festgelegter Berechtigungen unterbunden wurden. Besonders für die Wälder im gemeinsamen Besitz mehrerer Gemeinden war die neue Ordnung segensreich.

Mit Einführung der bayer. Verwaltung im Jahre 1816 wird der Verkauf auf dem Stock aufgegeben, die Fällung im Eigenbetrieb üblich, die öffentl. Versteigerung, allerdings des hergerichteten Holzes, aber wird beibehalten. Der örtliche Bedarf kann nun wieder befriedigt werden.

Der Handel mit „Holländerstämmen" beginnt um diese Zeit ‹1820› wieder im Bienwald. Die Händler stammen aus Mannheim, Mainz und den Niederlanden. Am Brennholzhandel beteiligen sich Straßburger und Saarbrücker Firmen, auch die Murgschifferschaft wird genannt. Absatzgebiete sind die Städte am Rhein. In den größeren Gebirgswaldungen, wo die Verkehrsmöglichkeiten noch fehlen, kaufen Pfälzer Firmen Holz für die pfälzischen Städte. Mit dem Ausbau der Triftbäche und der Straßen wird der Absatz wesentlich gefördert. In manchen Dörfern, die günstig gelegen sind, wird der Holzhandel zum Haupternährungszweig der Bevölkerung. Mit dem verbesserten Straßennetz, dem erweiterten Absatz ändert sich auch die Holzzurichtung. Insbesondere wird das Holz für Möbel nach Frankfurt und Mainz begehrt. Der Absatz vergrößert

sich weiter durch die Eisenbahn, die Verkehrsmittel und Selbstverbraucher ist, ferner durch den Ausbau der Bergwerke.

Der eigene Holzverbrauch in der Pfalz wird vermehrt durch das Aufblühen der Holzindustrie. In der Zeit vor dem Weltkriege wird die Pfalz noch Holzimportland. Dafür werden aber sehr viel Holzwaren ausgeführt. Zu dieser Zeit beteiligen sich nahezu alle Sägewerke am Holzhandel.

Die Zeit nach dem Kriege hat die gewaltsame Lostrennung des Saargebietes, die neue Grenzziehung und die Besatzung gebracht. Der Holzverkehr wird hiervon empfindlich getroffen, besonders auch der Grubenholzabsatz. Die Anpassung an die neuen Verhältnisse wurde durch die allgemeinen Wirtschaftswirren sehr erschwert. So ist die Pfalz wieder Holzausfuhrland geworden, trotzdem nur 0,24 ha Wald auf den Kopf der Bevölkerung entfallen und trotzdem die Erträge des Pfälzer Waldes geringer als die anderer deutscher Mittelgebirgswälder sind infolge der schwächeren Sandböden und der wenig waldpflegenden vergangenen Zeiten.

Ausgedehnter Handel findet heute mit Gruben- und Schwellenhölzern statt. Auch die pfälz. Furniereichen werden weithin gehandelt, allerdings oft als „Spessarteichen", denen sie in der Güte kaum unterlegen sind. Starkhölzer werden überhaupt in größerem Umfange ausgeführt. Während der Brennholzhandel heute kaum mehr Bedeutung hat, ist der Nutzholzhandel geradezu Monopol einiger Großfirmen geworden. Die kleinen Firmen und Sägewerke haben durch ihren Rückgang und ihre Verminderung auch für den örtlichen Markt leider sehr an Bedeutung verloren. Gegenüber den starken Mächten des heutigen Holzhandels ist für den Waldbesitz allgemein und den Gemeindewaldbesitz im besonderen dringend gemeinsames Vorgehen am Platze*).

Aus der Statistik über die forstwirtschaftliche Bodenbenutzung und über den Güterverkehr auf den Eisenbahnen und Wasserstraßen hat Dr. Reinhold 1929 eine pfälzische Holzbilanz aufgestellt, deren Wiedergabe das Bild der pfälz. Holzwirtschaft runden möge. Vom Nutzholzertrag 1927 wurde die Mehrausfuhr abgezogen.

---

*) Vor allem natürlich im Systemstaat des Eigennutzes! Der neue ständische Aufbau des Reiches fördert die Verwirklichung des geforderten Zieles.

	1900	1913	1927
Nutzholzertrag*)	342 181 fm	475 076 fm	
		447 536**) fm	365 295 fm
Nutzholzausfuhr	49 913 fm	—2 691 fm	
		—2 731**) fm	4 222 fm
Nutzholzverbrauch	292 268 fm	477 767 fm	
		450 267**) fm	361 073 fm
„ „ je Kopf	0,35 fm	0,51 fm	0,39 fm
„ „ „ „ Bayern	0,39 fm	0,35 fm	0,30 fm
„ „ „ „ Reich	0,536 fm	0,663 fm	0,656 fm

Diese Zahlen der „Pfälzischen Holzbilanz 1927" können natürlich nicht ganz genau sein, aber sie geben ein gutes Bild der Entwicklungsrichtung. Am meisten fällt der außerordentliche Rückgang des Nutzholzverbrauches in der Pfalz auf schon zu einer Zeit, da am Holzmarkt noch kaum Krisenstimmung zu bemerken war. Er betrug in der Pfalz 1927 rund ein Fünftel, in Bayern ein Siebentel, im Reich dagegen war der Rückgang unbedeutend. Die Ursache muß in der Beschäftigung der Holzindustrie gesucht werden, die unter den neuen Verhältnissen ungünstigste Entwicklungsbedingungen gefunden hatte.

*) In diesen Zahlen ist Ludwigshafen nicht inbegriffen.

**) Diese Zahl stellt den entsprechenden Anteil dar, wenn man das Saargebiet in Abzug bringt.

I. Teil:

Die forstlichen Grundlagen der pfälzischen Gemeindewaldwirtschaft.

1. Abschnitt:

Die räumlichen Grundlagen.

§ 5. Die Waldungen der Pfalz.

Die beigegebene Karte der pfälz. Waldungen zeigt uns deutlich drei klar unterschiedene Waldzusammenlagen. Der Pfälzerwald in einem breiten Streifen von 50 km Länge stellt die Hauptmasse der pfälz. Waldungen dar, zugleich ist er eines der größten geschlossenen bayer. Waldgebiete. Sein Ertrag ist nach Dr. Wappes ⟨1910⟩ geringer als der anderer deutscher Mittelgebirgswaldungen, da arme Buntsandsteinböden und ein hoher Laubholzanteil Massen- und Nutzholzertrag schmälern. Während die Wälder der Rheinebene auch noch in größeren Gebieten zusammenliegen, sind die Wälder der Nord- und Westpfalz zerstreut gelegen. Dort ist auch das Gebiet der Niederwaldungen, sowohl der besseren Böden, als auch des vorherrschenden Kleinbesitzes wegen.

Die bayer. Forstverwaltung hat ihr gesamtes Verwaltunggebiet in „Waldgebiete" zerlegt. Das sind geschlossene, mehr oder weniger große, klimatisch und im allgemeinen auch geologisch übereinstimmende, statistisch zusammenpassende und geographisch abgerundete Landesteile. Einheitliche Waldform ist nicht gefordert.

Für die Pfalz kommen in Frage:

1. Die Rheinebene. Höhe 140 m ⟨von 80—200⟩; Niederschläge: Jahresmittel 675 mm, Vegetationsmittel 250 mm; Temperatur: Jahresmittel 10°, Vegetationsmittel 17—17,8°; Geologischer Untergrund: Diluvium und Alluvium, wertvolle Böden, der Wald stockt im allgemeinen auf den sumpfigeren, tiefer gelegenen Teilen ⟨80—100 m⟩, sowie auf Sanddünen usw.

2. Der Pfälzerwald. Höhe 360 m ⟨von 220—600⟩; Niederschläge: Jhm. 725 mm, Vgm. 275 mm; Temperatur: Jhm. 8,8 bis 9,6°, Vgm. 15—17°.

Geologischer Untergrund:

a) Ostrand: Buntsandstein und Übergänge zum Rotliegenden.
b) Innerer Pfälzerwald: Buntsandstein.
c) Südwestgruppe: Buntsandstein und Übergänge zum Muschelkalk.
d) Nordwestgruppe: Buntsandstein und Übergänge zum Carbon, Rotliegenden, jüngeren Flözgebirge mit Schiefern.

Die Böden sind arme Sande, die an den Übergängen wertvoller werden.

3. Der Pfälzer Kohlensandstein. Höhe 350 m; Niederschläge: Jahresmittel 675 mm, Vegetationsmittel 260 mm; Temperatur: Jhm. 9°, Vgm. 16°; Geologischer Untergrund: Carbon und Verwandtes, im Norden Durchbrüche eruptiver Art, Melaphyr und Basalt, im Westen Übergang zum produktiven Steinkohlengebiet mit Sandstein und Schieferton gemischt. Böden wertvoll, tonige Letten, je nach Untergrund.

Der Holzertrag in den Staats- und Gemeindewaldungen, die 48 + 40 = 88% des pfälzischen Waldes ausmachen, betrug 1910 (nach Dr. Wappes) 889 690 fm, das sind 4,3 fm je ha. Im Staatswald war der Ertrag 530 370 fm oder 4,6 fm je ha, im Gemeindewald 359 320 fm oder 3,9 fm je ha. Die Einnahmen an Geld aus den Waldungen haben im Staatswald 6 227 910 Mk. oder 11,7 Mk. je fm, im Gemeindewald aber 3 802 940 Mk. oder 10,3 Mk. je fm betragen.

Unter Hinzuzählung der Wertansätze für Forstrechte, Leseholz und Beerenernte ergibt sich in den Staats- und Gemeindewaldungen eine Reineinnahme von insgesamt 6 271 670 Mk. und kapitalisiert bei 2,75% ein Vermögenswert von 228 Millionen Mk. Der gesamte Holzvorrat betrug nach demselben Verfasser 1910 rd. 40 Millionen fm.

Der Wert der Gemeindewaldungen allein, im Verhältnis zu den Staatswaldungen berechnet, erreichte somit 1910 den Betrag von rund 87 Millionen Mk.

§ 6. Die Lage des pfälzischen Gemeindewaldes.

Wenn man in den süddeutschen Ländern die Anteile des Gemeindewaldes an den Waldflächen vergleicht, so ergibt sich eine Zunahme derselben von Ost nach West. Neben der bereits erwähnten Gemeindewaldaufteilung in den Ländern, die dem Einfluß

der französischen Gesetzgebung weniger ausgesetzt waren, spielt die Art der ersten Besiedlung eine Rolle. Im Innern der Pfalz ist nämlich diese Zunahme von Ost nach West nicht vorhanden. Hier gab offensichtlich die Besiedlungsart den Ausschlag.

Die vorherrschende Ansicht führt den bedeutenden pfälzischen Gemeindewaldbesitz auf die Markgenossenschaften zurück. Die ersten Besiedlungen dieser Art nahmen natürlich die besten Böden in Besitz, in Süddeutschland also mehr den Westen, in der Pfalz dagegen die Rheinebene und den Gebirgsrand. Zu dem gemeinsamen Besitz der Hundertschaften gehört der für die Gemeinschaft notwendige Wald. Das Besitzrecht der Gemeinschaft hat sich in der Pfalz häufig gegenüber allen Ansprüchen behaupten können, durch sein „so war es von alters her". Am ausgeprägtesten ist diese Entwicklung bei den „Haingeraiden" gewesen, wo die ursprünglichen Hundertschaften mit ihren Filialdörfern ihren Waldbesitz bis ins 19. Jahrhundert in gemeinsamem Besitz gehabt haben.

Für die später erfolgenden Siedlungen im 12. und 13. Jahrh. auf den schlechteren Böden ist, da die Besitznahme der Waldungen durch König, Fürsten und Gemeinden schon erfolgt ist, Gemeindewald in diesen Ausmaßen nicht mehr zu haben, sie müssen sich zumeist mit Schenkungen und Berechtigungen begnügen. So dürfte sich die geschlossene Zusammenlage der großen Gemeindewaldungen, die aus den ersten Siedlungen herrühren und alle in der Nähe der landwirtschaftlich besten Böden liegen, leicht erklären.

Der „Forstverwaltung Bayerns" entnehmen wir über die Waldverteilung in den Waldgebieten die folgenden Zahlen, die sowohl die Unterschiede der Bewaldung als auch der Besitzverteilung erkennen lassen. Dazu ist noch zu bemerken, daß der Gemeindewald im „Pfälzerwald" gebietsweise fast die ausschließliche Besitzart darstellt.

Waldgebiet:	Bewaltung	Waldbesitz der Gemeinden*	des Staats
Rheinebene:	20,3%	54% ⟨16754 ha⟩	44 %
Pfälzerwald:	64,6 „	35 „ ⟨53175 ha⟩	53 „
Pf. Kohlensandstein:	26,1 „	43 „ ⟨17824 ha⟩	36 „

Auf die einzelnen Höhenlagen verteilt sich der pfälzische Gemeindewald wie folgt:

Höhe:	bis 100	1–200	2–300	3–400	4–500	5–600	über 600 m
Anteil:	1,4%	18,5%	25,7%	34,3%	16,3%	3,1%	0,7%
⟨Staatswald:	0,7 „	11,5 „	17,5 „	49,4 „	17,5 „	3,3 „	0,1 „⟩

*⟩ Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen zus.!

Sowohl der geschlossenen Fläche als auch dem Werte für Landwirtschaft und Landschaft (Schutzwald) nach haben die Gemeindewaldungen am Ostrand des Pfälzerwaldes, im Gebiet der ehemaligen Haingeraiden, die größte Bedeutung. Die entsprechenden Höhenlagen sind etwa 250—600 m.

Die Gemeindewaldungen der Rheinebene sind nur ein Bruchteil davon, liegen aber ebenfalls in drei geschlossenen Gebieten zusammen.

Die Gemeindewaldungen des Pfälzer Kohlensandsteins umfassen insgesamt einige hundert Hektar mehr als diese, liegen aber völlig zerstreut.

Die Karte gibt hierzu ein anschauliches Bild.

§ 7. Die Besitz- und Größenverhältnisse.

Die amtliche Aufstellung der bayerischen Staatsforstverwaltung weist für 1929 in der Pfalz 83 717 ha reine Gemeinde- und Stiftungswaldungen aus, zu denen noch 4 183 ha rechnerischer Anteil an sogenannten Staatsanteilforsten hinzukommen.

470 Gemeinden und 66 Stiftungen teilen sich in den reinen Gemeindewaldbesitz. Drei Gemeinden besitzen in Baden und der Rheinprovinz 280 ha Wald, im Elsaß liegen ferner 127 ha bayerischer Körperschaftswald.

Im folgenden sind nun die Besitz- und Betriebsgrößen des pfälz. Gemeindewaldes dargestellt. Ungünstige Verhältnisse dieser Art sind nämlich häufig die Ursache geringen Wirtschaftserfolges. So können z. B. die Hutbezirke nicht nach Zweckmäßigkeit gebildet werden, Wegbauten sind bei übelwollender Nachbarschaft oft unmöglich, die Endnutzung muß des Nachbarn wegen u. U. verschoben werden, auch die Zwischennutzung wird behindert usw.

1. Die Besitzgrößen in der ganzen Pfalz.

Größe in ha:	0—20	20—100	1—500	500—1000	darüber ha
Zahl der Betriebe:	48	213	163	40	6
„ „ „ in %:	10,2	45,3	34,7	8,5	1,3 %
Besitz an Fläche:	0,5	13,9	41,5	33,6	10,5 „
Betriebsgröße dschn.:	9,5	54,5	211,5	697,5	1495,2 ha

55,5 % der pfälzischen Gemeindewaldbetriebe zählen also zu den Kleinbetrieben unter 100 ha, sie nehmen aber nur 14,4 % der Fläche ein. Flächenmäßig spielen diese Betriebe nur eine geringe

Rolle, aber die Unzahl der Kleinbesitzer fordert doch eine besondere Berücksichtigung ihrer Interessen.

2. Die Besitzgrößen in den Waldgebieten.

In der folgenden Tabelle sind die Waldgebiete Rheinebene (= a), Pfälzerwald (= b) und Pfälzer Kohlensandstein (= c) mit ihren Besitz- und Betriebsgrößen einander gegenübergestellt.

Von den Betrieben der Größenklassen entfallen

bei	0—20	20—100	100—500	500—1000	über 1000 ha
auf a:	4,3	7,0	21,5	17,5	16,0 %
auf b:	29,2	24,4	46,0	77,5	84,0 „
auf c:	66,7	68,5	32,5	5,0	— „

Von den Flächen der Größenklassen entfallen

bei	0—20	20—100	100—500	500—1000	über 1000 ha
auf a:	6,1	8,6	23,7	18,3	17,7 %
auf b:	30,9	23,9	50,7	77,3	82,3 „
auf c:	63,0	67,5	25,6	4,3	— „

Die durchschnittlichen Betriebsgrößen sind

bei	0—20	20—100	100—500	500—1000	über 1000 ha
in a:	14,0	65,9	233,7	731,4	1550 ha
in b:	10,1	53,1	232,9	696,1	1441 ha
in c:	9,0	53,4	166,6	604,5	— ha

Von den Betrieben der Waldgebiete entfallen

auf	0—20	20—100	100—500	500—1000	über 1000 ha
in a:	3,3	25,0	58,3	11,7	1,7 %
in b:	7,9	29,4	42,4	17,5	2,8 „
in c:	13,7	62,7	22,7	0,9	— „

Von den Flächen der Waldgebiete entfallen

auf	0—20	20—100	100—500	500—1000	über 1000 ha
in a:	0,2	6,2	51,6	32,3	9,7 %
in b:	0,3	5,6	35,5	43,9	14,7 „
in c:	1,6	43,0	48,7	6,7	— „

Die Waldgebiete weisen also deutliche Unterschiede auf. Die Gemeindewaltungen der Rheinebene sind durchschnittlich größer als die des Pfälzerwaldes und des Pfälzer Kohlensandsteins. Die meisten Betriebe gehören hier den Größenklassen von 20—500 ha an. Unter 20 ha große Betriebe sind kaum vorhanden.

Der Pfälzerwald nimmt in den Waldgebieten eine mittlere Stellung ein. Eigentlich müßten aber die Haingeraiden besonders

erfaßt werden, da in ihrem Gebiet die Betriebe durchschnittlich größer sind.

In der Nord- und Westpfalz überwiegen die Kleinbetriebe. 76 Proz. der Betriebe mit 45 Proz. der Fläche des Gemeindewaldes gehören hier den Größenklassen bis 100 ha an und 67 Proz. dieser Gattung in der Pfalz entfallen allein auf dieses Waldgebiet.

Solange der Niederwald als Schälwald noch gute Gewinne ergab, haben diese Besitzverhältnisse die Wirtschaftlichkeit nicht wesentlich beeinflußt, da in der Nord- und Westpfalz der Niederwald von je zuhause war. Heute aber ist die Lage recht unerfreulich.

Die Stiftungswaldungen, bei denen der Kleinbetrieb überwiegt, seien noch besonders dargestellt.

Von den Größenklassen

0—20	20—100	100—500	ha sind im ganzen vorhanden
59	4	3	Betriebe, wobei an Fläche
206	189	559	ha auf die Klassen entfallen, d. s.
9,8	47,3	186,3	ha durchschnittlich je Betrieb.

Im ganzen ist festzustellen, daß der pfälzische Gemeindewaldbesitz ⟨außer in der Nord- und Westpfalz⟩ hinreichende Wirtschaftsgrößen aufweist und daß geeignete Zusammenschlüsse die vorhandenen Nachteile im allgemeinen überwinden könnten.

Einige besonders pfälzische Besitzformen sollen nun noch kurz erwähnt werden.

1. Staatsanteilforste.

In der Pfalz befinden sich zwei Waldbesitze in ungeteiltem Eigentum von Staat und Gemeinden.

a⟩ Der Limburg-Dürkheimer Wald mit 5221 ha ist gemeinschaftliches, ungeteiltes Eigentum des bayer. Staates und der Stadt Bad Dürkheim. Jahrhundertelange Streitigkeiten sind durch Festlegung dieses Verhältnisses beigelegt worden. Bei der Säkularisation der ehemaligen Abtei Limburg 1574 durch Kurpfalz in Besitz genommen, ging das Besitzrecht während der französischen Revolution und Besetzung auf den französischen Staat über, dessen Rechtsnachfolger Bayern geworden ist.

b⟩ Die Mundatwaldungen, ⟨obere und untere⟩ mit 3144 ha sind gemeinschaftliches, ungeteiltes Eigentum des bayer. Staates und der 1918 wieder französisch gewordenen Stadt Weißenburg im Elsaß. Die Waldungen sind ein Rest der Ländereien des ehemaligen Klosters Weißenburg. Die Stadt, ursprünglich dem Kloster

untertan, machte sich bald selbständig und wurde später Miteigentümerin der Mundatwaldungen. Den Anteil des Klosters übernahm bei dessen Auflösung das Hochstift Speyer, in der Zeit der französischen Besetzung Frankreich, dessen Rechtsnachfolger ebenfalls Bayern geworden ist.

2. Der Reichswald bei Kaiserslautern.

Grund und Boden dieses Waldes sind Eigentum des Staates, aber seine Nutzungen müssen zur Hälfte den Gemeinden der ehemaligen Gerichte Ramsen, Steinwenden, Weilerbach und Kaiserslautern überlassen werden, sie haben dafür auch an den Betriebskosten usw. teilzutragen. Nur das Jagdnutzungsrecht steht, weil Ausfluß des Grundeigentums, dem Staate allein zu. Diese Lösung ist eine Folge der pfälzischen Forstgesetze; der Artikel 7 des Beschlusses des Generalkommissärs vom 9. Prärial X. (29. V. 1801, mit Gesetzeskraft ausgestattet) bestimmt nämlich, daß Berechtigungen nie mehr als die Hälfte des Ertrages ausmachen dürfen.

Ähnliche Verhältnisse liegen beim „Stumpfwald" bei Grünstadt (die Berechtigten heißen Neungemärker), und beim Waldverband „Waldgemark" bei Otterberg vor.

Diese Berechtigungen gehen vielleicht auf ehemalige enteignete Markwaldungen zurück, bei denen die einstigen Eigentümer durch ausgedehnte Berechtigungen entschädigt worden sind.

3. Die Haingeraiden.

Unter diesem Namen faßt man die zahlreichen Gemeindewaldungen am Ostrand des Haardtgebirges zusammen, die sich bis ins 19. Jahrhundert im gemeinsamen Besitz mehrerer Gemeinden befanden. Für die Verwaltung waren meist besondere Vorschriften und Gebräuche in Übung. Die Haingeraiden sind nur ein Teil der Geraiden überhaupt, die sich von den Vogesen nördlich am Gebirgsrand hin erstrecken. Dr. Regula zählt 16 solcher Geraiden auf. Die Haingeraiden mit den „Haardtgeraiden" zusammen umfassen über 18 600 ha, an denen 38 Gemeinden in 10 Geraiden besitzberechtigt sind. Bodmann führt den Namen auf Hain = Zaun, Grenze und Geraide = Gemeinschaft zurück. Schöpflin führt das Wort Geraide auf das gotische Wort Garaithei = Gerechtigkeit zurück. Guimbel nimmt einen Zusammenhang des Wortes Hain mit der „Heim-bach" heute Hainbach an. Mit dem Namen wird sowohl die Mark als auch die Genossenschaft bezeichnet.

Wie einst in der Markgenossenschaft das Markergeding die Nutzungen auf der gemeinen Mark bestimmt und verwaltet hat, so hat noch tausend Jahre später der Zentmeister mit den Schöffen über die Nutzungen des Geraidewaldes bestimmt, auf dem Geraidestuhl alljährlich in Forststrafsachen Gericht gehalten und über die Verwaltung Rechnung abgelegt. Die Einnahmen der Geraide haben nur in den verhängten Strafen, sowie in einer Verwaltungsabgabe bei Nutzholzbezug bestanden.

Die Besitzverhältnisse, wie sie sich heute darstellen, sind aus einer vielhundertjährigen Entwicklung hervorgegangen. Zunächst standen die Waldungen im gemeinsamen Eigentum der Markgenossen. Ob dieses Eigentum auf einfache Besitzergreifung herrenlosen Gutes oder auf Schenkung bisherigen Königsgutes ‹Merovinger, Dagobert II ‹?› › zurückzuführen ist, kann nicht mit Sicherheit geklärt werden. Die Besitzergreifung durch die Markgenossen wird in der Mitte des 7. Jhh., vielleicht auch etwas früher, erfolgt sein. Die Überlieferung in den Geraiden führt den Besitz auf eine Schenkung des „guten Königs Dagoberts" zurück.

Dem König stand wohl eine Art Obereigentum an den Waldungen zu, wie später auch dem Kaiser, jedenfalls hat 1291/5 Kaiser Rudolf einmal über die Waldungen insoferne verfügt, als fernerhin auch die reichsfreie Stadt Landau an den Nutzungen Teil haben sollte. Dieses Obereigentum scheint dann späterhin zu einem Schutzverhältnis geworden zu sein, denn die Waldungen, nicht die Ortschaften selbst, sind von Grundherren i. allg. frei geblieben.

Allein die selbstherrlichen Nutzungen der Geraidegemeinden in ihrem gemeinsamen Wald waren dem Walde nicht zum Vorteil. Die einzige waldschützende Bestimmung war die, die den Verkauf erworbener Walderzeugnisse verbot. Für Nachzucht geschah nichts. Frevelfälle und Überschreitungen wurden meist nicht geahndet, denn jeder „Waldschütze" mußte fürchten, daß ein angezeigter Frevler im nächsten Jahre u. U. selbst Waldschütze werden konnte um ihm dann Schwierigkeiten zu machen. Die Waldschützen wurden nämlich alljährlich aus der Zahl der Bürger neu bestimmt. So kam es, daß besonders die „Vorderwaldungen" in unmittelbarer Nähe der Siedlungen hemmungslosem Streuhunger und Frevel ausgesetzt waren. Reiseberichte um die Wende des 18. Jahrhunderts schildern uns bewegt den traurigen Anblick, den die kahlen Hänge der Haardt infolge dieser Raubwirtschaft boten.

Durch die französische Gesetzgebung werden die Vorrechte der Geraiden aufgehoben, auch das Recht ihre Hutbeamten zu er-

nennen wird ihnen genommen. Um die hierüber aufs stärkste erregte Bevölkerung zu beruhigen, verfällt man auf den Gedanken der Teilung; diese wird unter bayerischer Verwaltung bis zum Jahre 1828 vollzogen, wobei jeder Gemeinde das Recht ihren Waldhüter zu ernennen wieder zugestanden wird. Damit endigte die Sonderstellung der Geraiden, eine bessere, den anderen Umständen entsprechende Bewirtschaftung nimmt ihren Anfang.

4. Die Ganerbschaften.

Diese ursprünglichen Gemeinschaften führt Dr. Regula auf ehemalige grundherrliche Siedlungen zurück, die sich im Laufe der Zeit mit ihrem Waldbesitz selbständig gemacht haben. Im „Intelligenzblatt des Rheinkreises" ist 1819 S. 203 über diese eigentümliche Einrichtung berichtet. Danach handelt es sich bei Ganerbschaften ‹Ge= anerbe›?› zunächst um gemeinschaftliches Grundeigentum mehrerer Privaten unter gemeinschaftlicher Verwaltung. Ursprünglich bestanden sie aus Wald und unkultivierten Landstrecken, die den benachbarten Besitzern ohne Abgrenzung zur Benützung dienten.

Im Rheinkreise bestanden um 1819 noch drei Ganerbschaften. Nämlich die große Ganerbschaft von Hanhofen, die große Ganerbschaft bei Herxheim a. B. und die kleine Ganerbe von Bobenheim. Die beiden letzteren waren im Laufe der Zeit zu gemeinschaftlichen Gemeindewaldungen geworden, während die Ganerbschaft von Hanhofen außerdem noch zahlreiche Einzelberechtigte aufwies. Die Aufteilung dieser Ganerbe, besonders die Abfindung der einzelberechtigten Ganerben, war natürlich sehr schwer durchzuführen. Der Vergleich kam schließlich am 29. XII. 1817 zu stande. Von da an handelte es sich nur noch um gemeinschaftlichen Gemeindewaldbesitz.

5. Gemeinschaftswaldungen.

Trotz der allgemeinen Teilungsbestrebungen zu Anfang des 19. Jhh. gibt es auch heute noch in der Pfalz 14 Wälder mit 2 461 ha die im gemeinsamen Besitz mehrerer Gemeinden stehen. Insgesamt 29 Gemeinden teilen sich in den Besitz. Auf eine Gemeinschaft kommen im Durchschnitt 176 ha, den größten Besitz haben die Gemeinden Lachen=Speyerdorf mit 2 Waldungen von 215 und 628 ha, den kleinsten die Gemeinden Baalborn und Rohrbach mit 4 ha zu eigen.

Die Gemeinschaftswaldungen machen 2,9 % der Gemeindewaldungen im Alleinbesitz aus. Vom wirtschaftlichen Standpunkt

aus sind diese Zusammenschlüsse zu begrüßen, da die Wirtschaftsführung ja doch einheitlich durch die Staatsforstverwaltung erfolgt.

6. Körperschafts- und Stiftungswaldungen.

Unter diesen Waldungen fällt der Besitz der „Hembachwaldgenossenschaft" auf. Der Wald steht auch im gemeinsamen Besitz mehrerer Gemeinden, sein Ertrag aber fließt in die „Hembachkasse", aus der die Bedürfnisse aller beteiligten Gemeinden für Schul- und Kirchenbauten, religiöse Zwecke und ähnliches bestritten werden. Das Vermögen und sein Ertrag hat also einen bestimmten Zweck, wodurch sich diese Gemeinschaft von den oben geschilderten unterscheidet. Die Meinung einiger Juristen, daß es sich deshalb um einen Stiftungs- oder Körperschaftswald handelt wird von anderen bestritten, der Wald von letzteren zum Gemeinschaftswald gezählt. Er umfaßt 355 ha, und 6 Gemeinden sind an der Hembachkasse anteilberechtigt.

Bei dieser Besitzgattung haben bedeutenderen Umfang der Hospitalwald Kaiserslautern mit 144 ha, der von Speyer mit 253 ha und der Schulwald von Grünstadt mit 161 ha. Der Kirchenstiftungswald von Dahn mit 127 ha liegt im Elsaß ⟨s. S. 13⟩. Die übrigen Waldungen sind kleine bis kleinste Kirchen- und Pfarrwaldungen. ⟨Vgl. hierzu S. 13 und 15⟩.

Eine statistische Übersicht aller Gemeinde- usw. Waldungen mit Besitzer, Fläche und Ertrag findet sich im Anhang dieser Arbeit.

2. Abschnitt:

Die rechtlichen Grundlagen.

§ 8. Kurze Geschichte der Verwaltungsorganisation.

Die Geschichte der Pfalz als Verwaltungseinheit beginnt erst 1792/5 mit dem Einrücken der französischen Revolutionsheere, die die bestehenden 44 ⟨!⟩ Herrschaften weggefegt haben.

Das Forstwesen in den Territorien war bis dahin durch die „Forstordnungen" geregelt worden. Besonders Kurpfalz, das rund ein Drittel des heutigen Gebietes der Pfalz im Besitz hatte, erließ eine lange Reihe von Verordnungen, die sich mit dem kurpfälzischen Forstwesen befaßten. Von besonderer Bedeutung ist das Edikt von 1658, mit dem den waldbesitzenden Gemeinden das Recht der Selbstverwaltung ihrer Wälder genommen und diese der Sorge

des Staates anvertraut wurden. Eine Forstordnung von 1764 befaßte sich mit der Aufforstung von Staats- und Gemeindewaldungen, eine von 1787 mit den Bauholzabgaben aus Gemeindewaldungen, die zur Schonung der Wälder noch Bauvorschriften über die Verwendung von Steinen und Holz enthielt.

Die Herrschaft Pfalz-Zweibrücken war ungefähr halb so groß wie die von Kurpfalz. Die Tätigkeit des Forstpersonals erstreckte sich in diesem waldreichen Territorium auf Pflege und Schutz aller Waldungen, gleichgültig in wessen Eigentum sie standen. Die entsprechende Forstordnung scheint, wie eine andere aus dem Jahre 1640 vermuten läßt, im Laufe des 16. Jhh. in Kraft getreten zu sein.

Das Fürstbistum Speyer besaß auf dem linken Rheinufer eine Reihe nichtzusammenhängender Gebietsteile. Auch hier wurden die Gemeindewaldungen schon frühzeitig dem staatlichen Forstpersonal unterstellt, dem für diese Waldungen noch die „Waldschützen" beigegeben waren.

In den übrigen Herrschaften war, nach übereinstimmendem Urteil, das Forstwesen i. allg. gut geordnet. Eine unrühmliche Ausnahme machten nur die selbständigen Haingeraiden. ‹S. S. 17›. Nur für diese Waldungen wurde daher die französische Forstverwaltung, die keineswegs auf der Höhe der Zeit stand, von Vorteil.

Mit der 1792–95 erfolgten Einverleibung der Pfalz in das französische Staatsgebiet wurde die bisherige deutsche Vielgestaltigkeit der Rechtsverhältnisse durch einheitliches französisches Recht für das ganze Gebiet abgelöst.

Für die Gemeindewaldungen wurde das Gesetz vom 15./29. Sept. 1791 von Bedeutung, da dadurch für alle Gemeindewaldungen der Pfalz die Beförsterung eingeführt wurde. Es lautet, soweit einschlägig, übersetzt:

„Titel I. Art. 1: Die von den ehemaligen Krongütern herrührenden Waldungen . . . . sind Gegenstand einer besonderen Verwaltung.

Art. 4: Die den Gemeinheiten von Einwohnern gehörigen Waldungen sollen gedachter Verwaltung auf die Art unterworfen sein, welche näher bestimmt werden wird".

Auch das Gesetz über die Teilung von Gemeindegütern vom 10./11. Juni 1793 unterwarf die Gemeindewaldungen besonderen Bestimmungen.

„Art. 4: Von der Teilung sind ausgenommen die Gemeindewaldungen. Dieselben werden den Grundsätzen unterworfen, welche von der Staatsforstverwaltung aufgestellt sind oder aufgestellt werden".

Von Bedeutung wurde ferner der Beschluß der Konsuln vom 19. Ventôse X. ⟨10. III. 1802⟩, der ebenfalls an der Beförsterung der Gemeindewaldungen festhielt.

„Art. 1: Die den Gemeinden gehörigen Waldungen sind denselben Bestimmungen wie die Staatswaldungen unterworfen. Die Verwaltung, der Schutz und die Überwachung wird denselben Beamten anvertraut.

„Art. 9: Alle vorhergehenden Bestimmungen sind auf die Waldungen der Hospitäler und der anderen öffentlichen Anstalten anwendbar".

Das Gesetz vom 9. Floréal XI. ⟨24. IV. 1803⟩ gab nähere Bestimmungen über die Ernennung der Waldhüter und die Bildung der Reviere.

Die mit diesen Gesetzen allgemein eingeführte „Beförsterung" der Gemeindewaldungen der Pfalz erhielt sich durch alle Neuorganisationen hindurch.

Die Reviere und Forstbegänge wurden durch die französische Verwaltung ohne Unterscheidung nach den Eigentümern, nur nach Zweckmäßigkeit gebildet. Die Handhabung der Forstpolizei und die Anordnung des technischen Betriebes war Aufgabe der Staatsforstbehörde. Die Sorge für die Waldhut sollte in der Regel den Eigentümern überlassen bleiben, nur mußte die Ernennung der Waldhüter bestätigt und einregistriert werden. Für die Fälle parzellierter Gemenglage von Staats- und Gemeindewaldungen hatte sich die Staatsforstbehörde das Recht die betr. Waldhüter zu ernennen vorbehalten. In der Folge aber wurden die Reviere grundsätzlich so gebildet, daß immer „gemischte Reviere" entstanden, so daß tatsächlich nur staatliche Waldhüter ernannt wurden.

Während die gesetzlichen Grundlagen der französischen Forstverwaltung gut waren, genügte doch der technische Betrieb keineswegs, da er denkbar einfach war. Die von den Forstbeamten bestimmten Schläge wurden auf dem Stocke verkauft. Der Käufer hatte selbst für die Ernte zu sorgen und mußte die Kulturen und Verbesserungen ausführen.

Für die Durchführung dieses einfachen technischen Betriebes mußten 10% vom Kaufpreis an die Staatskasse abgeführt werden, außerdem mußte der Käufer an das Personal bestimmte Gebühren

entrichten. Soweit das Schutzpersonal vom Staate bezahlt wurde, hatten die beteiligten anderen Waldeigentümer entsprechenden Rückersatz zu leisten, der sich nach einem Satze je ha errechnete. Die höheren Forstbeamten wurden im übrigen vom Staate allein besoldet.

Die Entrichtung jener 10% vom Kaufpreis wurde den Gemeinden 1804 erlassen, damit sie die Kriegsschulden leichter begleichen konnten. Diese Regelung sollte zwar nur 10 Jahre gelten, tatsächlich aber wurde dieser Betrag nicht mehr erhoben.

Während das Forstpersonal anfangs aus den alten, übernommenen Beamten bestand, wurden später zumeist ehemalige Offiziere und Unteroffiziere angestellt, nicht zum Vorteil des Betriebes. Da außerdem die Bezahlung der Beamten sehr schlecht war, verschafften sie sich auf Schleichwegen zusätzliche Einnahmen.

Die Änderung der politischen Verhältnisse im Jahre 1814 war daher auch für die pfälzische Forstwirtschaft von Vorteil.

Am 21. I. 1814 übernahm Justus von Gruner als Generalgouverneur die Regierungsgeschäfte an Stelle der geflohenen französischen Verwaltung.

In dieser Zeit mußten die Gemeinden für die Kosten der Hut wie bisher aufkommen, von der Entrichtung der 10% vom Kaufpreis und den Verwaltungs- und Vermessungsgebühren blieben Gemeinden und Käufer befreit. Statt dessen mußte die Gemeinde dem Revierförster eine bestimmte Forstgebühr bezahlen, in die sich dieser mit seinen Unterbeamten zu teilen hatte. Diese Regelung führte natürlich bald zu Unzuträglichkeiten. Im übrigen wurden die Bezüge aller Beamten wesentlich erhöht.

Am 16. VI. 1814 übernahm die „kk. österreichische und k. bayerische gemeinsame Landesadministrationskommission" die Regierungsgeschäfte.

Unter dieser Regierung zahlten die Gemeinden und Stiftungen an den Staat für die Besoldung der Revierförster (= Assistenten der oberen Forstverwaltung und Hauptorgane für den Forstschutz) und des Schutzpersonals 71 Pfennige je ha als Beitrag. In gemischten Revieren leistete der Staat ebenso einen entsprechenden Beitrag an die Gemeinden, sofern die Beamten von diesen bezahlt wurden. Die Holzkäufer mußten Anweise- und Forstgebühren entrichten. Die Beiträge für Schutz und Verwaltung wurden also zusammen erhoben, die Abgabe der 10% vom Kaufpreis war völlig in Wegfall gekommen. Die Beförsterung selbst aber war unterm 26./28. V. 1814 besonders bestätigt worden.

Am 20. XI. 1815 wurde die österreichische und die bayerische Verwaltung getrennt ‹Queichlinie!›, am 14. IV. 1816 kam die ganze heutige Pfalz durch Staatsvertrag an Bayern.

Bis zum Jahre 1822 begnügte man sich mit nur vorläufigen Änderungen der bestehenden Forstorganisation ‹z. B. Abschaffung des Oberforstamtes!›. Denn die Vorarbeiten für eine Neuregelung zogen sich in die Länge, weil die Behandlung der Gemeindewaldungen noch ungeklärt war. Schon 1817 legte die Regierung des Rheinkreises einen Entwurf vor, der davon ausging, die ganze „Detailverwaltung" in den Gemeindewaldungen gemeinsam mit derjenigen in den Staatswaldungen zu erledigen. Das Staatsfinanzministerium konnte sich damit aber nicht einverstanden erklären, da ihm im Verhältnis zur Staatswaldfläche zu viele Ämter angefordert worden waren. Das Ministerium verglich nämlich die altbayerischen Verhältnisse mit den pfälzischen und schreckte darum vor dem hohen Aufwande zurück.

Der Vorschlag der Regierung des Rheinkreises hatte folgenden Waldstand, der bei den nichtstaatlichen Waldungen meist auf Schätzung beruhte, zur Grundlage:

Es waren 352751 Tagwerk = 107483 ha Staatswald
36432 „ = 11101 „ ungeteilte Waldg.
273062 „ = 73202 „ Gemeinde- einschl. der Stiftungswaldungen vorhanden

Für die Verwaltung dieser Forsten hatte das Ärar bis dahin 153121 fl 16 kr aufzubringen. Die intensivere Bewirtschaftung, die nun vorgesehen war, erforderte einen Mehraufwand von 28278 fl 44 kr. Die Gemeinden sollten aber nach wie vor nur mit einem Beitrag von 39000 fl herangezogen werden. Da die Rente des Ärars 400000 fl betrug, ergab sich ein Verwaltungskoeffizient von 32%, den das Ministerium als zu hoch bezeichnete. Trotzdem würden aber die unteren Beamten noch immer zu schlecht bezahlt werden. Das Ministerium forderte darum neue Vorschläge und gab hierzu Richtlinien, die die Beförsterung so gut wie ablehnten.

Den Gemeinden sollte die Verwaltung überlassen werden, die Gemeindebeamten hätten lediglich vorgeschriebene Eignung nachzuweisen. Die, nur mit Rücksicht auf die Staatswaldungen gebildeten, Bezirksförstereien hätten, ohne eigene Anordnungen zu treffen, periodisch den Zustand der Gemeindewaldungen festzustellen und hierüber zu berichten. Zum Glück für den pfälzischen Gemeindewald gelang es der Regierung des Rheinkreises, das Finanzministerium davon zu überzeugen, daß der pfälzische Gemeindewald eine andere Berücksichtigung als der altbayerische verdient.

Durch Verordnung vom 24. VII. 1822 wurde das pfälz. Forstwesen neu geordnet. Die spezielle Beaufsichtigung und Verwaltung in den Gemeinde- und Stiftungswaldungen blieb weiterhin dem staatlichen Forstpersonal anvertraut. Diese Regelung sollte nur bis zu einer allgemeinen gesetzlichen Neuordnung, (die nie erfolgte), gelten.

Unter Leitung von 18 Forstämtern wurde die Bewirtschaftung der pfälzischen Waldungen 75 Ärarial- und 41 Kommunalrevieren übertragen.

Die Ernennung der Revierförster erfolgte durch den König auf Vorschlag beider Kammern. Die Kommunal- und Ärarialrevierförster hatten denselben Ausbildungsgang nachzuweisen.

Die Beförsterungsbeiträge der Gemeinden an den Staat waren nicht gleich. Je nachdem die Gemeinden Anteile für die Gemeindewaldhut mitzuentrichten hatten, oder eigene Waldhüter beschäftigten, je nachdem ferner in Kommunalrevieren Staatswald oder in Ärarialrevieren Gemeindewald mitverwaltet wurde, schwankte der Beitrag, in der Hauptsache zwischen 77 und 87 Pfennigen je ha.

Allmählich sollte bei Stellenerledigungen von Waldhüterposten die Gemeindewaldhut wieder den Gemeinden überlassen werden, um die hohen Staatszuschüsse, die durch die Besoldungserhöhungen noch gewachsen waren, nach und nach zu vermindern.

Die ungleiche Höhe der Beiträge, die verwickelte Berechnung, die zu jeder einzelnen Feststellung notwendig war, drängte nach einer besseren Lösung. Alles war nur vorläufig geregelt und erst ab 1830 widmete man sich den Gemeindewaldungen eingehender.

Jahrelange Verhandlungen führten endlich zur gründlichen Umgestaltung mit der Verordnung vom 4. VII. 1840, die Einrichtung des Gemeinde- und Stiftungsforstwesens in der Pfalz betr. Danach blieb die Einteilung in Kommunal- und Ärarialreviere, die Gemeindewaldhut aber wurde i. allg. den Gemeinden überlassen. Die Besoldung des Kommunalforstpersonals sollte über einen „Kommunalforstfonds" erfolgen, in den die Gemeinden anteilmäßige Beiträge zu entrichten hatten. Der Staat leistete für Mitverwaltung von Staatswaldungen einen Zuschuß von 77 Pfennigen je ha, außerdem noch einen sogenannten „hergebrachten Zuschuß zur Besoldung der Revierförster" von 4286 Mk. Dieser Betrag hatte sich rein zufällig aus den Zuschüssen des Staates zum Forstschutz der Gemeinden entwickelt, da man sie zu Beginn der neuen bayerischen Zeit nicht mit der notwendigen Besoldungserhöhung belasten wollte.

Der Zuschuß erhielt nun die Bestimmung dem Kommunalforstfonds die Belastung der Kommunalrevierförster mit polizeilichen, staatlichen Aufgaben zu vergüten.

Der Kommunalforstfonds blieb rund 70 Jahre bestehen. Der Übergang zum Oberförstersystem in der Forstverwaltung führte letzten Endes zu seiner Aufhebung.

Zur Zeit der Errichtung des Kommunalforstfonds war der Revierförster verantwortliches Hauptorgan für den Forstschutz und Verwaltungsassistent des Forstmeisters ä. O. Der Forstmeister leitet den Betrieb in allen Teilen, stellte die Rechnungen und Nachweisungen auf, besorgt die Verwertung usf. Die Gemeinde mußte nur für den Revierförster Beiträge zum Kommunalforstfonds entrichten.

Bei der Neuordnung des Forstwesens i. J. 1853 wurde der Revierförster verantwortlicher Betriebsbeamter. Die Zahl der Forstämter wurde auf 12 verringert, denen 67 Ärarial- und 34 Kommunalreviere unterstanden.

1885, bei der letzten großen Forstneuorganisation, waren nur noch 7 Forstämter mit 62 Ärarial- und 31 Kommunalrevieren vorhanden, die in 42 Ärarial- und 18 Kommunalforstämter umgebildet wurden. Dem Revierförster waren also immer mehr Aufgaben der Forstämter ä. O. übertragen worden, bis er die Stellung des Forstmeisters n. O. ⟨1885⟩ im Oberförstersystem inne hatte.

Der Kommunalforstfonds belastete Anfangs ⟨1840⟩ durchaus zu recht die Gemeinden mit den Bezügen der Revierförster. Mit der Entwicklung des Revierförsters zum Forstmeister n. O. aber übernahm er allmählich Staatsaufgaben, für die die Gemeinden nicht entschädigt wurden, obwohl 1885 entsprechend den erweiterten Aufgaben die Besoldung dieser Beamten erhöht wurde. Um die Gemeinden zu beschwichtigen wurde bestimmt, daß sie nur bis zum Betrage von 1,65 Mk. je ha ihrer Waldungen aus der Rechnung des Kommunalforstfonds belastet werden sollten. Ein etwa entstehender Fehlbetrag sollte aus Staatsmitteln gedeckt werden.

Nun waren aber die Ausgaben des Kommunalforstfonds mit geringen Schwankungen stets steigend. Der niederste Betrag je ha betrug 1850 nur 72 Pfennige, während der höchste Betrag 1906 mit 2,21 Mk. je ha erreicht wurde. Der Zuschußbedarf war also recht hoch geworden. Auch im Verhältnis zu den entsprechenden Ausgaben für die Staatswaldungen waren die Ausgaben des Kommunalforstfonds zu hoch. Das kam daher, daß die Kommunalforstämter die begehrtesten Dienstorte waren, da die meisten ⟨94 %⟩

Eisenbahnstation hatten und viele ferner höhere Schulen am Orte aufwiesen. Die Ärarialforstämter hatten meist keine Eisenbahnstation (63 %) und kaum höhere Schulen. Die Kommunalforstämter waren daher von älteren Beamten mit höheren Bezügen besetzt. Da sie der Pensionierung näher stehen, war der Beamtenverbrauch hier übermäßig hoch, ja die meisten Beamten kamen aus Kommunalforstämtern zur Zuruhesetzung und fielen deshalb dem Kommunalforstfonds zur Last. Die Freizügigkeit zwischen Kommunal- und Ärarialämtern war aber für eine einheitliche Verwaltung erste Bedingung.

Die Schwierigkeit einer gerechten Lastenverteilung zwischen Staat und Gemeinden führte 1910 zur Aufhebung des Kommunalforstfonds. Seitdem hat die Unterscheidung in Kommunal- und Ärarialforstämtern keine rechtliche Bedeutung mehr. Bis 1920 betrug der durchschnittliche Beförsterungsbeitrag 1,65 Mk. und wurde nach einem Satze je ha und je fm Holzeinschlag berechnet.

Die Aufstellung der Wirtschaftspläne nahm immer eine besondere Stellung ein. Ursprünglich und noch nach den Bestimmungen von 1853 hatten die damaligen Forstämter ä. O. die Wirtschaftspläne für die Staatswaldungen unter Hinzuziehung des Revierförsters aufzustellen. Die „Anleitung zur Geschäftsbehandlung in den Gemeinde- und Stiftungswaldungen" von 1858 bestimmte, daß die Waldeigentümer mit einem Sachverständigen sich über die Herstellung der Wirtschaftspläne zu einigen hätten, wobei in wichtigeren Fragen der Revierförster zuzuziehen sei. 1872 wurde den Kommunaloberförstern die Forsteinrichtung als Offizialsache übertragen, nachdem dies ähnlich schon in den Staatswaldungen seit 1869 durchgeführt worden war. 1885 wurde die Forsteinrichtung einem eigenem Referat an der Regierung übertragen. Den Forstmeistern n.O. in den Kommunalforstämtern aber blieb die Forsteinrichtung auch weiterhin übertragen.

Die noch gültige „Geschäftsanweisung für die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen in der Pfalz" von 1885 bestimmt im § 2, daß dem Forstamt Forsteinrichtung und Revision des Waldstandes als Offizialsache obliegt. Im übrigen ist es den Gemeinden unbenommen, einen Sachverständigen auf Grund Vertrags damit zu betrauen. Für besonders umfangreiche Arbeiten kann auf Kosten der Gemeinde ein Hilfsarbeiter beschäftigt werden. Dieser Fall bildete früher die Regel, z. Zt. aber wird i. allg. die Forsteinrichtung trotz der umfangreichen Nebenarbeit, die sie mit sich bringt, durch die Forstämter und diesen beigegebene besondere Aushilfskräfte besorgt.

Aus diesem Grunde hat der Bezirksverband des Ver. d. höh. Forstbeamten Bayerns 1914 vorgeschlagen, die Aufstellung der Betriebspläne entweder dem Einrichtungsreferat an der Regierung oder aber einer eigenen Einrichtungsanstalt zu übertragen. Nur die Grundlagenniederschrift wäre auch künftig vom Forstamt zu fertigen. Auch die Forsteinrichtungsanweisung sollte sich an die für Staatswaldungen anpassen, das Maß der fm statt des Ster bilden und reine Derbholzetats wären wünschenswert. Während die letzten Forderungen seit einigen Jahren schon durchgeführt werden, z. T. sogar die Rechnung in Erntefestmetern zugelassen ist, läßt die einheitliche Aufstellung der Betriebspläne durch eine Stelle noch auf sich warten. Heute sind die Aussichten hierfür eher noch schlechter geworden.

Der genannte Verband befaßte sich auch mit den Bewirtschaftungsvorschriften v. 1885, die schon 1914 nicht mehr genügten. Insbesondere sollte der Waldhüter dem Forstamt disziplinar unterstellt werden, bei seiner Anstellung das Forstamt entscheidend mitwirken und der Waldhüter für Betriebsvollzug und Forstschutz verantwortlich sein. ⟨Vgl. hierzu den nächsten Abschnitt⟩.

Die Nachkriegszeit mit der Besetzung der Pfalz von 1918 bis 1930 durch die Franzosen war auch für die Gemeindeforstverwaltung eine schwere Zeit.

Solange die deutsche Regierung durch Erfüllung die Besatzungsmächte zu befriedigen suchte, verspürte die pfälzische Forstverwaltung als solche den Druck dieser Mächte weniger. ⟨Allerdings war die Ausübung des Dienstes, der Jagd usw. sehr erschwert!⟩ Die Verhältnisse änderten sich aber mit der Erklärung des passiven Widerstandes. Die pfälzischen Waldungen wurden beschlagnahmt. Am 18. I. 1923 erregte der „Befehl" des Kreisdelegierten: „Beschlagnahmt sind die aus den staatlichen und gemeindlichen Forsteinkünften herrührenden Akten und Kassenbestände, die Einnahmen und das Holz auf den Hieben und Lagerplätzen", allgemeine Entrüstung, besonders soweit er die Gemeindewaldungen betraf. Die „H.C.I.T.R." gab daher am 29. I. 23 bekannt: „Die Interalliierte Rheinlandkommission hat beschlossen, in Anwendung ihrer Verordnung 134, die Gemeinden zu ermächtigen, über die Einnahmen an Holz und Geld, die aus den ordentlichen Holzschlägen des Forstrechnungsjahres 1923 herrühren, zu verfügen". In einer Auslegungsvorschrift wurden auch die außerordentlichen Hauungen als ordentliche angesehen. Am 24. II. 23 wurden die Gemeindewaldungen endgültig freigegeben. Trotzdem erging am 15. III. 23 wieder ein

Erlaß, nach dem der Holzfrevel im Staatswalde streng verboten wurde und solche Frevel durch außerordentliche Hauungen in den Gemeindewaldungen gesühnt werden sollten. Zu einer Anwendung dieser „Sanktionsmaßnahme" scheint es nicht gekommen zu sein.

So blieb der pfälz. Gemeindewald zwar von direkten Eingriffen der Besatzung verschont, um aber den Verkauf von Holz aus dem Staatswald durch die Beschlagnahmemächte möglichst zu unterbinden sollte der Gemeindewald mit dem Privatwald weitgehend den Bedarf der deutschen Einwohner an Holz befriedigen. Die Regierung, seit ihrer Vertreibung in Heidelberg, ordnete (am 26. II.) an, daß die Bezirksämter waldarme Gemeinden und die Behörden in ihren Gesuchen um Holzabgabe an die waldbesitzenden Gemeinden unterstützen sollten. Die Betriebsanträge für 1924 sollten nur von der Gemeinde geprüft werden und entstehende Schwierigkeiten durch persönliche Fühlungnahme beseitigt werden.

Der pfälzische Gemeindewald mußte also auch in dieser Leidenszeit der Pfalz manches Opfer bringen..

§ 9. Die Gemeindewaldhut.

„Die Gemeinde ist zur Aufstellung der für den Feld- und Waldschutz notwendigen Kräfte verpflichtet". Damit verpflichtet Art. 51 Abs. 6 der neuen bayerischen Gemeindeordnung von 1927 die Gemeinden wiederum, wie schon Art. 75 der alten Gemeindeordnung für die Pfalz 1869 geeignete Diener für den Waldschutz aufzustellen. Im übrigen gelten für die Gemeindewaldungen nach Art. 31 die besonderen gesetzlichen Vorschriften, wie insbesondere der § 70 der „Geschäftsanweisung für die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen der Pfalz". Danach sind für den Forstschutz nur „geeignete, volljährige und unbescholtene Individuen" aufzustellen, die die Gemeinde benennt und die vom Forstamt und Bezirksamt bestätigt werden müssen. Die Regierung, Kammer des Innern, hat im Streitfalle die Entscheidung.

Bis zur französischen Administration (1793) ist die Gemeindewaldhut i. allg. (außer im Gebiet von Pfalz-Zweibrücken) Aufgabe der Gemeinden gewesen. Das Bewußtsein dieses Rechtes hat sich am besten bei den Haingeraiden und ähnlichen Besitzgemeinschaften erhalten. Darum ist um 1820 wieder der eigene Waldhüter so hartnäckig gefordert worden. Mit der französischen Administration gilt in der Pfalz französisches Recht und damit auch das Gesetz vom 20. August / 29. September 1791 „sur l'admini-

stration forestière" in dem den Gemeinden ausdrücklich die Hut ihrer Waldungen überlassen bleibt. Der Tit. XII Art. 1 und 2 lautet übersetzt: „Die Gemeinden sind gehalten für die Erhaltung ihrer Waldungen zu sorgen und zu diesem Zwecke die notwendigen Hüter zu bestellen. Versäumt es die Gemeinde eine ausreichende Zahl Hüter zu bestellen, oder ihnen ein auskömmliches Gehalt zu geben, so wird der Direktor des Distriktes auf Anforderung und Meldung des Inspektors deren Anzahl und Gehalt regeln". Durch das Gesetz vom 9. Floreal XI. (28. IV. 1803) nimmt der Staat für „gemischte Hutbezirke" (aus Staats- und Gemeindewaldungen bestehend) das Recht in Anspruch, den Hutbeamten allein zu ernennen. Da die Verwaltung aber nur gemischte Reviere gebildet hat, so werden allgemach die Waldhüter nur noch von der Staatsforstverwaltungsbehörde ernannt.

Der ursprünglich von den Gemeinden in diesen Fällen zu entrichtende Anteil für die Hut wurde zusammen mit dem Anteil für die Beförsterung erhoben. Unter der deutschen Verwaltung wurden nun die Gehälter der Forstbeamten ihrer Stellung entsprechend erhöht, den stark verschuldeten Gemeinden aber wollte man keine Mehrbelastung zumuten, so daß der Staat erhebliche Summen für die Beförsterung und den Schutz der Gemeindewaldungen zuschießen mußte. Deshalb gab die vorläufige Organisation von 1822 dem Drängen der Gemeinden, die ihre Waldhüter wieder selbst ernennen wollten, gerne nach. Von da an wurde in geeigneten Fällen jeweils wieder der die Waldhut den Gemeinden überlassen. Die Organisation von 1840 legte dann den heutigen Zustand fest.

Während früher die Hauptaufgabe des „Waldhüters" nur in der Waldhut bestand, ist es heute notwendig, daß die Anordnungen des Betriebsleiters im Walde draußen vollziehen und die Arbeiten überwachen kann. Deshalb muß der „Waldaufseher" mit den Arbeiten im Walde völlig vertraut sein. Die Geschäftsanweisung von 1885 umschreibt die Obliegenheiten des Waldhüters in den §§ 73—89. Er ist verantwortlich für den Forst- und Jagdschutz, führt die Rügeverzeichnisse, hat das Forstamt bei Ausführung der Kulturen und Verbesserungen, bei der Gewinnung der Nebennutzungen und beim Fällungsbetrieb zu unterstützen, hierbei die Löhne vorzumerken und die Tagliste zu führen. Es obliegt ihm die Aufsicht über die Holzhauer und die Einhaltung ihrer Instruktion, Mängel und ähnliches sind durch ihn anzuzeigen. Bei der Abzählung des Materials muß er nach Anweisung des Forstamts

mitwirken. Die Nummerbücher, Schlag- und Forstnebennutzungsregister sind von ihm mitzuunterzeichnen, ebenso wie die Lohn- und Taglisten.

An schriftlichen Arbeiten obliegen ihm somit instruktionsgemäß nur die Rügeverzeichnisse, die Protokolle, die Vorbereitung der Nummernbücher, Aufstellung der Taglisten, Erstattung von Anzeigen und die Anfertigung der Auszüge aus den Verkaufsprotokollen.

Diese Aufgaben und die heute fast überall (außer in den kleinsten Waldungen) eingeführten Erweiterungen, nämlich selbständige Fertigung der Nummernbücher, Schlagregister und Lohnlisten, bedingen eine Neuregelung der Anstellungsgrundsätze. Der „unbescholtene, volljährige, taugliche" Mann genügt heute keineswegs immer den Anforderungen. Er wird meist ein, meist zwei, oder noch mehr Jahre brauchen, bis er eingelernt ist, um dann ohne grobe Fehler zu arbeiten. In dieser Lehrzeit aber, in der sich außer dem Forstamtsvorstand niemand um seine Arbeit kümmert, werden oft schlimme Fehler gemacht.

Hierzu ein kleines Beispiel: Ein neu angestellter Waldhüter erhielt den Auftrag, Christbäume an einer Stelle abzugeben, wo sie entbehrlich waren. Die Ortsbezeichnung war für einen einigermaßen bekannten Waldmann genau genug. Die Begehrlichkeit des Christbaumhändlers und das geringe Verständnis des Waldhüters führten zur nahe vollständigen Vernichtung einer mühsam hochgebrachten Fichtenkultur. In längerer Dienstzeit wird sich der Mann zwar einarbeiten, aber die Fehler sind einmal gemacht.

Es erscheint deshalb notwendig, eine bestimmte Ausbildung für die Gemeindewaldhüter vorzuschreiben. Die Forderungen Einhorns für Baden können auch auf die pfälzischen Verhältnisse übernommen werden. Es müßte also, etwa von befähigten Waldarbeitern, ein Forstwartkurs mitgemacht und eine anschließende zweckentsprechende Prüfung durch die Forstwartbehörde erfolgen. Für den kleinen Streubesitz in der Nord- und Westpfalz wären Ausnahmen zugelassen, obwohl auch hier in vielen Fällen durch Zusammenlegung Bezirke gebildet werden können, die einen Mann voll beschäftigen. Für nicht vollbeschäftigte Waldhüter kann natürlich keine besondere Ausbildung verlangt werden. Auch bei uns könnte den Gemeinden diese Forderung unter Betonung der größeren Selbständigkeit bei Anstellung und Gehaltsregelung genehm gemacht werden. Jedenfalls wäre bei solcher Regelung eine Fülle von Unzuträglichkeiten beseitigt. Die Besoldungspolitik des neuen Reiches gibt wohl Sicherheit genug, daß der Wert der Neuerung nicht durch zu schlechte Bezahlung verringert wird. Dem Forstamt würde dann die Mög-

lichkeit genügen eine Entlassung durchzusetzen, sowie eine etwa ungerechtfertigte Entlassung durch die Gemeinde anzufechten.

Die geforderte Ausbildung verlangt Kosten und wird in manchen Fällen auch eine Gehaltserhöhung bedingen, die aber bei der heutigen Lohnhöhe der Waldhüter nicht mehr sehr viel betragen wird. Die Neuregelung berührt daher die Einteilung der Bezirke, weil durch günstige Zusammenlegungen in den Gemeindewaldungen zum Teil viel eingespart werden kann. Hierzu ein Beispiel. 1819 wurden die Geraidewaldungen des „Forstreviers Anweiler" geteilt. Diese Teilung erfolgte unter Zubilligung von 8 Gemeindewaldhütern, denn das war für die Gemeinden ein besonderes Lockmittel. Vor der Teilung hatten die Gemeinden dem Staate 789 fl. zu vergüten, der für einen Revierförster 394 fl. 27 kr. und für 2 Förster 464 fl. 4 kr. zusammen also 858 fl. 31 kr. an Gehalt bezahlte, wovon 40 fl. zu Lasten der Staatskasse für mitverwaldete Staatswaldungen gingen, der Rest war Zuschuß des Staates. Nach der Teilung mußten die Gemeinden für ihre ziemlich schlecht besoldeten 8 Waldhüter allein 930 fl. und 394 fl. für den Revierförster aufwenden. Bei rationeller Einteilung dürften für die 1778 ha 3—4 Waldhüter ausreichen. Heute sind die Verhältnisse zwar etwas besser, aber immer noch sind 5 Waldhüter beschäftigt.

In einigen Fällen ist inzwischen schon eine brauchbare Lösung gefunden worden, sie muß aber allgemein gefunden werden.

So fand 1834 nach der Aufteilung der Geraidewaldungen die erste Vereinigung von 5 Gemeinden zu einem Hinterwaldhutbezirk statt. Hierdurch wurde die Errichtung eines günstig gelegenen Forsthauses und eine regere Huttätigkeit möglich. Besonders die aufgeteilten Geraidewaldungen waren es, die die Vereinigung von Hutbezirken notwendig machten. Denn die Güte der Waldungen am Ostrande der Haardt nimmt, wie schon erwähnt, mit der Entfernung von den menschlichen Wohnstätten, also nach Westen hin, zu. Um möglichst gleichwertige Teile (auch nach der Absatzlage) zu erzielen, mußten die Waldungen in langgestreckte, den ganzen früheren Besitz durchlaufende, schmale, für die Waldhut ungünstige Streifen zerlegt werden.

Im Laufe der Zeit sind zwar in den größeren Gemeinden mehrere Hutbezirke zusammengelegt worden, immer aber blieb doch eine beträchtliche Anzahl von Gemeinden übrig, die aus eigenbrötlerischen Gründen auch durch die verschiedensten Anregungen zu Zusammenschlüssen nicht zu bewegen waren. Die Zweckmäßigkeit einer solchen Regelung muß bei vielen Gemeinden oft hinter anderen Dingen zurücktreten. Eine große Anzahl von Gemeinden

strebt z. B. danach aus ihren Bürgern ihre Waldhüter zu ernennen. So können sie Kriegsbeschädigten, Erwerbslosen oder Erwerbsbeschränkten, die sonst der örtlichen Fürsorge anheim fallen würden, eine bezahlte Stellung beschaffen. Neben dem Stolz der Gemeinde, einen eigenen Waldhüter zu besitzen, neben dem Festhalten am Hergebrachten, spielt ferner die Hoffnung eine Rolle, daß der in der Gemeinde Lebende nicht allzu scharf mit seinen Mitbürgern umspringen wird. Ortsfremden Waldhütern begegnet man von vorn herein mit Mißtrauen. Von einer Änderung dieser Ansichten wäre zu hoffen, daß besser bezahlte, unabhängige, tüchtige Männer eingestellt werden können. Nur durch Zusammenschluß können auch Forsthäuser erstellt werden, die eine wirtschaftliche Waldhut, besonders in den dicht bewaldeten Gebieten, oft erst ermöglichen, (so lange die für den Forstbetrieb und -schutz an sich unerwünschten Motorfahrzeuge unseren Waldhütern nicht allgemein erschwinglich sind). In einem Falle wohnt z. B. der Waldhüter in der Gemeinde, er muß aber, um zu seinem Wald zu kommen, etwa 17 km durchschnittlich zurücklegen. Diesen Weg hat er zweimal täglich auch zu einer Zeit zurückgelegt, wo ihm keine Bahn und kein Fahrrad zur Verfügung standen. Bei Benutzung der Bahn muß er heute noch 12 km gehen.

Auf eine allgemein zweckmäßige Zusammenlegung der Hutbezirke aber ist so lange nicht zu hoffen, als kein gesetzlicher Zwang möglich ist.

Deshalb brachte 1921 der Kreisvertreter Beck einen Antrag im Kreistag der Pfalz ein, der an den bayrischen Landtag folgende Eingabe machen sollte: „Der Landtag wolle beschließen, daß kleinere Gemeindewaldungen, wo die Möglichkeit besteht, in einem Schutzbezirk zu vereinigen sind, gegebenenfalls, daß kleinere Gemeindewaldungen an staatliche Schutzbezirke angegliedert werden. Die Einteilung der Forstschutzbezirke obliegt den zuständigen Forstämtern".

Die Forstverwaltung konnte darauf aufmerksam machen, daß sie schon seit 1913 in einzelnen Fällen (insgesamt bei 1230 ha) den Forstschutz in Gemeindewäldern gegen Vergütung an die Staatskasse übernommen hatte. Die durch zahlreiche Stellenminderungen immer wieder vergrößerten Bezirke gestatteten aber nurmehr von Fall zu Fall die Aufnahme kleinerer Bezirke bis zu 30 ha. Der übrige Teil des Antrags fand die Zustimmung der Forstverwaltung, aber der Antrag blieb ohne Ergebnis.

Für die neue Gemeindeordnung, auf die man nun alle Hoffnung setzte, wurden dann folgende Änderungen vorgeschlagen:

„a) Die Forstschutzbezirke sollen in den Gemeindewaldungen der Pfalz 200 bis 500 ha der Lage nach zusammengehörige Waldungen umfassen;

b) Gemeindewaldungen unter dieser Größe oder einzelne Teile solcher, die ihrer örtlichen Lage nach zu weit entfernt sind, als daß diese von den Schutzbeamten des Hauptteils begangen werden könnten, sind zu Schutzbezirken der angegebenen Größe zusammenzufassen und einem einzigen Beamten zu unterstellen;

c) können die Gemeinden sich auf die Art der Schutzbezirksbildung nicht einigen, so wird diese vom Bezirksamt im Einverständnis mit dem einschlägigen Forstamt festgesetzt;

d) die Schutzbeamten werden vom Bezirksamt im Benehmen mit dem Forstamt aufgestellt und wenn möglich aus der Zahl der von den einschlägigen Gemeinden vorgeschlagenen Bewerbern nach Maßgabe ihrer körperlichen Rüstigkeit und geistigen Veranlagung ausgewählt. Hierbei sind Bewerber über 40 Jahren ausgeschlossen;

e) die Besoldung für den aufgestellten Beamten ist von den einschlägigen Gemeinden so zu tragen, daß die eine Hälfte der Besoldung auf die Fläche und die andere Hälfte auf den Hiebsatz des nach dem Wirtschaftsplan festgesetzten jährlichen Abtriebsertrages im Verhältnis zu der auf jede Gemeinde treffenden Menge umzulegen ist. Hierbei gelten 100 Wellen als 1 fm Holz".

Leider enthält auch die neue Gemeindeordnung hiervon nichts, es ist beim alten geblieben. Für den überwiegenden Teil des pfälzischen Gemeindewaldes hätten diese Vorschläge wohl genügt. Immerhin wären für die zerstreut liegenden Waldungen der Nord- und Westpfalz Ausnahmebestimmungen am Platze gewesen, dahingehend, daß in jenen Fällen, wo auch durch Zusammenlegung einer größeren Zahl von Gemeindewaldungen kein wirtschaftlich günstiger Hutbezirk gebildet werden kann, die Feld- und Waldhut weiterhin zusammen ausgeübt werden soll, ebenfalls unter Zusammenfassung zusammengehörender Bezirke, ohne Rücksicht auf Gemarkungsgrenzen.

Sobald es übrigens gelingt, die Vorschrift über einen bestimmten Ausbildungsgang einzuführen, wären diese Bestimmungen entsprechend zu ändern.

In den anstoßenden deutschen Ländern ist die Gemeindewaldhut verschieden organisiert. Dort ist der Gemeindewald teilweise noch wichtiger als in der Pfalz. Die entschlossenste Lösung hat Hessen 1920/23 gefunden. 1923 wurde die gesamte Waldhut verstaatlicht, auch die Privatwaldbesitzer dürfen eigene Schutzbezirke

nur mit staatlicher Genehmigung bilden. Damit ist bei geschlossener Waldlage gewiß die beste Lösung gefunden. Der Aufwand für die Hut betrug 1927 RM 8.— je ha. Der Privatwaldbesitz spielt in der Pfalz eine untergeordnete Rolle, es müssen vorläufig die wichtigeren Ziele erreicht werden. Trotzdem wäre eine solche Lösung wohl die wirtschaftlichste.

In den preußischen Regierungsbezirken Trier und Koblenz sind die Waldungen in Gemeindeoberförstereien und Gemeindeschutzbezirken zusammengeschlossen. Es wird aber über zu große Revier- und Bezirksbildung geklagt.

In Baden sind gegenwärtig die Verhältnisse ähnlich wie in der Pfalz, nur sind schon viele Schutzbeamte vorhanden, die freiwillig einen staatlichen Kurs mitgemacht haben. Schon 1887 sind Versuche im Gange gewesen, die Waldhut zu verstaatlichen. Allein die Aufwendungen, die für die vollbeschäftigten Waldhüter nötig gewesen wären, hätten den Ausfall durch die Entfernung von Nichtvollbeschäftigten weit überstiegen, sodaß der Vorschlag nicht weiterverfolgt worden ist. Teilweise ist dann freiwillig die Beteiligung an den badischen Forstwartskursen erfolgt. Eine gesetzliche Einführung dieser Kurse mit anschließender Prüfung wird für genügend erachtet.

Zusammengefaßt: In der Pfalz ist das forstpolitische Streben darauf zu richten, von den Gemeindewaldhütern im allgemeinen eine bestimmte Tüchtigkeit zu verlangen. Die durch die gesteigerten Ansprüche etwas höheren Besoldungskosten werden dann von selbst dazu führen, gesetzliche Möglichkeiten für zwangsweisen Zusammenschluß zu gemeinsamen Hutbezirken zu schaffen.

Bei allen Erörterungen über die schlechte finanzielle Lage der Gemeindewaldungen ist die Bildung der Hutbezirke sehr zu beachten. Sie ist heute in vielen Fällen das einzige Mittel, den Zuschußbedarf der Gemeindeforstbetriebe zu beseitigen. Die Frage der Zusammenlegung sollte aber nur gleichzeitig mit der Frage der Ausbildung der Waldhüter der Lösung zugeführt werden. Denn bei zeitlich getrennter Behandlung besteht die Gefahr, daß Ersparnisse auf der einen Seite durch Bewilligungen von Mehrforderungen auf der anderen Seite aufgehoben werden. Wenn aber einmal die Zusammenlegung der Schutzbezirke durchgeführt sein wird, dürfte es schwer sein, die u. U. Kosten verursachende Neuerung in den Ausbildungsvorschriften der Waldhüter durchzuführen.

§ 10. Die Berechtigungen und Nutzungen.

Die einer geregelten Forstwirtschaft so oft abträglichen Berechtigungen kennt der pfälzische Gemeindewald praktisch überhaupt nicht. Das erklärt sich aus der Entstehungsgeschichte dieser Nutzungsrechte auf fremdem Boden. Ihre ganze Entwicklung beruht auf dem Verhältnis des Grundherrn zu seinen Untertanen, daher beschränken sich die eigentlichen Berechtigungen in der Pfalz auf den heutigen Staatsbesitz. Die wenigen vorkommenden Berechtigungen in Gemeindewaldungen sind auf früheren Staats- oder gemeinsamen Besitz zurückzuführen. So etwa einige Schweineeintriebsrechte, oder Wegbenutzungsrechte.

Eine Ausnahme macht der Deidesheimer Wald. Nach persönlichen Mitteilungen des Herrn Ofm. Schneider handelt es sich in der ausgedehnten Belastung um ein weitgehendes Beholzigungsrecht des früheren Kurfürsten von der Pfalz zu Gunsten seiner Burg Winzingen und deren Hutgemeinden Haardt und Gimmeldingen. Nach jahrhundertelangem Streit zwischen dem Kurfürstentum und dem Fürstbistum Speyer wurde eine Regelung dahin getroffen, daß die Stadt Deidesheim den genannten beiden Gemeinden recht beträchtliche Teile ihres Waldes zur ausschließlichen Benützung überlassen mußte. Grund und Boden dieser Teile verblieb zwar der Stadt ⟨und damit auch das Jagdnutzungsrecht⟩, aber alle Nutzungen gehören den Gemeinden Haardt und Gimmeldingen. Diese Waldteile wurden eigens versteint. Das Forsteinrichtungswerk bezeichnet sie als „ausgesteinter Wald".

Auf dem ganzen Hinterwald, rund 350 ha, lastet ein Streurecht zu Gunsten der Gemeinde Lindenberg. Wirtschaftsführung und Ertrag werden dadurch natürlich fühlbar beeinflußt.

Schließlich hat auch noch die Stadt Lambrecht ein Weiderecht im Deidesheimer Wald. Es ist weithin dadurch berühmt geworden, daß die Stadt Lambrecht als Entgelt alljährlich den „Lambrechter Geißbock" an die Stadt Deidesheim liefern muß. Die Versteigerung des Bockes ⟨bien cornu et capable⟩ bedeutet am Pfingstdienstag jeweils ein großes Volksfest. Deidesheim will nicht auf den Bock und das Fest verzichten, Lambrecht verlangt daher, daß auch der andere Vertragsteil, die Nichtaufforstung erheblicher Waldteile und deren Bereitstellung zur Weide, die allerdings nicht mehr ausgeübt wird, eingehalten wird. Dies dürfte wohl das einzige Beispiel sein, wo ein Weiderecht noch heute in der Pfalz von Einfluß auf die Forstwirtschaft ist.

Sonst haben die vorkommenden wenigen Berechtigungen wohl

kaum irgendwelchen Einfluß auf Bewirtschaftung und Ertrag der Gemeindeforsten.

Etwas anderes ist es mit den Nutzungsrechten der Gemeindebürger an ihrem Gemeindewald. Aber auch hier hat die geschichtliche Entwicklung die Nutzungsrechte zu bloßen Gewährungen gemacht.

Ein großer Teil unserer heutigen Gemeindewaldungen ist, nach der heute wohl mit Recht herrschenden Meinung, aus den Markgenossenschaften hervorgegangen. Hiefür sind die Heingeraiden das sicherste Beispiel. Jedem Geraidegenossen stand das Beholzigungsrecht für seinen eigenen Bedarf zu. Dieser Anteil an den Nutzungen der ungeteilten Mark war ein Teil seines Besitzrechtes, der „Hube", da die Beteiligung meist und anfangs wohl ausschließlich an den Grundbesitz in der Gemeinde gebunden war.

Aber auch die Kolonisation durch die Grundherrn und Klöster im 10. und 11. Jahrhundert rüstete ihre „Kolonen" mit Huben aus. Der Holzbedarf dieser Neugründungen aber wurde entweder im Wege der Berechtigung am Walde des Grundherrn oder durch Überlassung eigener Waldungen zur Verfügung gestellt. ‹Vgl. hierzu auch S. 19.

Wo es sich nun um solches gemeinsame Eigentum handelt, haben wir es mit einer „deutschrechtlichen Genossenschaft zu tun. Auf Grund seiner Zugehörigkeit zu ihr hat der Einzelne Nutzungsrechte am gemeinsamen Eigentum. Er hat aber keinen Anspruch auf Teilung. Dadurch unterscheidet sich die deutschrechtliche Genossenschaft von der „societas" des römischen Rechts, während sie sich von der „res universitas" dadurch unterscheidet, daß der Deutsche den Begriff der Gemeinschaft als einer höheren Einheit ‹Korporation, selbständige juristische Person› nicht gekannt hat.

Die deutschrechtliche Genossenschaft wurde nun in die römischen Rechtsbegriffe eingezwängt. In den Fällen, wo die Genossen durch Fixierung der Rechte, sei es durch Begrenzung der beteiligten Genossen, sei es durch Festlegung der berechtigten Höfe, den berechtigten Personenkreis vor Vermehrung zu schützen vermochten, entstand die Rechtsame- oder Rechtsgemeinde, die selbständig neben der entstehenden politischen Gemeinde ihr Eigentum und Recht wahrte. In der Pfalz dagegen trat die politische Gemeinde als Nachfolgerin der Nutzungsgemeinschaft in deren Rechte ein. Die politische Gemeinde aber ist eine selbständige römisch-rechtliche Korporation, damit sanken die ehemaligen Nutzungsrechte zu bloßen Gewährungen herab. Zwar hat der einzelne Bürger noch ein Recht

auf Mitgenuß der Nutzungen, aber nur für den Fall, daß die Gemeinde durch ihre Vertreter die Verteilung von Nutzungen überhaupt beschließt.

Seit der Einführung französischen Rechtes in der Pfalz dient der Ertrag des Gemeindevermögens vor allem der Befriedigung der Gemeindebedürfnisse. Gewohnheitsrechte, die sich bis dahin entwickelt hatten, wurden mit Dekret vom 10./11. VI. 1793 und vom 26. Nivose II ⟨15. I. 1794⟩ ferner durch Staatsratgutachten vom 26. IV. 1808 ausdrücklich überall beseitigt, wo kein Recht durch Gewohnheit oder Herkommen gebildet werden kann. Das kann nach französischem Recht aber nur dort geschehen, wo im Gesetze selbst die Rechtsbildung durch Herkommen vorgesehen ist.

Nutzungen am Gemeindevermögen von Bedeutung sind nur noch die Gabholzverteilung und die Streuzuteilung aus dem Gemeindewald, sowie die Zuteilung von Land in Form der Allmende. Die anderen Nutzungen, wie Leseholz und Dürrholzzuteilung spielen im allgemeinen kaum eine Rolle für den Waldbesitzer, wenn sie auch tatsächlich eine Schwächung der Produktionskraft bedeuten. ⟨Vgl. Reisigdüngg.⟩.

Im französischen Recht genoß nur die Gabholzverteilung unter den Nutzungen am Gemeindevermögen eine Ausnahmebehandlung. Man ließ nämlich die Gabholzverteilung zu und stellte ihr gegenüber die Gemeindebedürfnisse in den Hintergrund. ⟨Gesetz vom 26. Nivose II ⟨15. I. 1794⟩ und der Consularbeschluß vom 19. Frimaire X ⟨10. XII. 1801⟩. Das Staatsratsgutachten vom 20. VII. 1807 regelte die Verteilung nach Feuerstellen unter Beteiligung aller Gemeindemitglieder. Das Dekret vom 9. Vendemiaire XIII. ⟨1. X. 1804⟩ ließ zur Deckung der Kriegsschulden die Besteuerung des Gabholzes zu. Die Tilgung fand zwar nicht statt, aber die Gaben wurden doch so hoch besteuert, daß häufig das Holz nur durch Versteigerung an den Mann gebracht werden konnte. Die ärmeren Bevölkerungsschichten wurden davon natürlich am härtesten betroffen, so daß sich die Frevelfälle beängstigend häuften.

Die bayerische Landesadministration erließ daher am 21. VIII. 1816 ein Dekret, das die Gabholzverteilung grundsätzlich regelte. Die Besteuerung durfte nur bis zur Höhe der Unkosten, die durch den Waldbesitz verursacht wurden, vorgenommen werden. Alles Brandholz sollte zu Gaben aufgearbeitet werden. Das Höchstmaß einer Gabe waren 2 Klafter und 100 Wellen oder 1 Klafter und 250 Wellen oder 400 Wellen allein. Jede Familie sollte gleichviel erhalten. Für die Tilgung der Gemeindeschulden wurden beson-

dere Maßnahmen vorgesehen. ‹Hauptsächlich Verkauf der Gemeindegüter und Allmenden, die Waldungen ausgenommen, die bayer. Regierung wollte nämlich die Nutzungen am Gemeindevermögen möglichst alle beseitigt wissen›. Unterm 29. IV. 1818 ließ die Kammer des Innern auch die Zuteilung von Bauholz für den Dachstuhl, die Durchzüge und Balken bei Neubauten und Wiederherstellungen zu. Jede andere Holzabgabe, auch gegen Taxe usf., wurde verboten. Die Gemeindeordnung der Pfalz von 1869 ließ im Art. 24 Abs. II die Verordnung von 1816 in Kraft.

Durch Ausschreiben der Regierung vom 22. XI. 1832 wurde alles Nutz- und Werkholz, das in Gemeinden anfällt, zur Versteigerung bestimmt. Alles was hierzu tauglich war, durfte nun auch nicht mehr zum Brennholz geschnitten werden. Die Möglichkeit zu so einschneidenden Änderungen gaben die zerrütteten Gemeindefinanzen. Ganz besonders strenge Vorschriften beseitigten gleichzeitig die Nutzungen der Allmenden.

Erst die Gemeindeordnung von 1869 ließ die Nutzungen wieder in begrenztem Umfange zu. Die einschlägigen Artikel lauten:

Art. 24. I. Der Ertrag des Gemeindevermögens ist zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu verwenden.

II. Die Verwendung von Nutzungen des Gemeindevermögens zum Privatvorteil der Gemeindeangehörigen findet jedoch auch fernerhin statt, soweit hierfür ein besonderer Rechtstitel besteht oder die Benutzung der Allmende oder die Verteilung des Gabholzes bisher zugelassen war.

Mit den besonderen Rechtstiteln hatte die französische Gesetzgebung aufgeräumt. Von Interesse ist deshalb nur, daß die Verordnung der k. b. Landesadministration von 1816 die ganze Zeit über in Kraft blieb und das Gabholz weiterhin nicht versteigert werden mußte, wenn die Gabe nicht zu gering ‹unter 1/3 Klafter oder 50 Wellen je Familie›, oder der Schlag zu entfernt lag, oder wenn schließlich die Gemeindefinanzen nicht so schlecht standen, daß das Bezirksamt auf Antrag des Gemeinderates die Versteigerung anordnete.

Ein neues Gemeinderecht war 1921 in Vorbereitung, damals sollten die Nutzungen des Gemeindevermögens durch Private endgültig beseitigt werden. Die neue Gemeindeordnung von 1927 aber hält an ihnen fest. Durch die neue Gemeindeordnung werden

die bayerischen Landesteile rechts und links des Rheins zwar gleichgestellt, die pfälzischen Verhältnisse finden aber in den Art. 145 bis 149 weitgehende Berücksichtigung.

Art. 144: In der Pfalz treten an die Stelle der Art. 34—39 die Art. 145—149.

Art. 145 I.: Nutzungen am Gemeindevermögen bestehen zu recht, wenn sie auf einem besonderen Rechtstitel beruhen. Als Rechtstitel kommt Herkommen nicht in Betracht. Die Verteilung von Gabholz ist außerdem zulässig, wenn sie vor dem 1. VII. 1848 stattgefunden hat . . . ⟨Für Allmenden 1. VII. 1869⟩.

II.: Als Gabholz darf nur Brennholz zugewiesen werden. Der Einzelne darf höchstens 6 rm Scheit- und Prügelholz und 100 Wellen, oder 3 rm Scheit- und Prügelholz und 250 Wellen oder 400 Wellen beziehen.

Art. 146: Gemeinden, die Umlagen, örtliche Abgaben oder örtliche Verbrauchssteuern erheben, können Gabholz nur verteilen, ..., wenn und soweit diese Nutzungen in den letzten 30 Jahren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ununterbrochen gewährt worden sind. In solchen Fällen kann die Gemeinde von den Nutznießern eine Gemeindegebühr erheben, die nach dem Werte der Nutzung zu bemessen ist. Der Wert der Nutzung wird von der Gemeinde endgültig festgelegt.

Art. 147: Wenn durch besondere Rechtstitel nichts anderes bestimmt ist, nehmen alle Reichsangehörigen, die in der Gemeinde seit Jahresfrist den gewöhnlichen Aufenthalt haben und einen eigenen Haushalt führen, gleichmäßig an den Nutzungen teil"*⟩.

In der Pfalz haben wir es nur mit Nutzungen nicht mit Nutzungsrechten zu tun, besondere Rechtstitel haben praktisch keine Bedeutung, somit können die Gemeinden die gewährten Nutzungen widerrufen. Ein Zwang hierzu besteht aber nicht, wenn die Nutzungen schon 30 Jahre gewährt wurden trotzdem Umlagen usw. erhoben wurden. Der in Gemeindewaldungen anderer Gebiete oft für die Bewirtschaftung so wichtige Unterschied zwischen Kämmerei- und Allmendwaldungen besteht also in der Pfalz nicht.

Leider hat man aber die Streunutzung, die eigentlich doch eine Abnutzung des Kapitals darstellt, ganz allgemein von diesen Bestimmungen ausgenommen. Das Gesetz hat den gebieterischen Forderungen der Landwirtschaft weichen müssen. Streunutzung

*⟩ Der § 64 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. I. 35 lautet: „Für die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen gilt das bisherige Recht".

wird ebenso wie die Leseholznutzung meist ohne Berücksichtigung der Gemeindefinanzen gewährt.

Für die Gemeindemitglieder sind noch die Nutzungsrechte der Gemeinde an fremden Waldungen (fast nur an Staatswaldungen) wichtig. Diese Rechte können naturgemäß nur von den Gemeindebürgern ausgeübt werden. Die Gemeindewaldwirtschaft berühren sie aber nur mittelbar.

Die Nutzungen am Gemeindevermögen haben somit in der Pfalz allgemein ihren subjektiven Rechtscharakter verloren, da sie immer mehr den Gemeinschaftszielen dienstbar gemacht werden.

Sollte aber für das Gabholz eine Ausnahme nicht befürwortet werden? Eine alljährliche Zuteilung nicht zu groß bemessener Brennholzmengen wäre u. E. auf alle Fälle wünschenswert. Alle Bürger erhielten so gleichmäßig einen Teil ihres Brennholzes ganz oder teilweise umsonst. Der Ausfall, der durch die Verteilung entstünde, würde durch die Abgaben wieder eingebracht, da diese aber nach der Leistungsfähigkeit abgestuft sind, muß die Gabholzverteilung als durchaus sozial angesprochen werden. Ein Recht dürfte aus diesen Zuteilungen natürlich nicht entstehen, um künftigen besseren Verwendungen entsprechen zu können.

Der Vorteil dieser Zuteilung aber wäre, daß der Wald wieder ein lebendiges, nützliches Gut, das dem gemeinsamen Nutzen dient, würde und seine unpersönliche Stellung nur im Rahmen des Gemeindehaushaltes z. T. verlöre.

3. Abschnitt:

Die Betriebsgrundlagen.

§ 11. Die Holz- und Betriebsarten.

Die folgenden Zahlen über die Holz- und Betriebsarten (errechnet aus Heft 115 des Bay. Stat. Landesamts „Die land- und forstwirtschaftliche Bodenbenutzung in Bayern 1927") sollen der Beurteilung der Massen- und Werterzeugung dienen.

1. Die Verteilung von Laub- und Nadelholz.

	Holzbodenfläche	Laub-	Nadelholz
Gemeindewaldungen:	85368,3 ha	41,1%	58,9%
Stiftungs- u. Genossenschaftswaldungen:	1481,2 ha	50,6%	49,4%
Staatswaldungen:	102458,1 ha	45,1%	54,9%
Pfalz insgesamt:	218736,1 ha	43,3%	56,7%

Während noch bis vor 100 Jahren überall in der Pfalz das Laubholz vorherrschend gewesen ist, setzt um diese Zeit die Bevorzugung des Nadelholzes ein. Das hat seinen Grund darin, daß der Waldboden, besonders in der Nähe der Siedlungen, durch starke Freveleinfälle um die Jahrhundertwende und durch übermäßige Streunutzung (1. Gemeindestreunutzungsregelung 1834!) stark entblößt und geschwächt worden war. Außerdem wurden damals die Nadelhölzer wegen ihrer hohen Massenleistung zunehmend bevorzugt. Das Nadelholz überwiegt heute durchweg, am stärksten in den Gemeindewaldungen. Der stärkere Anteil läßt auf stärkere Bodenverschlechterung schließen.

2. Die Verteilung der Betriebsarten und der Holzarten.

a) Laubwaldungen.

	Nieder-	Mittel-	Hochwaldungen
G) Gemeindewaldungen:	20,9%	26,2%	52,9%
S) Stiftungs- u. Genossenschaftswaldungen:	33,7 „	25,8 „	40,5 „
St) Staatswaldungen:	2,7 „	3,7 „	93,6 „
P) Pfalz:	17,2 „	13,2 „	69,6 „

Von den Niederwaldungen sind in den vier Gattungen 14,4%, 66,4%, 1,8%, 11,1% Eichenniederwaldungen.

Bei den Laubwaldungen fällt der reiche Anteil des Niederwaldes in den Gemeindewaldungen auf, der die Einnahmemöglichkeiten stark mindert. Bei den Stiftungswaldungen, mit den vielen Zwergbetrieben, ist der Anteil noch größer.

Die Holzarten des Laubhochwaldes.

	Ei	Bu- u. harte Laubhölzer	Bi- u. weiche Laubhölzer	Laubhochwald
G:	16,5%	35,0%	1,5%	= 52,9%
S:	18,3 „	20,6 „	1,6 „	= 40,5 „
St:	29,4 „	63,5 „	0,7 „	= 93,6 „
P:	21,6 „	46,8 „	1,2 „	= 69,6 „

Die wertvollen Laubhölzer im Gemeindewald treten in der Hochwaldform gegenüber dem Anteil, der ihnen im Staatswald zukommt, sehr zurück. Auch die Eiche ist gering vertreten. Wenn auch ihre Rentabilität bei Berechnung der Verzinsung umstritten wird, so sind doch Altbestände für den Besitzer sehr erwünscht.

b) Nadelwaldungen.

Die Holzarten des Nadelwaldes.

	Ki	Lä	Fi	Ta	sonst. Nadelh.	Nadelholz-hochwald
G :	88,6%	0,5%	8,0%	2,1%	0,8%	= 100
S :	84,6 „	0,6 „	10,5 „	2,9 „	1,4 „	= 100
St :	83,0 „	0,5 „	12,4 „	2,9 „	1,2 „	= 100
P :	85,9 „	0,5 „	10,2 „	2,4 „	1,0 „	= 100

Die Kiefer tritt im Gemeindewald stärker als in den Staatswaldungen auf. Wieder ein Beweis, daß hier die entarteten Böden häufiger als dort sind, damit tritt auch häufiger der Fall ein, daß nur die Kiefer noch einen leidlichen, oft kümmerlichen Ertrag abwerfen kann.

Denselben Schluß läßt der geringere Fichtenanteil zu.

Der häufig gehörte Vorwurf, die Gemeindewaldungen seien für die Staatsforstverwaltung Versuchsobjekte, wird durch die angeführten Zahlen widerlegt. Lange Zeit wurde z. B. der Tannenanbau und der Anbau sonstiger Nadelhölzer versuchsweise durchgeführt, ihr Anteil ist aber in den Gemeindewaldungen geringer.

Im übrigen beweisen die Zahlen, daß die Gemeindewaldungen der Pfalz weniger ertragreich sind als die Staatswaldungen.

§ 12. Das Altersklassenverhältnis.

Zur Beurteilung des forstlichen Zustandes einer Waldwirtschaft und ihrer Leistungsfähigkeit, ist die Kenntnis des Altersklassenverhältnisses notwendig.

Leider sind die statistischen Erhebungen der Jahre 1913 und 1927 nicht ohne weiteres vergleichbar. Durch die Änderung der Erhebungsgrundsätze wurde der Plenterwald zum Hochwald gezählt. Ferner sind die Verhältnisse durch die willkürliche Loslösung des Saargebietes verändert gewesen.

1. Die Eichenbestände des pfälzischen Gemeindewaldes einschließlich des Stiftungs- und Genossenschaftswaldes (= a) im Vergleich zu denen des Staatswaldes (= b).

	Summe ha	VII über 120	VI 101—120	V 81—100	IV 61—80	III 41—60	II 21—40	I 1—20	R*	Bl
a) 1913:	6172	18,0%	4,2%	12,5%	13,1%	15,1%	24,3%	12,6%	—	—
1927:	5906	18,3	6,3	13,7	13,3	18,4	18,2	11,8	–	—
b) 1927:	13588	23,8	15,5	9,7	9,1	13,9	17,7	10,2	—	0,1%

*) R und Bl. = Räumden & Blößen, im Gemeindewald nicht streng geschieden.

Die beiden ältesten Klassen sind wohl stärker als 1913 vertreten, aber diese Mehrung ist z. T. nur rechnungsmäßig durch den Wegfall der Saarpfalz entstanden. Nur die zweitälteste Klasse weist eine tatsächliche Mehrung auf. Das Zurückbleiben des Anteils hinter dem des Staatswaldes ist recht bedeutend.

2. Die Buchen und sonstigen harten Laubhölzer.

	Summe ha	VII	VI	V	IV	III	II	I	R	Bl.
		in Prozenten								
a) 1913:	13910	13,2	13,3	20,4	21,7	10,7	11,2	9,5	—	—
1927:	12428	16,1	12,7	24,8	12,6	9,1	13,5	11,0		
b) 1927:	29363	22,7	22,9	18,7	8,5	8,3	9,4	9,5	—	—

Im Vergleich zum Staatswald ergibt sich wieder ein erhebliches Zurückbleiben der beiden ältesten Altersklassen und ein Überwiegen der jüngeren. Es ist dabei noch zu beachten, daß die Buchen zum großen Teil künstlich, mit vieler Mühe und Kosten aus waldpfleglichen Gründen eingebracht werden müssen, denn es handelt sich häufig um Böden, die eine „Buchenkur" dringend nötig haben. Im Vergleich zu 1913 fällt die Zunahme der ältesten sowie der fünften und zweiten Altersklasse auf, die auch absolut vorhanden ist, trotz des Rückganges der Gesamtfläche (Saarpfalz, vermutlich Einfluß des nicht 20jh. Beobachtungszeitraumes, vielleicht auch aus ehemaligen Plenterwäldern Zugänge!).

3. Die Birken und sonstigen weichen Laubhölzer.

	Summe ha	VII	VI	V	IV	III	II	I	R	Bl.
		in Prozenten								
a) 1913:	476	0,5	0,9	4,1	12,8	25,7	33,5	23,0	—	—
a) 1927:	529	0,5	2,3	7,1	13,3	31,1	25,6	19,3	0,2	0,6
b) 1927:	325	6,2	11,8	19,9	14,5	5,9	18,1	20,4	—	3,2

Hier überwiegen die jüngeren Klassen. Die Mehrung wird auf Zugänge von ehemaligen Niederwaldungen zurückzuführen sein.

4. Die Kiefern.

	Summe ha	VII	VI	V	IV	III	II	I	R	Bl.
		in Prozenten								
a) 1913:	42604	3,3	3,3	14,9	24,0	18,7	14,4	21,0	—	0,3
a) 1927:	45212	3,3	7,2	20,7	17,4	15,2	18,4	17,5	0,1	0,2
b) 1927:	46653	6,7	13,2	17,7	17,9	12,9	14,6	16,4	0,2	0,4

Die beiden ältesten Klassen sind im Gemeindewald auffallend schwach vertreten, das ist auf die im Gemeindewald zumeist herrschende niedrige Umtriebszeit zurückzuführen. Überhaltbetrieb

lohnt bei den häufig vorhandenen mittleren und schlechteren Qualitäten von Boden und Bestand nicht. Auch sind die kleinen Besitzgrößen hierzu nicht geeignet. Das Fehlen namhafterer Mengen Starkholzes in der Gegenwart aber bedeutet geringeren Geldertrag. Im übrigen ist das Verhältnis der Altersklassen günstiger, als es 1913 gewesen ist. Die Mehrung der Anbaufläche ist auf die Notzeiten zurückzuführen, denn die Kultur von Rückständen und größeren Flächen ist am billigsten und einfachsten mit Kiefern auszuführen.

5. Die Lärchen.

	Summe ha	VII	VI	V	IV	III	II	I	R	Bl.
		in Prozenten								
a) 1913:	198	—	—	3,5	17,1	15,0	25,0	39,1	—	—
a) 1927:	245	5,1	3,9	5,1	16,4	14,5	28,8	31,2	—	—
b) 1927:	307	5,0	2,1	7,7	14,5	9,4	18,0	43,2	—	—

Die zunehmende Bedeutung dieser Holzart muß als günstiges Zeichen für die fernere Entwicklung der pfälzischen Waldwirtschaft allgemein gewertet werden, aber auch ihr Anbau muß zunächst künstlich erfolgen und bedeutet erhöhte Kosten.

6. Die Fichten.

	Summe ha	VII	VI	V	IV	III	II	I	R	Bl.
		in Prozenten								
a) 1913:	3402	0,2	0,2	1,6	14,0	15,8	23,4	44,4	--	0,4
a) 1927:	4110	0,2	0,8	6,8	11,8	12,4	29,1	38,8	0,1	—
b) 1927:	6961	0,6	2,9	8,4	18,4	15,2	20,1	34,3	0,1	—

Auch diese Holzart nimmt nicht unerheblich an Bedeutung zu, eine Auswirkung auf den Ertrag aber ist erst in späterer Zeit zu erwarten.

7. Die Tannen.

	Summe ha	VII	VI	V	IV	III	II	I	R	Bl.
		in Prozenten								
a) 1913:	713	14,1	9,5	13,6	9,6	10,2	15,6	27,4	—	—
a) 1927:	1084	8,1	6,1	6,1	9,4	9,8	21,9	38,6	—	—
b) 1927:	1615	1,2	1,3	3,0	5,0	19,8	23,3	44,3	—	—

Die Tanne verlangt in der neuesten Zeit sehr kostspieligen Schutz gegen eine Reihe von Jugendgefahren, sodaß ihre Weiterverbreitung nur auf günstigen Lagen erfolgen soll.

8. Sonstige Nadelhölzer.

	Summe ha	VII	VI	V	IV	III	II	I	R	Bl.
		in Prozenten								
a) 1913:	s. bei Tanne									
a) 1927:	421			0,9	2,4	11,4	31,4	54,0	—	—
b) 1927:	668	—	0,0	6,8	1,7	9,7	25,0	62,9	—	—

In neuerer Zeit gewinnt die Seekiefer an Bedeutung, vor allem in den schlechten Kieferstandorten der Haardt. Bankskiefer und Weymouthskiefer haben umstrittenen Wert. Letztere wird wohl immer ein wichtiges Füll- und Treibholz sein.

Das Altersklassenverhältnis des Hochwaldes im Vergleich mit dem der Staatswaldungen zeigt allgemein mit Ausnahme von Tanne und Lärche geringere Starkholzanteile. Dieser Mangel an Starkholzklassen beeinflußt die Waldreineinnahme erheblich. Die Starkholzrücklage ist den Angriffen der Gemeinden in besonderem Maße ausgesetzt, woraus sich, neben den schon oben genannten Gründen, der geringe Anteil erklärt.

Ausschlaggebend für den Erfolg sind die Ergebnisse an Eichen, Buchen und Kiefern, wobei Letztere wegen der verarmten Böden oft nur geringe Erträge liefern kann. Das Nutzholzprozent der Kiefer ist überdies in den Gemeindewaldungen nach dem Kriege noch geringer geworden, weil nach der Abtrennung des Saargebiets die Grubenhölzer vielfach nicht mehr günstig abgesetzt werden können und an ihrer Stelle Brennholz aufgearbeitet werden muß.

II. Teil.

Die Rentabilität der pfälzischen Gemeindewaldwirtschaft.

1. Abschnitt.

Der Materialertrag.

§ 13. Die Holzmassenerzeugung.

Den folgenden Zahlen liegen die Erhebungen des Bay. Stat. Landesamts für das Jahr 1912/13 und 1926/27 sowie die „Mitteilungen der Staatsforstverwaltung Bayerns" aus diesen Jahren zu Grunde. Das zu zeichnende Bild stimmt zwar sicher nicht in allen Einzelheiten mit der Wirklichkeit überein, aber bei der Zusammenfassung der großen Waldfläche werden sich die mehr zufälligen Ergebnisse und Abweichungen wohl ausgleichen. An sich geben die Zahlen nur Aufschluß über die Bedeutung des Gemeindewaldes in den einzelnen Jahren, doch wird sich das Ergebnis im großen ganzen wohl auch auf andere Jahre übertragen lassen. 1926/27 war an den folgenden Jahren gemessen ein recht gutes Jahr für die Forstwirtschaft. Der Gemeindewald wird wohl alles hiebsreife Holz auf den Markt gebracht haben.

Aus der Kriegs-, Nachkriegs- und Inflationszeit ist der Gemeindewald geschwächt hervorgegangen, denn der hohe Brennholzbedarf mußte in dieser Zeit gedeckt werden. Weiter geben die Akten Aufschluß über empfindliche Überhauungen während des Ruhrkampfes, wo aus nationalen Gründen der pfälzische Brennholzbedarf überwiegend in den Gemeindewaldungen gedeckt worden ist. Der große Nutzholzbedarf des Krieges steigerte sich in der Nachkriegszeit ins Ungemessene. Riesige Mengen Holz wurden auf allerlei Schleichwegen und durch viele Hände durch das „Loch im Westen" ins Ausland verschoben, da in den Wiederaufbaugebieten reiche Gewinne lockten. Der eigene Holzbedarf aber konnte in dieser Zeit kaum gedeckt werden. In diesen Zeiten mußte auch der Gemeindewald hergeben, was er konnte. Dazu kam dann noch die reichsgesetzliche Erhöhung des Hiebssatzes auf das Anderthalbfache des Normalen im Jahre 1920/21, die auf alle Waldungen sich erstreckte.

Die entstandenen Lücken wurden mangelhaft oder gar nicht wieder ausgefüllt, eine Tatsache, die sich in der Höhe der heutigen Kulturkosten noch bemerkbar macht.

Der Holzertrag betrug 1926/7 in der ganzen Pfalz (= a) bzw. im pfälzischen Gemeindewald (= c)

	Derbholz				
	1	2	3	4	5
	Laubnutzh.	Nadelnutzh.	Laubbrennh.	Nadelbrennh.	Stockreish.
a:	81966 fm	283328 fm	183235 fm	119257 fm	141171 fm
c:	20384 „	76351 „	54101 „	54289 „	84061 „

Diese Zahlen bedeuten einen Rückgang des Holzertrages gegenüber 1912/3, er beträgt unter Beachtung der Lostrennung des Saargebietes in den Gemeindewaldungen 30,2% des Ertrages von 1912/3. Trotz des Rückganges ist übrigens der Anteil des Gemeindewaldes am Holzanfall in der Pfalz von 26,2% auf 32,2% gestiegen.

Innerhalb der oben aufgeführten Holzsorten haben sich die Anteile wesentlich verschoben gegenüber 1912/3.

Die Anteile sind seitdem gefallen bzw. gestiegen auf:

	1	2	3	4	5
a:	63,1%	89,2%	89,0%	102,0%	71,8%
c:	73,4 „	85,4 „	103,9 „	128,7 „	83,8 „

Die Nutzholzerträge sind so sehr verschieden, daß hier sicher tiefere Gründe vorliegen, als etwa zufällige Unterschiede der Jahre 1912 und 1926. Die Ursachen des Rückganges im Staatswalde sind bekannt. (Einstellung der Mehrnutzungen in den Reservebeständen, Einsparung als Folge der Kriegs- und Nachkriegsjahre und der Franzosenhiebe). Auch die Gemeindewaldungen sind offenbar hart mitgenommen worden. Das Ansteigen der Brennholzsorten aber zeigt, daß auch bedeutende Veränderungen am Holzmarkt vor sich gegangen sind. Nadelgrubenlangholz namentlich war bis 1935 für den kleineren Waldbesitz durch die Saargrenzziehung viel schwerer abzusetzen, so daß diese Sorten vielfach vorteilhafter ins Brennholz geschnitten wurden. Schlechte Holzmarktlagen verursachen ja überhaupt immer einen Mehranfall an Brennholz.

Die Verteilung der Anteile an Laub- und Nadelholz am Einschlag in den gesamten pfälzischen Waldungen (= a), den Staatswaldungen (= b), den Gemeindewaldungen (= c) und den Stiftungswaldungen (= d) war folgende:

	Laubderbh. in Prozent	Nadelderbh. in Prozent	Nutzholzprozent des Laubholzes	Nutzholzprozent des Nadelholzes
a) 1926:	39,7	60,3	31	70
1912:	44,5	55,5	27	73
b) 1926:	44,1	55,9	34	79
1926:	65	42	prozent. Anteil am Anfall i. d. Pfalz	
c) 1926:	35,0	65,0	27	59
1912:	37,8	62,2	35	68
1926:	28	35	prozent. Anteil am Anfall i. d. Pfalz	
1912:	23	30	„ „ „ „ „ „ „	
d) 1926:	33,2	66,8	23	41
1926:	4	5	prozent. Anteil am Anfall i. d. Pfalz	

Der Anfall an Stock- und Reisholz betrug in Prozent vom Derbholz ausgedrückt:

bei a: 21,1 bei b: 11,6 bei c: 38,1 bei d: 49,9

Der Anteil des Nadelholzes am Einschlag insgesamt ist gestiegen. In den Gemeindewaldungen liegt er, ebenfalls steigend, über dem Durchschnitt.

Das Nutzholzprozent des Laubholzes ist in der Pfalz zwar gestiegen, in den Gemeindewaldungen aber beträchtlich gefallen. Das Nutzholzprozent des Nadelholzes ist allgemein niedriger, in den Gemeindewaldungen beträgt der Rückgang über ein Zehntel.

An diesen auffallenden Erscheinungen ist zu gutem Teil die Holzmarktveränderung schuld. Trotzdem muß betont werden, daß (einigermaßen normale Verhältnisse vorausgesetzt) durch zweckmäßige Nutzholzausbeute im Zusammenhang mit wirtschaftlicher Holzverwertung gerade in den Gemeindewaldungen noch Mehrbeträge erwirtschaftet werden könnten, wenn auch der Gemeindewald an sich schlechtere Bestände enthält als der Staatswald und sein Nutzholzprozent immer geringer sein wird.

Der Anteil der Holzarten je am Laub- bzw. Nadelderbholz und ihr Nutzholzprozent betrug 1926:

	Eiche	Buche	Birke	Kiefer	Fichte
b) Anteil:	25	74	2	91	9
Nutzholz:	56,1	30,4	14,5	78,1	84,7
c) Anteil:	58	38	4	91	9
Nutzholz:	50,3	16,8	17,8	57,7	84,0

Die Erträge je auf die einzelnen entsprechenden Flächen und je ha ausgeschieden sind:

	Staatswald*)	-fläche	Gemeindewald*)	-fläche
Gesamtholzanfall	4,22 fm je ha	102 458 ha	3,48 fm je ha	85 368 ha
Derbholzanfall	3,79		2,52	
Laubderbholzanfall	3,7	46 254	2,15	35 068
Eichenderbholz	1,75**)	14 438	2,18	10 821
Eichennutzholz	0,98		1,10	
Buchenderbholz	4,53	30 094	2,17	21 446
Buchennutzholz	1,37		0,37	
Birkenderbholz	6,89	722	1,81	2 802
Birkennutzholz	1,0		2,93	
Nadelderbholzanfall	3,86	56 204	2,78	50 300
Kiefernderbholz	4,22	46 960	1,69	44 795
Kiefernnutzholz	3,29		1,59	
Fichtenderbholz	2,04	9 244	1,33	5 506
Fichtennutzholz	1,73			

*) Ohne Anteilforste und nur Holzboden.
**) Einfluß der Franzosenhiebe.

Wenn auch die andere Zusammensetzung der Altersklassen, der Holzarten und der Betriebsarten Änderungen mit bedingen, so führen diese Zahlen doch eindringlich vor Augen, wie der Gemeindewald in seiner Produktionskraft im Laufe der Zeit geschwächt worden ist. Denn von Anfang an dürfte wohl kaum ein so belangvoller Unterschied zwischen Staats- und Gemeindewald bestanden haben. Die Ursachen sind nun schon oft erwähnt worden. Eine der wichtigsten, die Streunutzung, ist im folgenden zu erörtern.

§ 14. Die Nebennutzungen.

A. Die Nutzung der Lohrinde.

Für die Gemeindewaldungen der Pfalz spielte der Ertrag der Niederwaldbetriebe bis in die neueste Zeit eine hervorragende Rolle. Der Ertrag an Lohrinde und ihr Preis bestimmte die Rentabilität dieser Betriebsart. Schon 1898 wurde man auf den steten Rückgang des Ertrages der Niederwaldungen aufmerksam. In einem Forstamt der Nordpfalz z. B., wo der Niederwaldbetrieb in den Gemeindewaldungen vorherrscht, war der Ertrag in 8 Jahren wie folgt gesunken:

1890 betrug der Erlös 6,13 M je Ztr., die Kosten 1,52 M, sodaß ein Waldreinerlös von 4,61 M je Ztr. verblieb, das bedeutete bei einem Rindenertrag von 86 Ztr. je ha einen Waldreinerlös von 396 M je ha. In stetig fallenden Zahlen war dieser Erlös im Jahre 1898 nur noch 170.— M je ha, da der Erlös je Ztr. auf 4,22 M, der Rindenertrag auf 67 Ztr. je ha gesunken, die Schälerlöhne und Kosten aber auf 1,68 M gestiegen waren. Es gingen also zwei Erscheinungen nebeneinander her, der sinkende Materialertrag und der außerdem selbständig sinkende Geldertrag.

Der sinkende Materialertrag beruhte auf der stark verkürzten Umtriebszeit, denn die häufige Bodenentblößung zusammen mit der Streunutzung führten zur Bodenschwächung, weitere Ursache war der Rückgang des Bestockungsgrades, da Ergänzungspflanzungen auf den jeweiligen Schlagflächen häufig mißlangen oder überhaupt nicht ausgeführt wurden. Ein Ausgleich des Rindenminderertrages durch das anfallende Holz konnte nicht stattfinden, da die Sortimente bei der niederen Umtriebszeit zu geringwertig waren. Schon damals suchte man dadurch zu helfen, daß man der Holzzucht in den Niederwaldungen mehr Beachtung schenken wollte. An eine so weitgehende Entwertung der Rinde, wie sie heute Tatsache geworden ist, dachte man allerdings nicht*). Man forderte damals die Erhöhung der Umtriebszeit, denn dabei würde das Holz wertvoller, die Rinde schwerer ohne bemerkbare Preisminderung, die Gewinnungskosten geringer. Von einer weiteren Umwandlung der Niederwaldungen anderer Arten in Eiche sollte fernerhin abgesehen werden, da ja auch die Eichenvermehrung keine Ertragssteigerung zur Folge hatte und immer große Ausgaben bedeutete.

Zur Zeit der Hochkonjunktur 1877 hatte man eine gemeinsame Verwertung der gesamten pfälzischen Lohrinde in Kaiserslautern begonnen. Die Beschickung der Versteigerung nahm aber dann mit den sinkenden Preisen immer mehr ab. Bis zum Jahre 1898 beteiligten sich schließlich nur noch 6 Gemeinden an den Versteigerungen, da man die schlechten Preise zum Teil auf Ringbildung zurückführte, die natürlich durch so große Versteigerungen gefördert wurde. Außerdem waren im Laufe der Zeit eine Reihe von kleinen Gerbereien eingegangen und die Großbetriebe hatten ihren Aufstieg begonnen. Schuld an dem Rückgang des Erlöses war vor allem die Einfuhr garantiert regenfreier Rinde aus Ungarn und Frankreich und das Auftreten der fremden Gerbstoffe, namentlich

*) Ab 1933/4 ist die Rindengewinnung wieder lohnender geworden. (Preis im Walde 4,20 M/Ztr. Schälerlohn 2,10 M).

die Einfuhr des Quebrachoholzes mit dem außerordentlich hohen Gerbstoffgehalt. In der Folge drückte auch das Hochkommen der mineralischen Schnellgerberei auf den Rindenmarkt. Um die Jahrhundertwende ging der Lohrindenmarkt zu Kaiserslautern ein, einem Zweig der deutschen Urproduktion war das Todesurteil gesprochen. Erst während des Krieges*), als Deutschland vom Ausland abgeschnitten war, wurde diese Produktion wieder aufgenommen und mit günstigen Resultaten noch wenige Jahre in größerem Umfange betrieben. Heute ist das Ergebnis an Lohrinde für die Gemeindewaldungen und ihre Rentabilität ohne Bedeutung. Die pfälzischen Gemeindeforsten lieferten

1912/13: 1540 fm Rinde (je 7,5 dz) und im Jahr
1926/7: noch 488 fm.

Der Anfall an Brennholz konnte in den Notjahren ebenfalls abgesetzt werden. Heute ist auch dieser Ertrag stark zurückgegangen.

Für die Zeit der Umwandlung befinden sich die Besitzer von Niederwaldungen in denkbar schlechter Lage, sie ist aber glücklicherweise schon seit Jahrzehnten z. T. ohne Wissen der Gemeinden angebahnt.

B. Die Nutzung der Streu.

Seit den Tagen, da die Landwirtschaft zu intensiverem Betriebe übergegangen, das Vieh von der Weide weg in die Stallungen gekommen ist, leidet die gesamte Forstwirtschaft in Deutschland an der Streunutzung. Statt der Waldweide ist die Streunutzung zur Geißel des Waldes geworden. Es ist schon in den Staatswaldungen schwer der übermäßigen Streuforderungen Herr zu werden, ungleich schwieriger aber ist es in den Gemeindewaldungen. Besonders in den beförsterten Gemeindewaldungen wollen die Klagen wegen der Streu nicht verstummen. Die Gemeinden am Ostrand der Haardt sind ungemein streuhungrig. Die Landwirte betreiben hier fast ausschließlich Weinbau, so daß Stroh für Einstreu- und Düngezwecke immer mangelt. Hier gibt es Gemeinden denen die Streu aus dem Walde lieber als das Holz ist. Alle Gegenvorstellungen der Verwaltung, auch der traurige Zustand der Waldungen haben keinen Erfolg.

Am Ende der französischen Administration waren die ganzen Hänge der Waldungen am Haardtrande verödet durch ausgedehnte Frevel. War es schon schwer hier überhaupt einen Bestand hochzubringen (Anbau der Kiefer, wo früher das Laubholz vorherrschte),

*) und ab 1933/4 wieder.

so war dies fast unmöglich, da die Streunutzung nicht eingestellt werden konnte. Dadurch haben wir heute in dieser Gegend beiläufig 500—1000 ha Krüppelwaldungen, die nicht nur schlechtes oder kein Holz, sondern auch keine Streu mehr liefern.

Die Forstwissenschaft wertet die Streunutzung als Kapitalabnutzung. Im Interesse der Nachhaltigkeit müßte demnach mit Zwang eingeschritten werden können. Besonders da den Waldungen dieses Gebietes z. T. in hohem Grade Schutzwaldeigenschaft zukommt. Überschwemmungen waren hier am Gebirgsrand vor nicht allzu langer Zeit sehr häufig und konnten nur mit zielbewußter Waldwirtschaft eingedämmt werden.

Die erste Maßnahme gegen die Streunutzung in den Gemeindewaldungen erfolgte 1834. Bis dahin griff die Forstverwaltung in die Gemeindewaldwirtschaft nur recht zaghaft ein. Alles was sie betraf war ja auch gesetzlich nur vorläufig geregelt. Die erste Beschränkung der Streunutzung war natürlich in der neu wiedererworbenen Pfalz nur wenig einschneidend. In den Vorschriften über die Nebennutzungen vom 21. VIII. 1834 wurde die Streunutzung in 2-jährigem Wechsel in höchstens der Hälfte der offenen Bestände gestattet. Offene Bestände waren alle Bestände des Nadelholzes über 30 Jahre und alle Niederwaldungen über 10 Jahre (!). Je nach der Einwohnerzahl war ein Viertel bis ein Sechstel der offenen Bestände den Bürgern zuzuweisen, die kein eigenes Fuhrwerk hatten. Diese durften an den wöchentlich festgesetzten Waldtagen die unentbehrlichste Streu mit Schubkarren nach Hause bringen (Kärrner). Für die Nutzung der restlichen Streuflächen durch die Fuhrwerkbesitzenden wurden je 3 Tage in der Zeit vom 15. III. bis 15. IV. und vom 15. X. bis 15. XI. bestimmt. Hierzu Fuhrwerke zu dingen war untersagt. Am ersten Tag jeweils sollte die Streu (ohne eiserne Rechen) gerecht und an den übrigen Tagen heimgefahren werden.

Wenn auch nach unseren heutigen Auffassungen diese Beschränkung sehr milde war, so bedeutete sie zu ihrer Zeit einen empfindlichen Eingriff in bisherige Rechte. Seit jenen Tagen nehmen die Streuwerkepetitionen kein Ende. Bald wurde auch der Verwaltung überhaupt das Recht zu solchen Maßnahmen bestritten, denn die Gemeinde habe das althergebrachte Recht auf Nutzung der Streu in allen Beständen außer jungen, die neue Regelung aber bedrohe den Ackerbau und richte ihn zu Grunde. Nach den bestehenden Gesetzen hatte die Regierung aber zweifellos die Möglichkeit, wirtschaftliche Maßnahmen zugunsten der „Waldkonservation" zu verfügen. Bis dahin hatte man nur niemals eingegriffen.

Aus der Beschwerde einer Gemeinde der Vorderhaardt um 1848 verdient manches hervorgehoben zu werden. Einer der ersten und wichtigsten Punkte dieser recht umfangreichen Beschwerdeschrift ist die Streu. Da es sich um eine weinbautreibende Gemeinde handelt, ist das verständlich, denn die Streuersatzmittelfrage war damals überhaupt noch nicht erörtert worden. Die Forstbehörde, so wird gesagt, liefere nur ein $^1/_5$ der Streu und das bei schlechter Witterung. Das gesamte Stroh der Pfalz könne doch gar nicht ausreichen die Streu zu ersetzen. Neun Zehntel der Einwohner dieser Gemeinde seien überdies außerstande Stroh zu kaufen. Die Folgen der willkürlichen Maßnahmen der Forstverwaltung seien die hohen Forststrafen und die Auswanderungen nach Amerika. Die Verwaltung und die Kulturanlagen sollen am besten der Gemeinde unterstellt werden, die dazu Bürger aus ihrer Gemeinde verwenden wolle (!). Die ganzen pfälzischen Forstbehörden sollten überhaupt auf die Hälfte reduziert und den Gemeinden unterstellt werden. Dieses von Gott und Recht ihnen zustehende heilige Recht würde, wenn es von den Gemeinden wieder ausgeübt würde, noch nicht die Hälfte der derzeitigen Ausgaben erfordern. In der Pfalz sei darüber nur eine Stimme, daß die Maßnahmen der Forstbehörde zum Nachteile der Gemeinden seien.

Das Forstamt gibt hierzu folgende Erklärungen: Von dem Gemeindewald bestehe die Hälfte aus jungen Schlägen, die andere Hälfte sei angehend haubar und Stangenholz. In diesen sei in 3jährigem Wechsel durchschnittlich ein Drittel für Rechstreugewinnung geöffnet. Schneidstreu werde überall abgegeben, sobald die Pflanzen einigermaßen erstarkt seien. Früher sei noch mehr Streu abgegeben worden, aber die Stangenhölzer zeigten bereits rückgehende Entwicklung.

Eine Reihe anderer unrichtiger Behauptungen zeigt die revolutionäre Stimmung jener Zeit, die durch die einschneidenden Maßnahmen der Forstbehörde noch gesteigert wurde.

Die Revolutionsjahre 1848/9 brachten eine Menge Gefahren für den Wald, maßlose Frevel, insbesondere auch Streufrevel in den Gemeindewaldungen, obwohl die Streunutzungspläne sowieso nicht genau eingehalten wurden. So berichtet uns ein ungenannter Forstmann um 1851. Er erklärt auch, daß der Streubedarf darum besonders hoch sei, weil viele Streu einfach auf den Dunghaufen geworfen werde, um dann mit Jauche übergossen als Dünger zu dienen, daß sie also gar nicht als Streu im Stalle zur Verwendung komme. Der Verfasser ist der Ansicht, daß der Ertragsrückgang

in den Kommunalwaldungen um 1851 10 000 Klafter (ca. 23 500 fm) bei gleichen Hiebsflächen betrage.

Die Geschäftsanweisung für die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen von 1858 schreibt über die Streunutzung vor, daß sie nach den aufgestellten Streunutzungsplänen dort, wo eine nachhaltige Nutzung überhaupt zulässig sei, ausgeübt werde. Bis zur Hälfte der Umtriebszeit sind die Bestände zu schonen. Sehr vermagerte und ausgebrannte Orte sind möglichst ganz zu verschonen. Bei Kiefer, Lärche, Birke soll die Nutzung auf feuchten Böden höchstens alle 3 Jahre stattfinden, bei trockenen Böden höchstens alle 6 Jahre, bei Buchen, Eichen, Weißtannen und Fichten alle 6 bis 10 Jahre. Vor dem Abtrieb muß eine 5-jährige Vorhege stattfinden. Laubholzhochwaldungen dürfen keinesfalls vor dem 40. Jahre mit mindestens 5-jährigem Wechsel, Kiefernbestände vor dem 30. mit 3-jährigem Wechsel gerecht werden. In kleineren Gemeindewaldungen darf, wenn der Wechsel nicht eingehalten werden kann, die Berechnung nur oberflächlich und nicht alles erfassend erfolgen.

Diese Verschärfung der Bestimmungen läßt darauf schließen, daß die schädlichen Wirkungen der Streuentnahme schon vielenorts hervorgetreten sind. In den Akten findet sich auch der Hinweis, daß an Stelle früherer Laubholzbestände immer mehr arme Kiefernkrüppelbestände treten müssen. Diese neue Regelung erregt natürlich wieder eine Flut von Bittschriften. Wiederum sind die Gemeinden, die hauptsächlich Anbau von Handelsgewächsen treiben (Tabak, Wein, Zuckerrüben, Zichorienwurzeln) hieran beteiligt. 8% der waldbesitzenden Gemeinden und rund 20% der Gemeindewaldfläche sind als Bittsteller vertreten. Die Wünsche gehen darauf hinaus, die Streuöffnung im 25. Jahre zu gestatten, ebenso sollte sie in Eichenschälwaldungen wieder gestattet werden (!). 2-jähriger Wechsel sei genügend und die 5-jährige Vorhege sei überflüssig. Das zuständige Forstamt bezeichnet die klagenden Gemeinden als „mit die wohlhabendsten Gemeinden der Pfalz". Auf Kosten des Waldes sollte der Ertrag ihrer Weinberge vervielfacht werden, ausgesprochene Düngerfabriken hätten sich aufgetan, die die Waldstreu zu Dünger verarbeiten.

Die Folge dieser Beschwerden war natürlich, daß man überall auf die Mindestgrenze der Schonung herunterging.

Diese Streunutzungsregelung ist in der Geschäftsanweisung von 1885 ohne weitere Verschärfung übernommen. Für von Zeit zu Zeit wiederkehrende Notjahre wird die Ansammlung einer Reserve empfohlen, sodaß jährlich nur eine geringere Fläche als

möglich genutzt werden darf. In Ausschlagwaldungen wird die Nutzung der Rechstreu auf ein einziges Mal während des Bestandsalters beschränkt.

Es zeigt sich also, daß die Forstverwaltung offenbar nicht die Möglichkeit hatte, die Streunutzung wesentlich einzudämmen, obwohl 1877 ein Ausnahmetarif für Streuersatzmittel bei der bayer. Staatseisenbahn in Kraft trat und obwohl man schon 1872 den steten Rückgang in der Handhabung der Streunutzungsvorschriften beklagte.

Es ist bis heute bei uns so geblieben, während der Streunutzung im benachbarten Baden 1924 brauchbare Vorschriften Einhalt geboten. Die Streu gilt dort als Teil des Waldkapitals, findet Streunutzung statt, so wird ohne weiteres der Hiebsatz in bestimmtem Umfang*) herabgesetzt. In der Pfalz aber sind alle Versuche umsonst geblieben. Obwohl § 34 der Geschäftsanweisung von 1885 die Möglichkeit gibt, die Streunutzung dort, wo sie nicht nachhaltig betrieben werden kann, einzudämmen.

1925 mußte einer Gemeinde am Rande der Haardt zugestanden werden, daß auf die Streubedürfnisse der Gemeinde in weitestgehendem Maße Rücksicht genommen werden soll. Die Gemeinde verzichtet, ungeachtet des armseligen Zustandes ihres Waldes, lieber auf den Holzertrag als auf die Streu, obwohl ihre Bürger wohlhabende Weinbauern sind. Die Streu dient der Verbesserung der Weinberge, die besitzenden Bauern können sie mit dem Fuhrwerk, die ärmere Bevölkerung kann sie nur mit dem Schubkarren holen. Die Verwaltung aber konnte aus politischen Rücksichten diese unsozialen Mißstände nicht beseitigen. Für Streuschonung hat in diesen Gebieten, trotz des Schutzwaldcharakters des Gemeindewaldes niemand etwas übrig.

Soll der Materialertrag gehoben werden, so muß die Streufrage befriedigend gelöst werden. Leider wirkt sich die Streuschonung immer umso später fühlbar aus, je notwendiger sie wäre. Aber überzeugende Beispiele für die Wirkung der Streuentnahme lassen sich im Pfälzerwald überall genug finden.

Die Streu soll für die Landwirtschaft eine Nothilfe sein, eine jährliche Streuentnahme aber schmälert ihren Wert in den Notjahren für die wirklich Bedürftigen. Schon 1893 betonte der Inspektionsbericht für die Nord- und Westpfalz diese Sorge, da auf

*) Nämlich um den Gesamtdurchschnittszuwachs eines Jahres auf der streuberechten Fläche.

den kleinen Flächen der Gemeindewaldungen alljährlich die ganze Streu genutzt wurde.

Die Gemeinden müßten dahin gebracht werden, daß sie oder entsprechende Genossenschaften sich für gemeinsamen Bezug von verbilligtem Torf oder guten Streuersatzmitteln einsetzen. Das wäre eine Betätigung für die Bauernkammern gewesen, die von den Waldungen bedeutende Beiträge ohne Gegenleistung erheben. Für den Verzicht auf Streu aus Staatswaldungen bestehen schon jetzt ähnliche Einrichtungen. Der Zuschuß für den Torfbezug beträgt in diesem Falle z. Zt. 30%. So müßten im Gemeindehaushalt wie im Staatshaushalt Mittel bereitgestellt werden, damit besonders den Kleinbauern der Torfbezug erleichtert werden kann.

Die Streuschonung bedeutet künftige Mehrerträge, die für die Streuersatzmittelbeschaffung verwendet werden könnten. Durch außerordentliche Holzhiebe könnten die Anfangsschwierigkeiten allenfalls überwunden werden. Ihre Genehmigung wäre an die Bedingung zu knüpfen, den Erlös für Streuersatzmittelbezug zu verwenden und künftig auf den regelmäßigen Streubezug zu verzichten. Ausgerechnet an die wohlhabendsten Bauern sollten aber nicht die größten Geschenke gegeben werden wie bisher.

Die Streunutzung sollte als außerordentliche Kapitalsabnutzung nur ausnahmsweise genehmigt werden, dann könnte der Wald in Zeiten der Not wieder wirkliche Hilfe bringen. In Notjahren sich auf den Staatswald zu verlassen entspricht dem Rentenhunger des Parteienstaates, ist aber fehl am Ort. Zudem leiden die Staatswaldungen unter Streurechten, die dem Gemeindewald in dieser Form glücklicherweise fremd sind.

Die Gemeinden müssen verstehen, daß durch jährliche Streunutzung der Wald zugrunde gerichtet wird, daß er dann aber in Notjahren keine Hilfe bringen kann.

C. Die übrigen Nebennutzungen.

Von den übrigen Nebennutzungen ist die Dürr- und Leseholznutzung von Bedeutung. Der Gemeinderat kann sie nach § 41 der Geschäftsanweisung gestatten. In neuerer Zeit hat sie den planmäßigen Holzertrag vielfach stark verringert, da die Gemeinderäte die Durchmessergrenzen, bis zu der die Nutzung stattfinden darf, in mehreren Gemeinden sehr weit hinaufsetzten (bis zu 20 cm!). Auch die Leseholznutzung mit so außergewöhnlich hohen Nutzungsgrenzen ist ein unsoziales Geschenk für die bestbegüterten Bauern, die sich ihren Anteil mit dem Fuhrwerk heimholen können.

Die erste Lesholznutzungsregelung erfolgte ebenfalls 1834. Sie bestimmte, daß in der Woche nur 2 Tage festgesetzt, Werkzeuge zum Sammeln verboten wurden und das Heimholen nur mit Schubkarren erfolgen durfte. Nadelwaldschonungen unter 15 und Niederwaldungen unter 6 Jahren waren zu sperren.

Heute muß die Nutzung innerhalb der forstpolizeilichen Schranken erfolgen, sodaß hier jederzeit Mißbräuchen vorgebeugt werden kann (oder besser: könnte).

Die Grasnutzung, Nutzung der Schneidstreu, der Aststreu muß unschädlich erfolgen. Die Stein- und Torfnutzung hat in einer größeren Zahl Gemeindewaldungen ziemliche Bedeutung, sie bedarf aber besonderer Genehmigung.

2. Abschnitt.

Der Geldertrag.

§ 15. Die Entwicklung des Geldertrages in der neueren Zeit.

Die gesamte Forstwirtschaft war in Deutschland nahe am Zusammenbruch, da die Belastung mit Ausgaben im Verhältnis zu den Holzpreisen, die wesentlich von den Preisen für Auslandsholz mitbestimmt wurden, zu hoch war. Gerade jetzt da die Gemeinden mehr denn je auf die Erträge ihrer Waldungen angewiesen wären, haben nicht wenige sogar mehr Ausgaben als Einnahmen aus ihrem Waldbesitz gehabt.

Im Folgenden wurde nun durch Untersuchungen in den einzelnen Wuchsgebieten die Ertragsentwicklung in den Nachkriegsjahren gegenüber den Vorkriegsjahren festgestellt. Diese Untersuchungen erstreckten sich auf 14 Gemeindewaldungen mit zusammen 10171 ha Fläche, das sind 12% des pfälzischen Gemeindewaldes. Es wurde nach Möglichkeit je ein Besitz unter 100, von 100—500 und von über 500 ha aus jedem Waldgebiet herausgegriffen. Dann wurde die Veränderung des forstlichen Zustandes an Hand der Erhebungen des Bayer. Stat. Landesamts von 1913 und 1927 geprüft, um außerordentliche Maßnahmen erkennen zu können. Auf Grund besonderer Erhebungen bei den betreffenden Bürgermeisterämtern wurde ferner der Anteil und die Steigerung der einzelnen Einnahme- und Ausgabeposten je ha und je fm Derbholz aus 2—3 Vor- und Nachkriegsjahren errechnet. Meist wurden die Jahre 1912—14 und 1927—30 herangezogen.

Die umfangreichen Zahlenreihen bilden die Grundlagen für die folgenden Ausführungen.

Im Jahre 1905, anläßlich der Verhandlungen über die fernere Beibehaltung des Kommunalforstfonds, wurden überdies umfangreiche Untersuchungen über die Rentabilität der pfälz. Gemeindewaldwirtschaft amtlich durchgeführt. Hieraus haben wir die unmittelbar folgenden Ergebnisse zusammengestellt.

Schon damals waren einige Gemeindeforsten Zuschußbetriebe.

Es ergaben Erträge unter 1 Mark je ha (meist Zuschuß!)

Bei einem Holzertrag von Ster ja ha:	0	1	2	3	4	5	6	8	10	15
a Zahl d. Betriebe	2									
durchschn. Größe	1,5	ha								
b Zahl d. Betriebe	6				2	1				
durchschn. Größe	11,3				91,0	65,0	ha			
c Zahl d. Betriebe	25	1	1	1	1			1		
durchschn. Größe	8,0	2,0	27,0	47,0	8,0			38,0	ha	
d Zahl d. Betriebe	20	5	2	4	8	5	5	2	2	1
durchschn. Größe	3,8	6,8	54,5	12,2	54,2	15,1	33,0	4,0	2,5	1,0 ha

Hierbei bedeutet: a: Wuchsgebiet Rheinebene, b: Pfälzerwald Ostrand, c: übriger Pfälzerwald, d: Nord- und Westpfalz.

Die negativen Erträge waren demnach überwiegend durch zu kleine Betriebe und durch den Mangel an haubarem Holze bedingt. Im „Pfälzerwald Ostrand" waren die größten Betriebe, die Zuschüsse erforderten, zu finden. Am stärksten war und ist die „Nord- und Westpfalz" mit solchen Betrieben versehen. Hier rentierten auch bei größerem Holzanfall eine Reihe von Waldungen nicht mehr. Die Ursache ist in den schon mehrfach erwähnten kleinparzellierten und zerstreuten Umwandlungswaldungen zu suchen. Die folgende Darstellung ist noch eindringlicher.

Es ergaben Erträge unter 10 Mark je ha:

Holzertrag Ster/ha:	1	2	3	4	5	6	7	8	9
a Zahl d. Betriebe		1		1	1				
durchschn. Größe		4,0		84,0	77,0			ha	
b Zahl d. Betriebe	6	4	11	11	3	2			
durchschn. Größe	363,5	722,7	491,2	284,0	257,0	206,0		ha	
c Zahl d. Betriebe	1		2		1	1			
durchschn. Größe	16,0		61,0		9,0	43,0		ha	
d Zahl d. Betriebe	1	2	12	28	10	7	4	1	1
durchschn. Größe	39,0	98,0	110,0	104,0	163,0	96,0	51,0	61,0	54,0 ha

Von den Waldungen hierunter sind in der Größenklasse unter 50 ha bei b: 20, bei c: 4, bei d: 20, von 50–100 ha bei b: 4, bei c: 1, bei d: 20, über 100 ha aber bei b: 32, bei c: —, bei d: 26.

Die geringen Gelderträge waren hiernach in der „Nord- und Westpfalz" auf alle kleineren und mittleren Größen verteilt. Diese Waldungen vermochten auch bei höheren Holzerträgen die Kosten nur knapp zu decken.

Die geringen Erträge an Holz und Geld fallen besonders beim „Pfälzerwald, Ostrand" dadurch auf, daß sehr große Gemeindewaldungen beteiligt sind. Geringere Holzgüte, geringerer Zuwachs und gesteigerte Kulturkosten sind die Ursache. Diese Zahlen hätten schon lange eine ernste Mahnung sein müssen.

Zur Ergänzung des Bildes nach der anderen Seite wurden noch die höchsten Erträge zusammengestellt.

Es ergaben Erträge über 40 Mark je ha:

Holzertrag Ster/ha	1	2	3	4	5	6	7	8	9	mehr
a Zahl d. Betriebe	1	1			2	1	2	5	1	1
durchschn. Größe	179,0	301,0	—		159	753	150	100	162	346 ha
b Zahl d. Betriebe					2	2		2		
durchschn. Größe					165	119		43		ha
c Zahl d. Betriebe					3	2		2		1
durchschn. Größe					204	1181		129		11 ha
d Zahl d. Betriebe				2	3	4	3	2		1
durchschn. Größe				100,0	57	53	73	88		33 ha

Die Zahl der Gemeindewaldungen mit höheren Erträgen war also schon immer ziemlich niedrig.

Vergleicht man allerdings solche Ergebnisse mit den heutigen, so muß man ein bedeutendes Absinken des Wirtschaftserfolges feststellen.

Verhältnismäßig am günstigsten sind die Waldungen der Rheinebene daran. Die herangezogenen Beispiele der Größenklasse über 500 ha haben einen Rückgang des Überschusses von 100 auf 57 bzw. 97 ergeben. Der Betriebskoeffizient ist von 30 bis 40 auf 40 bis 65 gestiegen. Die Einnahmen je fm Derbholz sind auf das Anderthalbfache, die Ausgaben auf das Zweieinhalbfache gestiegen. Hierbei ist der Anteil der persönlichen Ausgaben an den Gesamtausgaben um 3–6% auf rund 24% gestiegen, der der Betriebsausgaben von 72 auf 64% gefallen. Der Anteil der öffentlichen Abgaben ist von 9% auf 12% gestiegen.

Das Beispiel der Klasse von 100—500 ha ist ein überwiegender Kiefernwald der sandigen Rheinebenenböden. Der Überschuß ist von 100 auf 45 zurückgegangen, der Betriebskoeffizient ist von 50 auf 78 gestiegen. Die Einnahmen je fm Derbholz haben um 14%, die Ausgaben um 66% zugenommen. Hierbei sind die persönlichen Ausgaben von 20% Anteil auf 17% gefallen. Der Forstschutzanteil ist um einige Prozent gefallen, da mit einer andern Gemeinde zusammen der Forstschutz ausgeübt wird. Dadurch wurde erreicht, daß sich die absolute Höhe der Forstschutzkosten nur um 17% erhöht hat, während in den meisten andern Gemeinden diese Kosten ganz erheblich ⟨100—300% als Regel⟩ zugenommen haben. Die Betriebsausgaben sind von 63 auf 52% gefallen, der Anteil der öffentlichen Abgaben ist von 17 auf 30% gestiegen.

Anders sind die Verhältnisse bei dem herangezogenen Wald unter 100 ha. Es handelt sich um einen Buchenwald der Aueböden mit günstigen Erträgen. Der Einnahmeüberschuß ist bis 1928 ungefähr gleich geblieben, der Betriebskoeffizient aber von 42 auf 56 gestiegen, im Durchschnitt um 27%. Der Anteil der persönlichen Ausgaben hat sich verdoppelt und beträgt 38%. Die Betriebsausgaben haben sich von 67 auf 52% verringert. Die öffentlichen Lasten nehmen statt mit 14% nur mehr mit 10% teil, wobei aber nur Umsatzsteuer und soziale Lasten unter diesem Titel aufgeführt worden sind, da die anderen Steuern ohne Ausscheidung in der Gemeinderechnung vorgetragen werden.

Wenn auch die Einnahmesteigerung recht erheblich hinter der Ausgabensteigerung zurückgeblieben ist, so ist in der Rheinebene, einigermaßen normale Verhältnisse vorausgesetzt, der Betriebskoeffizient immer noch so, daß sich der Betrieb noch lohnend gestaltet. Der Einfluß der Größenklasse zeigt sich auffallend in den Anteilen des Forstschutzes an den Kosten. In den größeren Waldungen beträgt er nur rund 20%, in den kleinen 30%.

Weit höher sind die Betriebskoeffizienten im Waldgebiet „Pfälzerwald, Ostrand". Bei den Waldungen über 500 ha haben unsere Erhebungen solche von 70—73 ergeben. Die Steigerung beträgt bis 35%. Die Überschüsse sind teilweise die Hälfte zurückgegangen, die Einnahmen je fm sind um 40—60% gestiegen, die Ausgaben um 85—155%. Der Anteil der persönlichen Ausgaben beträgt etwa 30% ⟨1913: 26%⟩, wobei der Beförsterungsbeitrag zurückgegangen ist, der Forstschutzanteil aber ⟨absolut um 115—218%⟩ zugenommen hat. Die Anteile der Betriebsausgaben

sind von 61 auf 50% gefallen, die der öffentlichen Lasten von 7—30 (durchschn. 17%) auf 12—36 (durchschn. 20%) gestiegen.

In der Größenklasse über 100—500 ha konnten wir Betriebskoeffizienten feststellen, die von 63,80—90 in den Nachkriegsjahren auf über 100 gestiegen sind, so daß also Mehrausgaben für den Wald erwachsen sind. Darunter sind Gemeinden, die auch 1912/13 schon mehr an Kosten aufwenden mußten, als die Einnahmen aus dem Walde decken konnten. Die Einnahmen sind je fm Derbholz um 70—100% gestiegen, die Ausgaben um 155% und mehr. Die persönlichen Ausgaben sind von 20% auf 30% und mehr Anteil gestiegen. Die Betriebsausgaben von 50—60 auf 40 bis 50% gefallen. Der Anteil der öffentlichen Lasten ist wenig gestiegen auf 20—30%.

Katastrophal ist die Lage der Gemeindewaldungen unter 100 ha. Hier ist der Betriebskoeffizient von 80 auf 120 gestiegen, also um 50%. Der zuzuschießende Betrag ist schon recht beträchtlich. Die Einnahmen je fm konnten zwar um 100% gesteigert werden, die Ausgaben aber erreichten 120% Steigerung. Da diese Waldungen mit einem Derbholzertrag von rund 2 fm je ha schon vor dem Kriege immer nur knappen Erfolg aufzuweisen hatten, mußte die ungleichmäßige Steigerung zur Verlustwirtschaft führen. Der Anteil der persönlichen Ausgaben ist von 20 auf 40% und mehr gestiegen, wobei sich der auf Forstschutz entfallende Anteil von 14 auf 34—40% erhöht hat. Die Forstschutzkosten sind nämlich um 326% gestiegen, während der Beförsterungsbeitrag nur um 5% größer geworden ist. Der Anteil der Betriebsausgaben ist von rund 60 auf 40% gefallen, der der Steuern und Lasten von 17 auf 14%.

Diese Feststellungen bestätigen das über dieses Waldgebiet bereits Gesagte. Die Wälder der größeren Betriebsklassen schließen vor allem deshalb besser ab, weil sie aus Vorder- und Hinterwaldungen bestehen. Die Hinterwaldungen aber nähern sich in ihrer Ertragsfähigkeit noch mehr derjenigen des inneren Pfälzerwaldes.

Für den übrigen Pfälzerwald wurde auf besondere Ausscheidung verzichtet, da hier die Größenklassen nur untergeordnete Bedeutung haben. Die Ergebnisse sind wesentlich besser. Aber die Ungunst der Zeitverhältnisse machte sich auch hier fühlbar. Gemeinden, die 1929 noch mit 50000 Mk. Überschuß rechnen konnten, bei einem Betriebskoeffizienten von 62,5, konnten 1930 nur noch knapp 10000 Mk. erwirtschaften. Wenn man bedenkt, daß

in diesem Falle die Reineinnahme durchschnittlich 10 % und mehr der Gemeindeausgaben ausmachte, die nach Abzug der Ausgaben für die Waldbewirtschaftung verblieben, so versteht man die Bedeutung, die die Forstwirtschaft für zahlreiche Gemeindehaushalte hat.

Bis 1929 war in diesem Waldgebiet die Entwicklung günstig. Der Betriebskoeffizient hat um rund 40 % zugenommen und steht nun, je nach Absatzlage zwischen 40 und 60. Die Einnahmesteigerung betrug 50–80%, die Ausgabensteigerung aber 110–140%. Der Anteil der persönlichen Ausgaben an den Gesamtausgaben ist wenig gefallen auf etwa 17%, der der öffentlichen Lasten ist wenig gestiegen auf 13% und der der Betriebsausgaben ebenfalls wenig auf 70%.

In der „Nord- und Westpfalz" sind die Ergebnisse vor allem durch die ungünstigen Altersklassenverhältnisse bestimmt. Infolge der notwendigen Umwandlung der ehemaligen Niederwaldungen in Hochwaldungen überwiegen die drei jüngsten Altersklassen weit. Demgegenüber treten alle anderen Einflüsse zurück. In einem Beispielsfalle sind die Einnahmen je fm Derbholz um 146%, die Ausgaben um nur 143% gestiegen. Die Ursache liegt in dem schon weiter fortgeschrittenen Umwandlungszustand. Der Betriebskoeffizient ist ungefähr gleichbleibend 85, schwankt aber zwischen 75 und 93.

In einem andern Falle ist der Betriebskoeffizient dagegen bis zu 146 % gestiegen und hat 1929 den Betrag 126 erreicht, was einem beträchtlichen Defizit gleichkam. Hierbei sind die Ausgaben um durchschnittlich 280, die Einnahmen um 70 % je fm Derbholz gestiegen. Die persönlichen Ausgaben sind bei den größeren Betriebsklassen von 30 auf 20 Proz. Anteil gefallen, bei den kleineren aber gestiegen von 30 auf 40–50 Proz. Anteil. Ursache ist ebenfalls wieder das starke Anschwellen der Kosten für den Forstschutz (100 bzw. 200 Proz. Zunahme). Die Betriebsausgaben sind absolut um etwa 100 Proz. gestiegen, in einem Falle aber die Kulturkosten allein um 800 Proz., bei einem Anteil von 34 Proz. an den Gesamtausgaben.

Zu diesem kurzen Überblick muß noch hinzugefügt werden, daß in der Zwischenzeit bis 1933 die Lage sich noch stark verschlechtert hatte. Die Zahlen sind aus Durchschnitten der Jahre 1927/8/9 gebildet, z. T. waren die Rechnungen für 1929 auch noch nicht abgeschlossen, so daß hie und da hierfür die Zahlen noch nicht beschafft werden konnten.

Es seien nun noch einige Zahlen über den Geldertrag je ha angeführt.

In der „Rheinebene" betrug der Einnahmeüberschuß in den genannten Jahren und in den ausgewählten Waldungen im Durchschnitt 20—50.— Mk. je ha.

Im „Pfälzerwald Ostrand" schwankte dieser Überschuß um 0 und wurde nicht selten zu einem Zuschuß.

Im übrigen „Pfälzerwald" fanden sich durchschnittliche Erträge von 30.— Mk., bei günstigen Absatzlagen und Bestockungsverhältnissen auch bis zu 60.— Mk. und mehr.

In der „Nord- und Westpfalz" wurden Erträge von 0—10.— Mk. gefunden.

Diese Zahlen sind nur aus wenigen Fällen herausgegriffen, aber sie wurden tatsächlich erwirtschaftet.

Die je fm Derbholz erzielten Einnahmen waren, in der „Rheinebene" rund 25—30.— Mk. Im „Pfälzerwald, Ostrd." 20—30.— Mk., im übrigen „Pfälzerwald" 20—30.—Mk., in der „Nord- und Westpfalz" 25—40.—Mk. ⟨hier geringer Derbholzanfall und im Derbholzerlös inbegriffener Reisholzerlös⟩.

Dieser Überblick mag genügen, zeigt er doch, in welch gefährlicher Lage die pfälzische Gemeindewaldwirtschaft sich schon zu einer Zeit befand, da die gesamte deutsche Forstwirtschaft an den Verhältnissen der Jahre 1932/3 gemessen, noch günstige Bedingungen hatte. Trotz der politischen und wirtschaftlichen Umwälzung seit dem 30. Jan. 1933 muß die pfälz. Gemeindewaldwirtschaft sich zunächst auf die notwendige Selbsthilfe besinnen, daß sie ein gesundes Glied in der Wirtschaft des neuen Deutschland werden kann.

Zum Vergleich seien noch einige Zahlen aus der Wirtschaftsübersicht der Staatswaldungen angefügt.

Es war der Durchschnitt des Einnahmeüberschusses in den Staatswaldungen der

Rheinebene	1928: 40,80 Mk. je ha		1929: 24.— Mk./ha	
Pfälzerwald	rd. 50.— „ „ „		rd. 40.— „ „	
Nord- u. Westpfalz	16,70 „ „ „		12.50 „ „	

In den Staatswaldungen der Pfalz betrug die Sollreineinahme 1928 noch 3,9 Mill. Mk. ⟨37,2 Mk./ha⟩ und sank 1930 auf 1,6 Mill. Mk. ⟨14,7 Mk./ha⟩, 1931 war sie auf die Hälfte gesunken um 1932 nur noch 0,14 Mill. Mk. ⟨1,3 Mk./ha⟩ zu betragen.

Aus diesen Zahlen mag auch die Bedeutung der Wirtschaftskrise beurteilt werden. Unsere Zahlen aus dem Jahre 1928 stellen die Lage noch weitaus günstiger dar, als sie sich bis 1933 gestaltet hatte.

3. Abschnitt.

Die Möglichkeiten zur Beeinflussung des Ertrages.

§ 16. Der Holzeinschlag und die Nebennutzungen.

Der wirtschaftliche Ertrag kann von der Einnahmenseite und von der Ausgabenseite her beeinflußt werden. Der Rückgang der Rente aus dem Gemeindewaldbesitz ist durch das stärkere Anwachsen der Ausgaben entstanden, mit dem die Einnahmesteigerung aus verschiedenen Gründen nicht mitgehen konnte. Die sich immer mehr verschärfende Krise hat das ihre dazu beigetragen, in besonderem Maße die Preise unserer Waldprodukte zu drücken durch Nachfragemangel und ausländisches Angebot weniger vorbelasteten Holzes. Es leuchtet ein, daß gegenüber solchen Kräften wirksame Hilfe, wenn sie überhaupt möglich ist, nur von der Ausgabeseite her zu erwarten ist. Immerhin es gibt auch eine Reihe kleinerer Mittel, die die Einnahmen vergrößern können.

Die Möglichkeiten der Steigerung der Holzerträge sind beschränkt. Die wirklichen Mittel hierzu wirken sich erst in viel späteren Jahren aus. Direkte Steigerung des Holzertrages durch Erhöhung des Hiebssatzes ist selbstverständlich nur mit äußerster Vorsicht anzuwenden. Unter Wahrung der Nachhaltigkeit konnte, dank der sparsamen Nutzung der vorhergehenden Generationen, seit 1925 von 89 neu aufgestellten Einrichtungswerken der Hiebssatz bei 68 um durchschnittlich 23 Proz. erhöht werden. Unsere eigenen Erhebungen haben aber i. allg. keine Zunahme des Ertrages je ha ergeben. Die Erhöhung des Einschlages ist bei den heutigen Verhältnissen nur selten zu vertreten.

Eine andere Möglichkeit aber liegt in der Holzgewinnung. Durch sorgfältige Fällungsarbeit mit tief ansetzender Kerbe dürfte oft bis zu ein Prozent mehr Holz anfallen wie bisher. Diese Forderung gewinnt bei den heutigen Arbeiterverhältnissen in den Gemeindewaldungen besondere Bedeutung. Die Gemeinden benutzen immer mehr die Arbeiten im Gemeindewald dazu, um für ihre ausgesteuerten Erwerbslosen, (die nicht mehr von der Reichsversicherung unterstützt werden, „Wohlfahrtserwerbslose") Beschäftigung zu haben. Es muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß dadurch Verluste entstehen, die nicht auf Kosten des Waldes verrechnet werden dürfen. Ferner müssen diese Verluste auf das geringst mögliche Maß durch dauernde Belehrung, Überwachung und Beaufsichtigung zurückgeschraubt werden.

Ein auch in Staatswaldungen bis in die jüngste Zeit häufig zu beachtender Brauch schädigt ebenfalls den Holzverkäufer, ohne dem Käufer wesentlich zu nützen. Die Art der Abmessung des Stammholzes ist nämlich vielfach noch eine recht primitive. Der Arbeiter hat einen Stock, der mehr oder weniger genau einen Meter lang ist. Dieser Stock wird dem Stamm entlang angelegt, der Punkt dann mit dem Auge festgehalten und nach Wegnahme des Maßstockes mit der Axt eine Kerbe gehauen. Fälle, in denen so 30 cm und mehr Draufholz entstehen, sind nicht allzu selten. Durch ausschließliche Verwendung eines Reißhakens oder Reißmeters können hier ziemlich beträchtliche Holzmengen erspart werden, die letzten Endes einer Ertragsmehrung gleichkommen. Auch diese Ersparnisse sind bei ungeübten Holzhauern noch größer.

Möglichst zweckmäßige Holzaushaltung erhöht natürlich den Wert des Holzes und führt zur Einnahmesteigerung. Wir konnten im allgemeinen eine Erhöhung des Nutzholzprozentes feststellen. Es kann aber nicht ohne weiteres gefordert werden, daß das Nutzholzprozent allgemein erhöht werde. Die Verhältnisse sind zu verschieden, je nach der Absatzlage und nach der Qualität des Holzes. In der Nähe dichtbevölkerter Gebiete mit landwirtschaftlichen Betrieben wird das Brennholz nicht selten höher bewertet als das entsprechende Nutzholz. Aber die Höhe des Nutzholzprozentes muß auf Grund genauer wirtschaftlicher Überlegungen bestimmt werden. Die eigenen Interessen der einzelnen Gemeinderäte als Haushaltungsvorstände dürfen dabei eigentlich keine Rolle spielen.

Eine weitere Möglichkeit, die Rentabilität auf die Dauer gesehen zu haben, besteht in der Anpassung des Einschlages an die Marktlage. Normalerweise ist die Gemeinde doch viel freier in ihren Haushaltsbeschlüssen als der Staat, ‹wenn es auch beiden schlecht genug geht›. Die Gemeinden sollten deshalb in Jahren mit schlechterer Lage am Holzmarkt einen Teil des Jahressolls auf bessere Jahre zurückstellen. Nicht umgekehrt, wie es vor einiger Zeit geschehen ist, wo eine Gemeinde nie auf Einschlag der ganzen Holzmenge Wert legte, bis auf das Jahr 1930, in dem die Holzpreise schon einen bis dahin nicht bekannten Tiefstand erreicht hatten.

Auch die Nebennutzungen ermöglichen eine Erhöhung der Einnahmen. Die Dürrholznutzung sollte, wie schon erwähnt, auf Raff- und Leseholz beschränkt werden. Alle Nebennutzungen müßten unschädlich, aber bis auf den letzten Rest durch Vergebung nur gegen Bezahlung ausgeschöpft werden.

Es soll aber hier nochmals betont werden, daß die Streunutzung in vergangener Zeit das Hauptübel in den Gemeindewaldungen gewesen ist, und daß die Streuschonung eines der wenigen Mittel ist, die den Ertrag des Bodens auf die Dauer zu heben vermögen. Ein anderes Mittel, den Ertrag der Zukunft zu verbessern, ist die Mischwuchsförderung. Allein sie verschlingt gerade in den Waldungen, die sie am nötigsten haben, solche Summen, daß heute solche Kulturen nur beschränkt in den ertragsarmen Waldungen durchgeführt werden können. Um so dringender ist dort die Notwendigkeit, den Wald mit der Streunutzung weitgehendst zu verschonen.

§ 17. Die Holzverwertung.

Dem Prinzip der Selbstverwaltung nachgebend hat man die Holzverwertung den Gemeinden überlassen. Damit hat man insbesondere den kleineren Gemeinden eine recht verantwortungsvolle, schwierige Aufgabe überwiesen, der sie nicht immer gewachsen sind. Es ist schon für den Staatsforstbeamten mit der langjährigen Schulung schwer den jährlichen Holzanfall günstig auf den Markt zu bringen. Er aber erhält zur Unterstützung in seiner Verkaufstätigkeit stets die neuesten Nachrichten, und schließlich sind zentrale Aufsichtsstellen da, die in ungünstigen Fällen zu entscheiden haben. Dazu kommt, daß der Staatsforstbeamte sich immer mehr in der günstigeren Lage des Großkaufmanns befindet. Heute drängt alles zur Konzentration im Holzhandel, die Forstverwaltung verkauft ihre gewaltigen Holzanfälle immer mehr in wenigen Terminen. Da erscheinen nun die vielen kleinen Gemeinden am Markt und bieten ihren geringen Holzanfall aus. Die führenden Holzhändler werden das Ausbieten kleiner Mengen selten beachten. Die anwesenden kleineren Händler sind untereinander gut bekannt ⟨Gefahr der Ringbildung⟩ und sind fast nie auf eine Gemeinde angewiesen, der Preis des Holzes wird also leicht nur einseitig bestimmt werden*⟩. Der Gemeindevertreter, der die Holzmarktlage nicht immer übersehen kann, da er den Holzverkauf nur als seltene Nebenbeschäftigung betreibt, wird sich leicht vom Versteigerungsverlauf beeinflussen lassen, auch wenn diese der allgemeinen Lage nicht entspricht. Ursprünglich sollte der Forstverwaltungsbeamte bei den Versteigerungen der Gemeinden anwesend sein, aber da die Gemeindebehörden auf dessen Anwesenheit meist wenig Wert legten und sein Rat wenig beachtet wurde, ward diese Bestimmung aufgehoben.

* Bis 1934 haben sich die Verhältnisse durch die neuen Wege der Holzmarktpolitik ⟨staatl. Interessenausgleich, Preisbindungen⟩ schon gebessert.

Wie könnte nun dem gesteuert werden? Einmal wäre es möglich, daß die Staatsforstverwaltung die Verwertung des Holzanfalles übernimmt. Der wichtigste Mangel dieser Lösung ist ideeller Art. Die Gemeinde würde von ihrem Walde periodisch mehr oder weniger große Geldbeträge erhalten, der Wald als solcher würde zurücktreten, ausschlaggebend wäre die Rente. Die Freude am eigenen Walde müßte hierdurch wohl notleiden. Wirtschaftlich wäre die Zusammenballung der Holzverkäufe aus 88% ‹dem Ertrage nach noch mehr› der pfälzischen Waldungen auch nicht sehr erwünscht und nur in ganz abnormen Zeiten vielleicht notwendig. Mit vielen Reibungsflächen zwischen dem Verwerter und dem Nutznießer wäre zu rechnen. Die wenigen vorhandenen Beispiele zeigen das zur Genüge. Das Selbständigkeitsgefühl der Gemeindeverwaltung würde sich meist dagegen auflehnen, sodaß die Durchführung nur mittels gesetzlichen Zwanges möglich wäre, wodurch die Widerstände wiederum verstärkt wurden. Aber auch die Staatsforstverwaltung wird sich wohl hiergegen wehren, da ihr dadurch nur eine gesteigerte Verantwortung und allerlei Unannehmlichkeiten zugemutet würden. Man sollte aber allgemein die Möglichkeit schaffen ‹wie in Hessen›, daß sich die Gemeinden an die Holzverkäufe des Staates anschließen können.

Besser ist es, wenn sich die Gemeinden selber helfen und ihre Verkäufe gemeinsam tätigen. In den letzten Jahren waren schon gemeinsame Verkäufe von Staat und Gemeinden und Gemeinden unter sich nicht mehr allzu selten. Die Erfahrungen damit waren nicht ungünstig. Hierzu einige grundsätzliche Betrachtungen.

Im Holzhandel macht sich eine immer stärkere Konzentration der Firmen bemerkbar. Die Großen nehmen die Kleinen in sich auf, sie haben häufig, besonders in der Pfalz, fast monopolartige Stellung. Mag man diese ganze Bewegung für erwünscht oder nicht, für schädlich oder unschädlich halten, will man die Rentabilität des Waldes heben, so muß man ihr Rechnung tragen und sich auch auf Seiten der Verkäufer einigen, zusammenzuschließen*). Theorethisch hat der Waldbesitz zwar an sich monopolartigen Charakter, aber so lange unsere Nachbarn mit ihren Waldungen noch Raubbau treiben können, wird man von den Vorteilen solcher Monopolstellung noch wenig merken. Auf eine grundsätzlich helfende Zollpolitik kann der Waldbesitz nicht hoffen, die Holzeinfuhr wird wohl immer als Kompensationsobjekt betrachtet werden; umso mehr,

*) Inzwischen schon durch den „Ständestaat" z. T. vorbereitet.

als unsere Holzproduktion den Bedarf normalerweise nicht deckt.** Dennoch könnte der Gemeindewaldbesitz seine Verkaufsergebnisse bessern durch zweckdienliche Vergrößerung des Absatzmarktes.

In dieser Richtung wirkt die Übung hemmend, die man unglaublicherweise noch häufig findet, daß Ortsfremde zu den Versteigerungen nicht zugelassen werden. Eine solche Bestimmung ist geradezu unsozial, daß sie die Gemeinschaft mit Umlagen belastet dadurch, daß die Holzpreise künstlich zu Gunsten Einzelner niedergehalten werden, die ihre Preise für Fertigwaren natürlich der allgemeinen Geschäftslage anpassen werden. Will man den Markt ernsthaft vergrößern, so muß diese Bestimmung selbstverständlich fallen.

Die hier ausschlaggebenden Rücksichten auf den sog. Lokalbedarf könnten gut weiterhin beachtet werden, dadurch, daß man den Bedarf des Lokalmarktes von vorn herein ausscheidet, und die Preisfestsetzung dafür nach dem Ablauf des ganzen Verwertungsgeschäftes zu mittleren oder untersten Preislagen vornimmt.

Das wichtigste und heute am meisten angewandte Mittel, den Absatzmarkt zu vergrößern, liegt auf dem Gebiete der Typisierung und Normalisierung. „Die Typisierung ist die Vereinheitlichung der letzten Verbrauchsgüter, die Normalisierung ist die Vereinheitlichung der Herstellungsbedingungen" (nach Prof. Dr. A. Weber München). Die Typisierung ist also eine Maßnahme, die den Verkauf und die genaue Anpreisung des Verkaufsgutes erleichtern soll. Für die Waldwirtschaft ist das letzte Verbrauchsgut das Rohholz, das der Holzindustrie wieder als Ausgangsprodukt dient. Da die Holzindustrie in ihrem Bereiche die Normalisierung im allgemeinen durchgeführt hat, muß sich das Rohholz dieser Zwangsjacke fügen, wenn es für bestimmte Zwecke dienen soll. Entspricht es diesen Bestimmungen nicht, so wird seine Verwendung unwirtschaftlich, der Käufer wird das auf den Preis zurückwirken lassen. Ganz besonders ist das für die Längenabmessung des Nutzholzes der Fall, das zu bestimmten Zwecken dienen soll. Also Schwellenhölzer, Papierhölzer u. a. Es sind aber Fälle bekannt, wo z.T. Schwellenhölzer in allen möglichen Dimensionen ausgehalten wurden. Damit trug man den Wünschen der ortsansässigen Schreiner Rechnung, schloß aber gleichzeitig jede Konkurrenz aus. Das ortsansässige Gewerbe, dessen Bedeutung im übrigen nicht herabgesetzt werden soll, hatte dadurch allein die Preisbildung.

**) wenigstens war es im Systemstaat so. Heute hat sich die Lage glücklicherweise wesentlich geändert.

Aber auch in einem anderen Sinne hat die Typisierung für den Absatz große Bedeutung. Jedermann kennt auf allen Wirtschaftsgebieten das Bestreben, sogenannte Markenartikel herauszubringen, also Güter, die eine gewisse Mindestqualität unter allen Umständen garantieren. Namentlich auch die Landwirtschaft hat in der letzten Zeit in dieser Richtung entschiedene Schritte vorwärts getan, offenbar mit Erfolg, denn der Wille, immer mehr Markenartikel zu schaffen, ist unverkennbar. Wenn es der Forstwirtschaft nun gelänge, einheitliche Markenartikel, also Holzsortimente von bestimmten Dimensionen und Qualitäten, dem Handel zur Verfügung stellen zu können, so wäre einmal dem Handel ein wertvoller Dienst geleistet, da die Disposition für ihn wesentlich erleichtert wäre. Für den Gemeindewaldbesitz aber, namentlich für die kleinen Betriebsgrößen hätte es den Vorteil, daß er an den großen Holzhandel Anschluß fände. Eine bedeutende Firma kann wegen weniger Festmeter Anfall keinen Holzfaktor abordnen, um dieses Holz taxieren und ein entsprechendes Preisgebot machen zu können. Bietet die Gemeinde aber Holz von garantierter Qualität an, so wird auch ungesehen ein gewisses, beide Teile befriedigendes Gebot gemacht werden können. Wohl ist man von diesem Ziel noch weit entfernt, auch in der Staatsforstverwaltung, weil es noch an praktischer Erfahrung zur genauen Bestimmung fehlt. Aber die bayer. Staatsforstverwaltung hat in ihrem Bereiche eine neue, verbesserte Holzsortierungsanweisung die H. S. A., eingeführt. Zwar mußte auch in ihr noch dem sortierenden Beamten viel gutachtliche Freiheit gelassen werden, insbesondere bei der Klassifizierung „fehlerhaft-normal". Hier kann nur durch planmäßige Schulung im Laufe der Zeit eine einheitliche Sortenbildung erreicht werden. Vielleicht wird sich auch noch eine engere, bestimmtere Fassung finden lassen, etwas im Anhalt an die Beschaffenheit der Jahrringe am Abschnitt. Aber gegenüber der früher üblichen Sortierung weist die H. S. A. bestimmt genügend Vorzüge auf, um ihre Anwendung den Gemeinden aufs wärmste empfehlen zu können. Einer Einführung durch die Forstverwaltung stellen sich nämlich Schwierigkeiten entgegen. Es ist nicht ganz einwandfrei festzustellen, wem eigentlich die Angabe der Richtlinien für die Holzsortierung im Gemeindewald obliegt. Die Ansichten sind verschieden, neigen aber wohl dahin, daß auf Grund der bestehenden Gesetze, die Gemeinde das Vorrecht hat, so lange nicht etwa die allgemeine Staatsaufsichtsbehörde Grund zum Einschreiten fände. In allen geltenden und ihnen vorausgehenden Gesetzen ist immer nur vom technischen Betrieb die Rede, der durch die Staatsforstverwaltungsorgane geleitet

werden soll. Wann ist aber die technische Bewirtschaftung beendigt, wann beginnt die Verwertung des Materials?

Nach der Geschäftsanweisung gehört zu den Aufgaben der Forstverwaltung die Übergabe der abgezählten Hiebsergebnisse. Die Holzausformung gehört also wohl unzweifelhaft zum technischen Betrieb, denn dazu gehört doch die Bereitstellung des fertigen Produktes. Die Verwertung aber ist nach Abs. 2 der allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsanweisung für die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Stiftungsforsten Sache der Gemeinden bzw. der Stiftungen. Mit der Verwertung kann erst nach der Übergabe der Hiebsergebnisse begonnen werden, diese Übergabe ist die trennende Handlung.

Das Wirtschaften im Gemeindewald umfaßt sowohl den technischen Betrieb, als auch die Verwertung. Die technische Bewirtschaftung begreift die Sortierung in sich, da sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Fällung steht. Da diese Aushaltung aber die Verwertung sehr wesentlich zu beeinflussen vermag und sie nur im Hinblick auf diese zu erfolgen hat, so ergibt sich, daß der Verwertungsleiter auch die Richtlinien über die Sortierung anzugeben hat. Diese Auffassung deckt sich auch mit dem § 17 der Gesch. Anw., der bestimmt, daß das Forstamt bei der Sortierung auf die von der Gemeinde beabsichtigte Verwendung Rücksicht zu nehmen habe.

Diese Sachlage machte es der Staatsforstverwaltung unmöglich, ihre H. S. A. im Bereiche der Gemeindewaldungen einzuführen. Es bleibt nur die Möglichkeit, daß die einzelnen Amtsvorstände durch persönliche Einflußnahme versuchen, diese Sortierung den Gemeinden genehm zu machen. Einige Gemeinden wehren sich nämlich dagegen, aus dem Gefühl heraus, daß dann ihre höheren Erlöse ‹gemessen an den Taxen der Staatsforstverwaltung› nicht mehr erzielt werden würden. Es handelt sich hierbei vor allem um die Brennholzsortierung, die in den ländlichen Gemeinden auf so viele Widerstände stößt. Einmal ist der Landmann an die herkömmliche Sortierung gewöhnt und will sein Wert- und Preisschätzungsvermögen nicht gerne auf andere Klassifizierung umstellen. Von den Gemeinden andererseits kann mit Recht darauf hingewiesen werden, daß sie mit ihrer alten Klassifizierung, die namentlich beim Brennholz nur auf sehr grobe Unterschiede eingestellt war, teilweise ‹gemessen an der Taxe› viel höhere Erlöse als die Staatsforstverwaltung erzielen. Es liegt dabei aber eine Selbsttäuschung vor. Wenn eine Gemeinde beispielsweise 3 Ster Buchen-

scheitholz zweiter Klasse ausbietet, von denen nach der neuen Sortierung 2 Ster erster und 1 Ster zweiter Klasse sind, so wird, da die Aufwurfspreise einheitlich nach der neuen Sortierung festgelegt sind, die Gemeinde nach dem ersten Verfahren an den Taxen gemessen, gewiß höhere Preise erzielen als nach dem zweiten Verfahren, da dort ja die Taxe nur für zweite Klasse berechnet und daher niedriger ist. Andererseits wird aber der absolute Erlös sicher kleiner als größer, da für denjenigen, der das betreffende Holz nicht gesehen hat, oder der sich daran nicht mehr genau erinnert, die Taxe als ungefährer Wertmaßstab gilt. Allerdings werden die Gemeindebürger dann eher bei der Gemeinde als beim Staate kaufen, da dort das Holz billiger ist, aber wenn das der Grund der Beibehaltung sein sollte, so müßte ja das Verfahren als unlauterer Wettbewerb bezeichnet werden.

Auch zur Verwirklichung eines anderen Zieles ist die einheitliche Sortierung unbedingt notwendig. Namentlich in Zeiten flaueren Geschäftsbetriebes lassen sich die Verkaufsleiter von einer geschlossenen Käuferphalanx leichter beeinflussen, wenn sie mit geringen, für den Handel nicht allzu bedeutenden Holzmengen auf den Markt kommen und die Konkurrenz der vielen anderen Gemeinden fürchten müssen. Das Produkt jahrzehntelanger Sorge wird dann unter Umständen zu Schleuderpreisen abgegeben. So wird das Streben der Staatsforstverwaltung an gewissen Mindestpreisen festzuhalten, immer wieder durchbrochen. Es ist daher unbedingt notwendig, daß die Gemeinden sich zu Verkaufsorganisationen zusammenschließen. Dies wäre etwa im Rahmen der Waldbesitzerverbände möglich. Eine solche Organisation müßte natürlich, mit kleinen Anfängen beginnend, sich allmählich aufbauen. Es darf nicht mit plötzlich groß aufgezogenen Experimenten begonnen werden, um der Sache selbst nicht zu schaden.

Vorerst müßten die Gemeinden sich zu Gruppen ähnlicher Verhältnisse zusammenschließen, die ihre Versteigerungen zusammen abhalten und bei Festsetzung von Versteigerungsterminen aufeinander Rücksicht nehmen. Allmählich könnten Zusammenschlüsse größerer Ausdehnung entstehen, die schließlich den ganzen Holzabsatz von wenigen Stellen aus leiten könnten. Die Staatsforstverwaltung wäre ohne Zweifel zu zweckdienlicher Mitarbeit bereit und auch die privaten Besitzer, so weit sie für den Handel in der Pfalz überhaupt in Betracht kommen, mußten erfaßt werden. Schließlich könnten dann sogar gemeinsame Stapelplätze errichtet werden, die in kritischen Zeiten den Holzmarkt entlasten würden. Der un-

bedingt notwendige Geldbedarf könnte jeweils durch Beleihung dieser Holzlager wohl gedeckt werden. Gewiß, auch dann würden die Krisenzeiten Geldeinbußen erfordern, aber die Holzproduktion allein könnte nicht mit den gesamten Verlusten des Holzhandels belastet werden, wie das heute häufig der Fall ist. Von dem Aufschwung, der nach Krisen einzusetzen pflegt, könnte auch die Holzproduktion einen zusätzlichen Nutzen durch Leerung ihrer eigenen Holzlager ziehen.

Für eine derartige Organisation ist der erste Anfang eine gleichheitliche Sortierung.

Auch in diesem Falle ist einer der Haupt-Gegengründe wieder der lokale Bedarf. Es ist aber nicht gesagt, daß jede ortseigentümliche Aushaltung ausgeschlossen sein soll. Solche Sortimente können auch weiterhin beibehalten werden, nur müssen sie genau bestimmt und treffend gekennzeichnet werden. Im übrigen würde sich für diese Sorten dann empfehlen, den notwendigen Bedarf von vorn herein festzustellen und womöglich auch zu verkaufen, etwa auch zu den erzielten mittleren oder niedersten Preisen mit endgültiger Preisfestsetzung nach der gesamten Verwertung. Es könnte also der unbedingt notwendigen Anpassung an die Erfordernisse der modernen Wirtschaft Rechnung getragen werden, ohne das ansässige kleine Gewerbe zu schädigen. Die Gemeinde braucht das kleine Gewerbe, ein gesunder Mittelstand ist notwendig, aber es ist nicht notwendig, daß sich die Gemeinde ganz in die Hände dieses lokalen Bedarfes gibt, fremde Konkurrenz entweder juristisch durch ihre Versteigerungsbedingungen oder tatsächlich durch eigentümliche und besondere Holzaushaltung, die am großen Markt kein Begehr findet, ausschließt. Es kann nicht genug darauf hingewiesen werden, daß solches Gebahren im Grunde unsozial ist, da Einzelne Vorteile erhalten, die die Gemeinschaft tragen muß. Diese Vorteile werden für den Einzelnen um so größer, je kapitalkräftiger er ist, haben also mit einer gesunden Sozialpolitik nichts zu tun.

Ueber die möglichst hohe Nutzholzausbeute läßt sich, wie schon bemerkt, für die Privatwirtschaft nichts allgemein gültiges sagen. Es kommt auf den speziellen Fall an, ob ein Stammstück als Nutzholz oder als Brennholz ausgehalten werden soll. Die Holzhauer-, Fuhr-, Rückerlöhne und die bezahlten Preise müssen den Ausschlag geben. Es ist in vielen Fällen vorgekommen, daß die Brennhölzer bessere Preise erzielt haben als die entsprechenden Nutzholzsortimente. Volkswirtschaftlich ist allerdings im allgemeinen

hohe und höchste Nutzholzausbeute erwünscht, da Deutschland Holzeinfuhrland ist. In diesem Sinne ist die Verwendung von Holz als Brennstoff überhaupt zu verwerfen, da im Holz wertvollste Verbindungen enthalten sind, deren chemischer Wert höher ist als ihr Harzwert, deren Ausbeute bis heute allerdings noch nicht allgemein möglich ist.

§ 18. Die persönlichen Ausgaben.

Die persönlichen Ausgaben sind bei den größeren Waldungen im Anteil an den Ausgaben gefallen, bei den kleineren Waldungen aber durchweg nicht wenig gestiegen. In manchen Fällen haben sich die persönlichen Ausgaben von 20 auf 40 u. 50 % erhöht. Bei diesen Ausgaben sind aber die Beförsterungsbeiträge von den Forstschutzgehalten scharf zu trennen, da sie bis heute eine ganz verschiedene Entwicklung aufweisen. Vorweg gesagt, die Beförsterungsbeiträge, die der Staat erhebt, haben sich im allgemeinen fast nicht erhöht, außer dort, wo eine Erhöhung des Hiebssatzes stattgefunden hat. Die Ausgaben für die Forstschutzdiener sind teilweise auf das drei- und mehrfache gestiegen.

Der Besoldungsbeitrag, den die Gemeinden der Pfalz an den Staat bezahlen, steht heute allgemein in keinem haltbaren Verhältnis zu dem tatsächlich erforderlichen Aufwand. Der normale Satz, der von den Gemeinden zu entrichten ist, beträgt RM 0,75 je ha zu dem ein Zuschlag von RM 0,25 je fm Holzeinschlag des Forsteinrichtungswerkes hinzukommt. Je nach Begründung kann der Flächensatz auf $^2/_3$ ermäßigt werden ⟨bei Krüppelwaldung etwa⟩ gegebenenfalls kann er auch auf das Doppelte festgesetzt werden, wenn der Arbeitsaufwand sich wesentlich erhöht, oder wenn es sich um sehr ertragsreiche Waldungen handelt. Der Höchstsatz bleibt jedoch der tatsächlich erwachsende Kostenaufwand.

1913 wurden in der Pfalz 147 000 RM an Besoldungsbeiträgen erhoben, das bedeutete 1,70 RM je ha Waldboden, die Neuregelung 1924 ergab ein Gesamtaufkommen von 161 000 RM also 1,90 RM je ha. Somit hat insgesamt eine Steigerung von rund 10 % stattgefunden. In unseren angezogenen Beispielen ist der Anteil der Besoldungsbeiträge an den Gesamtausgaben gefallen, nämlich von 7 auf 4 % und 5 auf 3 %, in einem Falle gestiegen von 4 auf 5 %. Die Erhöhungen des Besoldungsbeitrages haben geschwankt zwischen − 26 und + 134 %.

Die Feststellung der Höhe der gerechten Entschädigung des Staates für seinen Aufwand ist recht schwer, da das Forstamt eine

Reihe staatlicher Hoheitsgeschäfte mitzuversehen hat. Bei einer Besprechung über diese Fragen hat Oberregierungsrat Schaumberg, Speyer, die folgenden Ziffern errechnet:

1928 betrug der ungedeckte Aufwand des Staates in den 7 reinen Gemeindewaldforstämtern RM 87.356.—. Hiervon seien 25% auf Kosten der staatlichen Hoheitsrechte abgesetzt, es bleiben dann ungedeckt RM 55.394.—. Diesen Forstämtern sind 22.972 ha Gemeindewaldungen unterstellt, so daß der Staat also RM 2.40 je ha zuschießen muß. Die Gemeinden selbst aber zahlen nur RM 1.78 je ha. In den gemischten Ämtern, die Staats- und Gemeindewaldungen bewirtschaften, ist der Aufwand des Staates geringer. Unter Berücksichtigung weitaus genügender Sicherheitsfaktoren zu Gunsten der Gemeindewaldungen sei der hier entstehende ungedeckte Aufwand auf $^3/_4$ dessen in den reinen Gemeindewaldforstämtern angenommen, also RM 1.80 je ha. Den gemischten Forstämtern unterstehen 60.393 ha. Es ergibt sich also ein Zuschuß von durchschnittlich RM 1.90 je ha Gemeindewald. Das bedeutet eine jährliche Summe von RM 158.000.—, die vom Staat für die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen zugeschossen werden müssen. Das ist die Mindestrechnung, der tatsächliche Aufwand ist gewiß höher. Dagegen bezahlen die Gemeinden im rechtsrheinischen Bayern mit Ausnahme von Unterfranken, in dem besondere alte Rechte von Einfluß sind, für Aufsicht und Leitung des Betriebes 1.— RM pro ha und 0.30 RM je fm Einschlagsoll. Allein durch den geringeren Satz von durchschnittlich 0,81 RM je ha und 0,25 RM je fm, der dazu noch für die ganze Beförsterung, also für viel mehr Arbeitsaufwand erhoben wird, schießt der Staat im Vergleich mit dem rechtsrheinischen Bayern für die Gemeindeforstverwaltung der Pfalz RM 26.500.— zu.

In Baden werden seit 1925 75% des tatsächlichen Aufwandes erhoben, das bedeutete einen durchschnittlichen Besoldungsbeitrag von 2.80 RM je ha mit Schwankungen von 1.17—5.70 RM.

Bei diesen Ziffern ist leicht einzusehen, daß die Staatsforstverwaltung an eine Minderung des Besoldungsbeitrages nicht denken kann. Die Bedeutung einer Minderung wäre zudem bei dem geringen Anteil, den diese Kosten an den Ausgaben haben, ohne größeren Einfluß. Wenn man die verhältnismäßig hohen Beiträge, die die französische Forstverwaltung für ihren damaligen primitiven Betrieb von den Gemeinden forderte ‹10% vom Kaufpreis und eine Reihe von Gebühren› mit den heutigen Beiträgen, die für den intensiveren Betrieb erhoben werden, vergleicht, so muß man sich

zumindest mit ihrer Höhe i. allgem. abfinden, aber auf die Dauer gesehen wird man sich auf Erhöhung dieser Beiträge gefaßt machen müssen, da nicht einzusehen ist, daß die Allgemeinheit solche Summen für die Gemeindewaldungen aufwenden soll, deren Erträge einzelnen Gemeinden zufließen.

Etwas anderes ist es mit den Forstschutzkosten, auf deren ganz gewaltige Steigerung schon mehrfach hingewiesen wurde. Der absolute Betrag, der für Forstschutz aufzuwenden ist, ebenso sein Anteil an den Ausgaben ist beträchtlich gestiegen. Die Höhe des Anteils der Forstverwaltungskosten an den Ausgaben steht bei unseren ausgewählten Beispielen im umgekehrten Verhältnis zur Betriebsgröße.

In den Gemeindewaldungen über 500 ha beträgt der Anteil der Forstschutzkosten 1930 10—20% früher 7—12% d. Gesamtausg.
in denen v. 100—500 ha „ 22—44% „ 13—22% d. „ und
unter 100 ha „ 31—35% „ 14—16% d. „

Die Steigerung des absoluten Betrages beträgt 106—525%. Das bedeutet natürlich eine gewaltige Ausgabemehrung. Die Steigerung auf 625% des Vorkriegssatzes wurde z. B. bei einem Anteil von z. Zt. 35% an den Gesamtsausgaben gefunden!

Der Aufwand je ha schwankt zwischen 3 und 25 Mk., letzterer Betrag bei einer Betriebsgröße unter 100 ha. Im Durchschnitt eines Gemeindewaldforstamtes wurde eine Steigerung der Forstschutzkosten von 3.64 Mk. auf 12.64 Mk. je ha festgestellt.

Diese ungeheuren Aufwendungen ermöglichen bedeutende Einsparungen. 50% des gemeindlichen Forstpersonals waren 1930 in höhere Gehaltsklassen eingestuft als die entsprechenden staatlichen Beamten, dies ist umso unverständlicher, als der gemeindliche Waldhüter heute noch keinerlei Vorbildung nachweisen muß. Aber auch in technischer Beziehung kann gespart werden. Bei einer Besprechung im Bezirke eines Forstamtes konnte eine Einsparung von 4—5 Waldhütern als möglich bezeichnet werden, ohne daß für die verbleibenden Waldhüter eine Ueberlastung zu befürchten wäre. Eine Entlastung auf Rechnung dieser Kosten hat sehr fühlbaren Einfluß auf den Einnahmeüberschuß, da der prozentische Anteil recht hoch ist. In diesem Zusammenhang kann nochmals auf die besonderen Ausführungen über die Gemeindewaldhut verwiesen werden.

Selbstverständlich kann ein Abbau dieser Kosten nur langsam und allmählich vor sich gehen, will man nicht schonungslos vorgehen. Aber bei allen Neubesetzungen von Waldhüterposten sollten künftig nur sachliche Gründe den Ausschlag geben.

§ 19. Die Betriebsausgaben.

Wie schon weiter oben festgestellt worden ist, sind die Betriebsausgaben im prozentischen Anteil an den Gesamtausgaben im allgemeinen gefallen. Die Hauptgruppen Kulturen, Wegebau und Ausbeutekosten haben sich verschieden entwickelt.

Die absolute Steigerung der Kulturkosten schwankt zwischen 6 und 818% Zunahme. (Letzterer Betrag in der „Nord- und Westpfalz"). Der Durchschnitt beträgt etwa 120%. Der Wegebau dagegen dient natürlich als Kompensationsobjekt, so daß in der Entwicklung seiner Kosten kaum einheitliche Linien aufzuspüren sind.

Die Kulturkosten, die vor dem Kriege 12—20% der Kosten ausmachten, bedeuten heute etwa ebensoviel, wobei jedoch der Durchschnitt etwas höher liegt. Nur in der „Nord- und Westpfalz" kommen sie in unseren Beispielen einmal einem Anteil von über 30% gleich.

Die Wegebaukosten sind ganz erheblich in ihrem Anteil zurückgegangen. Nur die größeren Gemeinden haben noch Anteile über 10%.

Die Ausbeutekosten (Erntekosten) weisen einen Anteil von 20—30% auf, in den großen Betrieben mehr, in den kleinen Betrieben weniger. Vor dem Kriege lag der Anteil 5—10% höher. Die absolute Steigerung dieser Kosten schwankt zwischen 3 und 245% in den untersuchten Fällen. Die kleineren Landgemeinden sind bei diesen Kosten besser daran, da sie ihre Arbeitskräfte billiger bekommen, und sich keine so großzügige Sozialpolitik gestatten wie die größeren Gemeinden. Größere städtische Gemeinden haben bis zu 129% der staatlichen Tarife bezahlt, obwohl hierfür kein technischer Grund vorhanden ist. (Parteipolitik?) In einigen Fällen wurden sogar die Löhne der Industriearbeiter bezahlt.

Mit der großzügigen Lohnpolitik geht meist eine ebensolche Politik der Urlaubsgewährung Hand in Hand.

Zu diesen die Kosten erhöhenden Gründen kommen in der letzten Zeit noch Mehrausgaben durch Beschäftigung von Arbeitslosen. Ungelernte Arbeiter sollten nicht in größeren Gruppen gemeinsam bei Holzhieben beschäftigt werden. Neben der erhöhten Gefahr für die Arbeitenden selbst, entstehen sehr häufig bedenkliche Schäden im Forst. Beim besten Willen können solche Leute nicht den Erfordernissen der Forstwirtschaft gerecht werden. Normalerweise wird der Holzhauer von älteren erfahrenen Leuten angelernt, indem mehrere einen Neuling zu sich nehmen. So kann das Handwerk ohne Gefahr für den Wald erlernt werden. Aber

ganze Gruppen solcher Leute beim Holzfällen zu beschäftigen, ist ein Unding. Insbesondere an schwierigeren und steilen Hängen sollte dem Forstamt entgegengekommen werden, wenn es Beschäftigung von erfahrenen Arbeitern fordert.

Auch beim Wegebau muß die Gemeinde bei Beschäftigung ungeschulter Kräfte sehr viel mehr aufwenden als mit geschulten. Allein die Verhältnisse liegen hier insofern günstiger, als kaum Beschädigungen von Beständen auf Jahrzehnte hinaus zu befürchten sind. Die entstehenden Mehrkosten sollten aber nicht auf Rechnung der Waldwirtschaft gesetzt werden. Diese Mehrkosten sind recht oft erheblich. Eine Gemeinde ließ z. B. als Notstandsarbeit einen Wegbau durchführen. Trotz des Zuschusses des Staates in beträchtlicher Höhe mußte die Gemeinde selbst noch rund 20 % mehr aufwenden, als wenn die alten Waldarbeiter beschäftigt worden wären.

Bei Verwendung solcher Kräfte zu Kulturen ist selbstverständlich eine dauernde Beaufsichtigung unbedingt notwendig.

Möglichste Niederhaltung des Aufwandes für Arbeitslohn kann durch Erhaltung eines tüchtigen Waldarbeiterstammes gefördert werden. Dem dienen ferner gute, taugliche Werkzeuge, bei der Holzfällung ferner die aus zwei Gruppen bestehenden 4-Mannpartie.

Besondere Berücksichtigung verdient ferner auch der gemeinnützlichste Ausgleich der jagdlichen (überhoher Rehwildstand verteuert die Kulturen, verhindert Buchenbeimischung) und forstlichen Interessen.

Andere Ursachen der Steigerung der Betriebsausgaben entziehen sich der Einflußnahme des Wirtschaftenden. So die allgemeine Höhe des Lohn- und Preisniveaus. Kulturkosten werden mancherorts durch das Kaninchen besonders hoch. (Rheinebene, wo vielfach alle Kulturen eingezäunt werden müssen, Laubholz überhaupt unmöglich ist!) Ferner sind teilweise beträchtliche Kulturrückstände aus den verflossenen wirren Zeiten nachzuholen. Ein Gemeindeforstamt der „Nord- und Westpfalz" mußte z. B. die achtfache Menge Pflanzen beschaffen, die selbst wieder 98 % je Einheit teuerer waren. In diesen Gebieten entstehen zudem noch erhebliche Reinigungskosten in den ehemaligen Ausschlagwaldungen.

§ 20. Die öffentlichen Lasten und Abgaben.

Die gesamte Wirtschaft in Deutschland leidet unter der Höhe der öffentlichen Lasten und Abgaben. Nur eine Änderung unserer

gesamten öffentlichen Finanzwirtschaft kann hier Abhilfe bringen*). Neben der Erhöhung der alten Steuern und Abgaben wurden neue eingeführt. Hierzu gehört die Umsatzsteuer, die mit einem Anteil an den Ausgaben von 0,5 bis 1% auftritt. Eine besondere Belastung stellen die Abgaben an die Bauernkammern dar, die ebenfalls 1920 neu eingeführt wurden. Die Waldungen werden nach dem Grundsteuersoll belastet, 0,5 bis 1,3% werden von den Ausgaben hierfür beansprucht. Einzelne Gemeinden zahlen bis zu 80 Pfg. je ha und mehr an die Bauernkammer, die in der Pfalz hierfür keinerlei Gegenleistungen bietet. Freilich müßten beim Wegfall der Waldbeiträge die anderen Umlagezahlen entsprechend stärker belastet werden.

Die direkten Steuern, die teilweise auf das zwei- und dreifache gestiegen sind, nehmen an den Ausgaben mit etwa 2—8% teil. Die Umlagen an die Gemeinden und Bezirke wurden teils neu eingeführt, teils erhöht. Die Krankenversicherung mit der Erwerbslosenversicherung zusammen beansprucht das drei—siebenfache der Summen, die früher aufgewendet wurden. Der Anteil an den Ausgaben ist 1—5%. Auch die Beiträge zur Unfallversicherung haben sich um das ein—zweifache erhöht, der Anteil beträgt 3—4%.

Eine gerechtere Verteilung der öffentlichen Lasten ist zu erhoffen, wenn die bisherige veraltete Grundsteuerveranlagung durch eine ⟨wie nun in Vorbereitung begriffene⟩ brauchbare Bewertung forstwirtschaftlichen Vermögens ersetzt wird.

---

*) Inzwischen ist diese Aenderung eingetreten. Wir glauben, daß nun eine durchgreifende Gesundung der Wirtschaft möglich ist.

Schlußwort.

In der vorliegenden Abhandlung hoffen wir, einen ausreichenden Ueberblick über die pfälzische Gemeindewaldwirtschaft gegeben zu haben. Leider mußte auf eine ganze Reihe schwerwiegender Umstände hingewiesen werden, die Gemeindewaldwirtschaft und damit einen großen Teil unseres pfälzischen Waldes ernstlich bedrohen. Mögen die berufenen Stellen eingreifen, ehe es zu spät ist.

Die Wirtschaftsergebnisse weisen in den Gemeindewaldungen schon in den Jahren vor dem Krisentiefstpunkt eine Entwicklung auf, die letzten Endes zum Aufhören jeglicher wirtschaftlicher Behandlung der Forsten zu führen droht. Wenn auch die Pflege der Gemeindeforsten bei ihrer weitgehenden Verbreitung für die Pfalz eine wichtige volkswirtschaftliche Aufgabe darstellt, so kann doch den kleineren Wirtschaftskörpern eine dauernde Belastung durch ihren Waldbesitz nicht zugemutet werden. Es müssen alle erfaßbaren Kräfte zusammenwirken, um der Notlage zu steuern. An erster Stelle ist auf die Selbsthilfe zu verweisen. Gerade in den vielen kleinen pfälzischen Gemeindewaldungen kann noch durch Zusammenschluß zu wirtschaftlicheren Großbetrieben viel getan werden. Neben der nun schon lange bestehenden einheitlichen Verwaltung ist einheitlicher Schutz und einheitliche Verwertung notwendig. Nur so kann man der modernen wirtschaftlichen Entwicklung mit Vorteil begegnen. In zweiter Linie kommt die Hilfe von der deutschen Volkswirtschaft und ihren Führern und Trägern in Frage. Wir sind heute allgemein von dem Ziele der freien Weltwirtschaft weit entfernt, es gilt die Kräfte der Nationalwirtschaft zu heben und zu fördern. Und da muß die Einsicht, daß unsere deutschen Wälder in nicht allzu ferner Zukunft ungeheure Werte darstellen werden, heute zu Opfern bewegen, auch wenn die Rentabilität der Forstwirtschaft bei uns äußerst gering ist.

Das Ende der Raubbauwirtschaft in den uns beliefernden waldreichen Einfuhrländern ist schon jetzt fast absehbar. Dann müssen unsere Waldungen ertragsfähig sein, darum muß heute die Wirtschafts- und Zollpolitik auf die „Industrie, von der niemand spricht", die Forst- und Holzwirtschaft, Rücksicht nehmen. Ohne

diese Unterstützung müßte alle Selbsthilfe vorläufig nur Stückwerk bleiben.

Wenn die hier zusammengestellten Tatsachen, Erfahrungen und Vorschläge an möglichst vielen Stellen, sei es auch in kleinem, Widerhall und Auswertung zum Besten des Waldes finden, hat diese Arbeit ihren Zweck erfüllt.

Der pfälzische Gemeindewald ist zwar nur ein kleiner Teil der deutschen Waldungen, die pfälzische Gemeindewaldwirtschaft ist nur ein unbedeutendes Glied in der deutschen Volkswirtschaft, aber sie bedeuten für unsere engere Heimat sehr viel: Körperliche Gesundheit des Einzelnen und wirtschaftliche Gesundheit der Gemeinschaft.

Anhang.

Zusammenstellung der waldbesitzenden pfälzischen Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften.

Im Folgenden sind die Besitzer, die Besitzflächen und der Ertrag ⟨fm/ha bzw. Efm = Erntefestmeter⟩ der pfälzischen Gemeinde- usw. Waldungen nach dem Stande von 1933 zusammengestellt. Der Ertrag ist nur insoweit erfaßt, als für die Waldungen Betriebspläne bestehen und im allgemeinen nur sofern es sich um Hochwaldungen handelt. Bei Mittel- und Niederwaldungen könnten Ertragszahlen je Jahr und ha ja doch kein verläßliches Bild ergeben, in der betreffenden Spalte ist in diesem Falle im allgemeinen nur die Betriebsart angegeben mit den Buchstaben H = Hochwald, M = Mittelwald, N = Niederwald, U = Umwandlungswald, Ü = Überführungswald.

Die Waldbesitzer sind nach Waldgebieten und innerhalb dieser Gebiete nach Forstämtern alphabetisch aufgeführt. Die im Zuge der Verwaltungsvereinfachung aufgelösten Forstämter ⟨*⟩ sind in der Zusammenstellung noch enthalten.

1. Rheinebene.

Forstamt Germersheim.

Bellheim	797 ha	H, M ⟨3,5 fm/ha⟩
Essingen	96	M ⟨1,6*⟩
Freisbach	59	M ⟨1,9⟩
Germersheim	194	H, M ⟨2,8⟩
Gommersheim Pfarrei	1	—
Hördt	169	N ⟨4,7⟩
Knittelsheim	116	HNM ⟨1,2⟩
Kuhart	44	M ⟨1,4⟩
Leimersheim	171	M ⟨1,2⟩
Lingenfeld	388	H, M ⟨1,9⟩
Neupfotz	111	M ⟨1,2⟩
Niederhochstadt	231	H, M ⟨0,9⟩
Niederlustadt	337	H, M ⟨3,0⟩
Oberhochstadt	96	M ⟨0,7*⟩
Oberlustadt	463	HMÜ ⟨4,7⟩
Offenbach	179	M, Ü ⟨2,2*⟩
Ottersheim	118	M ⟨2,2⟩
Rheinzabern	73	5,1
Schwegenheim	333	HMÜ ⟨2,3⟩
Sondernheim	100	M ⟨1,2⟩
Weingarten	289	H, M ⟨2,2⟩
Westheim	291	H, M ⟨2,9⟩
Zeiskam	256	H, M ⟨2,2⟩

Forstamt Haßloch.

Geinsheim	201	N
Gommersheim	259	H, N, Ü
Hanhofen	71	3,9 fm/ha
Harthausen	148	H, N ⟨3,4 fm/ha⟩
Haßloch	1551	H, N ⟨3,5 fm/ha⟩
Iggelheim	587	H, N ⟨4,3 fm/ha⟩
Lachen-Speyerdorf	215	H, N ⟨1,9⟩
⟨s. a. FA. Lambrecht:	628	3,3 fm/ha⟩
Mußbach	243	H, N ⟨2,9⟩

Forstamt Kandel-Nord.

Erlenbach	181	M ⟨4,5⟩
Freckenfeld	162	M ⟨6,1⟩
Hayna	99	4,6 fm/ha
Hatzenbühl	136	4,9
Herxheim	483	4,0
Herxheim-Weyer	92	5,3
Impflingen	77	M
Insheim	84	M
Kandel	753	4,6
Rohrbach	76	M
Rülzheim	567	4,1
Steinweiler	378	3,9
Minfeld	4	—
Winden	1	—
Wörth	342	H, M ⟨2,3⟩

Forstamt Kandel-Süd.

Berg	65 ha	5,8 fm/ha
Hagenbach	141	4,6
Jockgrim	188	3,7
Neuburg	199	M
Pfortz	102	4,5

Forstamt Speyer.

Altrip	16	M
Böhl	556	5,4
Dudenhofen	486	4,4
Mutterstadt	213	4,7
Neuhofen	52	M
Otterstadt	248	M
Rheingönnheim	12	M
Schifferstadt	1021	3,5
Speyer	939	H, M
Speyer „Spital"	254	5,1
Waldsee	212	M

2. Pfälzerwald, Ostrand

Forstamt Annweiler.

Albertsweiler	657	H, N ⟨3,6⟩
Annweiler	1546	4,0 Efm/ha
Bindersbach	2	N
Gräfenhausen	296	2,7 fm/ha
Queichhambach	146	H, N ⟨2,9⟩
Völkersweiler	44	3,0
Waldhambach, Kirche	10	N
Waldrohrbach, Kirche	3	N
Wernersberg	65	2,0
Wernersberg, Kirche	2	—

Forstamt Bergzabern.

Bergzabern	183	4,3
Birkenhördt	275	3,4
Blankenborn	30	4,3
Böllenborn-Reisdorf	195	4,4
Dörrenbach	301	3,7
Dörrenbach-Kirche	2	—
Gleiszellen-Gleishorbach	244	3,1
Gossersweiler	55	2,3
Gossersweiler-Pfarrei	3	N
Kapellen-Drusweiler	46	4,4
Klingenmünster	308	2,7
Klingenmünster-„Heilanstalt"	27	H
Mühlhofen	62	H, N
Münchweiler	20	3,2
Niederhorbach	44	3,3
Pleisweiler-Oberhofen	41	3,3

* Nur Oberholz.

Reisdorf	1 ha	–
Stein	52	2,6
Vorderweidenthal	265	3,9
Vorderweidenthal-„Pfarrei"	7	–

Forstamt Dürkheim.

Altleiningen	274	2,0
Battenberg	77	H, N ⟨1,9⟩
⟨s. a. FA. Franken-stein:	30	0,7⟩
Bobenheim a. B.	331	2,5
Carlsberg	13	–
Dackenheim	204	3,1
Ellerstadt	49	H, N
Freinsheim	432	2,0 Fm/ha
Fußgönnheim	44	H, N
Grünstadt „Schule"	161	2,5
Herxheim a. B.	164	2,4
Kallstadt	300	2,8
Kirchheim u. Klein Karlbach u. Batten-berg	245	3,9
Kirchheim a. E.	110	2,0
⟨s. a. FA. Franken-stein: Kirchheim a. E.	98	5,2
Kleinkarlbach	56	5,0
Lambsheim	202	3,6⟩
Lambsheim	75	2,7
Leistadt	336	2,3
Neuleiningen	350	H, N
Sausenheim	235	3,2
Weisenheim a. B.	504	2,9
Weisenheim a. S.	333	2,2

Forstamt Edenkoben.

Altdorf	132	2,6
Böbingen	104	2,7
Burrweiler	377	2,5
Burrweiler-„Kirche"	1	–
Edenkoben	1089	H, N ⟨2,3⟩
Edelsheim	733	2,9
Gommersheim	174	3,4
⟨s. a. FA. Haßloch:	259	HNÜ⟩
Hainfeld	367	3,1
St. Martin	730	1,4
Rhodt	688	H, N
Roschbach	158	2,7
Wenningen	233	3,4
Weyher	373	H, N ⟨2,4⟩

Forstamt Frankenstein.

Battenberg	30	–
⟨s. a. FA. Dürkheim:	77	–⟩
Beindersheim	45	5,1
Bissersheim	36	4,0
Erpolzheim	46	4,3
Gerolsheim	58	4,2
Großkarlbach	104 ha	6,4
Heßheim	61	5,2
Kirchheim a. E.	98	4,6
⟨F. A. Dürkheim: Kirchheim a. E.	110	2,0
Kirchheim u. Klein-karlbach u. Batten-berg	245	3,9⟩
Kleinkarlbach	56	5,0
Lambsheim	202	3,6
⟨s. a. FA. Dürkheim:	75	2,7⟩
Laumersheim	76	5,1
Ungstein	97	4,8

Forstamt Lambrecht.

Lachen-Speyerdorf	628	3,3
⟨s. a. FA. Haßloch	215	H, N⟩
Lambrecht-Greven-hausen	613	3,2
Weidenthal	949	4,2 Efm.

Forstamt Landau.

Birkweiler	206	2,5
Böchingen	256	3,1
Dernbach	113	3,6
Eschbach	97	2,2
Frankweiler	446	2,7
Flemlingen	168	3,2
Gleisweiler	231	2,2
Göcklingen	46	2,1
Godramstein	468	2,6
Ilbesheim	110	2,4
Landau	1524	5,0
Leinsweiler	56	2,0
Nußdorf	443	4,7
Ramberg	283	3,4
Siebeldingen	427	3,8
Walsheim	192	2,9
Wollmesheim	79	3,1

Forstamt Neustadt-Nord.

Deidesheim	1178	2,4
Forst	62	2,3
Friedelsheim	208	1,2
Gimmeldingen	607	1,8
Gönnheim	201	2,2
Haardt	513	1,6
Königsbach	174	2,0
Königsbach und Rupertsberg-„Kirche"	1	–
Niederkirchen	587	2,8
Ruppertsberg	184	2,8
Wachenheim	874	2,8

Forstamt Neustadt-Süd.

Diedesfeld	673	2,7
Hambach	869	2,2

Kirrweiler	595 ha	3,8
Maikammer	764	2,9
Neustadt	755	3,0

3. Übriger Pfälzerwald.

Forstamt Dahn.

Bruchweiler	348	3,9 fm/ha
Busenberg	231	3,0
Dahn	959	3,7 Efm/ha
Dahn, „Kirche"	30	4,3 fm/ha
Erfweiler	120	4,7
Schindhart	30	1,4

Forstamt Eppenbrunn.

Kröppen	170	1,3
Schweix	20	–
Schweix „Kirche"	1	–
Trulben	73	H, N ⟨1,7⟩

Forstamt Hinterweidenthal-Ost.

Hinterweidenthal	864	3,7

Forstamt Hinterweidenthal-West.

Lemberg	14	–

Forstamt Hochspeyer.

Hochspeyer	40	1,9
Fischbach	2	–

Forstamt Hohenecken.

Erfenbach	22	–
Hohenecken	8	–
Siegelbach	30	4,2

Forstamt Kaiserslautern-Ost.

Alsenborn	668	4,2
Enkenbach	680	3,9
Kaiserslautern	1870	5,6
– „Spital"	145	4,0
Neukirchen	93	1,8

Forstamt Kaiserslautern-West.

Morlautern	11	–

Forstamt Merzalben.

Merzalben	34	2,4

Forstamt Pirmasens-Nord.

Rodalben	52	Ü

Forstamt Pirmasens-Süd

Bottenbach	124	H. M. N.
Fehrbach	2	„
Gersbach	10	„
Großsteinhausen	64 ha	H. M. N.
Hengsberg	16	„
Höheischweiler	86	„
Kleinsteinhausen	104	„
Nünschweiler	133	„
Pirmasens	39	4,8
Walshausen	35	H. M. N.
Windsberg	140	„
Winzeln	18	„
Kath. Armenkinderhaus Pirmasens	2	„
Prot. geistl. Güterverw. Zweibrücken	3	„

Forstamt Ramsen.

Breunigweiler	35	„
Eisenberg	531	„
Göllheim	669	„
Hettenleidelheim	176	H, N ⟨4,8⟩
Kerzenheim	543	„ ⟨2,2⟩
Ramsen	76	3,1
Wattenheim	791	2,2

Forstamt Schönau.

Rumbach	865	2,8

Forstamt Schweigen.

Bobenthal	122	H, N
Bobenthal „Kirche"	48	2,7
Bundenthal	436	3,1
Dahn „Kirche" ⟨im Elsaß⟩	127	4,7
Erlenbach	204	3,8
Erlenbach u. Niederschlettenbach „Kirche"	8	–
Niederschlettenbach	227	3,7
Niederschlettenbach „Kirche"	8	–
Nothweiler	254	3,0
Oberotterbach	248	3,2
Oberotterbach-Rechtenbach, „aliment"	10	–
Rechtenbach	49	4,1
Schweigen	8	(4,6)

Forstamt Trippstadt.

Trippstadt	3	–

Forstamt Waldfischbach-Nord.

Geiselberg	271	4,6
Heltersberg	555	3,0
Hembachgenossenschaft	355	3,9
Schmalenberg	587	4,0

Schopp	643 ha	4,8
Steinalben	89	3,0
Waldfischbach	530	3,0

Forstamt Wilgartswiesen.

Darstein	47	1,8
Hauenstein	196	3,3
Hauenstein „Kirche"	14	–
Lug	40	2,7 fm/ha
Rinnthal	504	3,1 Efm/ha
Schwanheim	15	–
Schwanheim „Kirche"	4	–
Spirkelbach	372	3,0 fm/ha
Wilgartswiesen	992	3,2 Efm/ha
Wilgartswiesen „Kirche"	3	–

4. Nord- und Westpfalz.

Forstamt Ebernburg.*) (aufgeteilt)

Alsenz	116	Ü
Altenbamberg	33	H, N
Altenbamberg „Prot. Kirche"	2	N
Altenbamberg „Pfarrei"	4	N
Bisterschied	80	N
Cölln	7	N
Duchroth-Oberhausen	294	H, N
Duchroth-Oberhausen „Pfarrei"	5	N
Ebernburg	316	U
Feilbingert	191	U, N
Finkenbach und Gersweiler	22	N
Finkenbach „Kirche"	1	N
Hallgarten	45	N
Hochstätten	114	Ü, N
Kalkofen	4	N
Kalkofen und Winterborn	79	N
Kallbach	26	N
Katzenbach	73	N
Lettweiler	123	Ü, N
Lettweiler „Kirche"	1	N
Mannweiler	26	N
Wenzweiler „Kirche"	5	N
Münsterappel	2	N
Niederhausen	26	N
Obermoschel	232	Ü, N
Obermoschel „Kirche"	1	N
Obermoschel „Pfarrei"	1	N
Oberndorf	40	U, N
Odernheim	281	N
Ransweiler	15	N
Rehborn	182	Ü, N
Schiersfeld	83	N
Schönborn	19	Ü
Sitters	2	N
Sitters „Pfarrei"	1	N
Teschenmoschel	13	N
Unkenbach	55	N
Waldgrehweiler	82	Ü, N
Winterborn	34	Ü, N

Forstamt Kirchheimbolanden.

Albisheim	167	Ü
Bolanden	343	1,5 fm/ha
Dannenfels	158	5,4
Kirchheimbolanden	631	Ü
Orbis	54	U

Forstamt Kriegsfeld*) (heute aufgeteilt!)

St. Alban „Kirche"	1	N
Diehlkirchen	55	N
Diehlkirchen „Kirche"	6	N
Gaurehweiler „Kirche"	7	N
Kriegsfeld	56	U
Kriegsfeld „Pfarrei"	1	N
Marienthal	37	N
Mörsfeld	10	N
Obermoschel	84	N
Ruppertsecken	35	N

Forstamt Kusel.

Albessen	113	2,8
Altenglan	65	N
Altenglan „Pfarrei"	2	N
Blaubach	39	M, N
Bedesbach	26	N
Bledesbach	18	N
Bubach	81	H, M, N
Dennweiler-Fronbach	68	„
Diedelkopf	16	„
Ehweiler	33	„
Erdesbach	56	„
Elzweiler	4	N
Eschenau	55	H, M, N
Gumsweiler	59	„
Hachenbach	50	„
Haschbach a. Rbg.	35	U
Herchweiler i. O.	53	U
Hoof i. O.	82	U
Hoof „Stiftung"	0.3	U

Horschbach	55 ha	U
Horschbach-Elsweiler	152	U
St. Julian Obereisenbach	158	H, M, N
Körborn	105	„
Konken	83	2,9 fm/ha
Kusel	29	M, N
Kusel „Kirche"	3	„
Langenbach	140	1,6
Marth	27	M, N
Niederkirchen	76	„
Oberalben	23	H, M, N
Osterbrücken	71	„
Osterbrücken „Kirche"	0,2	M, N
Padersbach	28	„
Rammelsbach	29	„
Rathweiler	67	„
Saal	80	„
Schellweiler	47	H, M
Selchenbach	65	H, M, N
Ulmet	79	„
Ulmet „Pfarrei"	4	M
Welchweiler	71	„ (2,3)

Forstamt Landstuhl-Nord.

Mackenbach	57	4,4 fm/ha
Miesenbach	122	H, N (3.1)
Ramstein	32	3,6
Rodenbach	115	H, N (3,5)
Weilerbach	100	3,7
Erzenhausen	81	N
Pörrbach	22	„

Forstamt Landstuhl-Süd.

Landstuhl	163	3,6

Forstamt Lauterecken.

Adenbach	0.3	N
Aschbach	97	H, N (1,1)
Becherbach	0.3	N
Cronenberg	21	„
Einöllen	64	„
Einöllen „Pfarrei"	0.3	„
Eßweiler	191	„
Eulenbis	84	M
Frankelbach	54	„
Gangloff „Pfarrei"	1.5	—
Heimkirchen	3	N
Heimkirchen „Pfarrei"	8	„
Hefersweiler	28	„
Heinzenhausen	12	„
Heinzweiler	181	H, M (0.4)
Hinzweiler	4	N
Hirschhorn	40	„
Hohenöllen	71 ha	N
Katzweiler	103	H, M (1,6)
Kaulbach	74	N
Krembach	113	„
Lauterecken	184	„
Lauterecken „Pfarrei"	1	„
Lohnweiler	97	„
Morbach	28	„
Niederkirchen	54	„
Niederkirchen „Pfarrei"	2	„
Nußbach	62	„
Obersulzbach	44	„
Oberweiler i. Th.	125	„
Oberweiler „Pfarrei"	4	„
Oberweiler-Tiefenbach	57	„
Tiefenbach	4	„
Odenbach	54	„
Olsbrücken	151	„
Rathskirchen „Pfarrei"	2	„
Reichsthal	8	„
Reifelbach (mit Schulwald)	35	„
Rebsberg	12	„
Roßbach	62	„
Rothselberg	137	H, M
Rutsweiler	54	„
Rutsweiler „Pfarrei"	3	N
Seelen	30	H, N
Untersulzbach	76	N
Wörsbach	7	„
Wolfstein	176	H, M

Forstamt Münchweiler a. Gl.*) Aufgelös größtenteils nach Kusel.

Albersbach	29	M
Bettenhausen	24	M, H (3,3)
Börsborn	58	2.5
Bosenbach	75	M, N
Bosenbach „Kirche"	8	M
Bosenbach „Pfarrei"	8	„
Dietschweiler	55	2,6
Eisenbach	9	M
Elzweiler	4	„
Etschberg	54	N
Erzenhausen	81	„
Fockenberg-Limbach	24	U
Föckelberg	159	2,5
Friedelhausen	68	U
Frutzweiler	40	2,6
Gimsbach	96	M

Godelhausen	44 ha	N
Gries	46	2,5
Haschbach a. Gl.	13	N
Hüffler	34	2,1
Hütschenhausen	56	4,0
Jettenbach	135	M, N
Katzenbach	39	H, N ⟨4.2⟩
Kollweiler	58	H, M, N
Kottweiler-Schwanden	138	3,5
Landstuhl kath. Waisenhaus	15	⟨3,3⟩
Matzenbach,	65	N
Mühlbach, Gl.	109	H, M
Münchweiler a. Gl.	54	2,9
Nanzdiezweiler	21	Ü ⟨2,4⟩
Nanzweiler	51	3,2
Neunkirchen	124	2,1
Niedermohr	64	3,3
Niederstaufenbach	30	M, N
Obermohr	22	H, N ⟨2,1⟩
Oberstaufenbach	27	M, N
Pörrbach	22	N
Quirnbach	42	2,0
Rehweiler	72	M, N
Reichenbach	46	Ü
Reichenbach „Pfarrei"	4	—
Reichenbach-Stegen	66	4,4
Reuschbach	30	N, Ü ⟨1,7⟩
Rutsweiler	56	2,7
Schrollbach	21	H, N ⟨3,8⟩
Schwedelbach	158	4,6
Spesbach	13	H, N ⟨4,2⟩
Steinbach	55	3,1
Steinwenden	43	1,6 fm/ha
Theisbergsteegen	76	H, M
Wahnwegen	30	2,0
Weltersbach	30	5,2

Forstamt Otterberg.

Balborn	58	H, N
Balborn-Rohrbach	4	—
Erlenbach	61	2,1
Heiligenmoschel	40	H, N
Mehlbach	373	⟨3,1⟩
Otterberg	44	0,3
Otterbach	22	0,7
Sambach	15	0,6

Forstamt Waldmohr.

Altenkirchen	139	U ⟨5,1⟩
Bechhofen	24	—
Breitenbach	214	3,4
Bruchmühlbach	33	—
Brücken	161	4,0
Dittweiler	111	3,0
Dunzweiler	53 ha	4,3
Elschbach	79	4,0
Frohnhofen	83	6,0
Herschweiler-Pettersheim	101	3,2
Kleinottweiler	3	—
Krottelbach	116	4,6
Kübelberg	200	5,0
Lambsborn	69	4,1
Niedermiesau	114	5,7
Obermiesau	61	3,9
Nieder- u. Obermiesau	78	5,8
Niederohmbach	12	4,0
Oberohmbach	46	3,9
Sand	107	5,3
Schmittweiler	96	4,3
Schönenberg	93	4,9
Vogelbach	53	4,0
Waldmohr	180	4,3

Forstamt Winnweiler.

Börrstadt	10	N
Dielkirchen	6	„
Dörnbach	55	„
Gehrweiler	98	„
Gundersweiler	81	„
Höringen	3	„
Imsweiler	172	1,7
Imsweiler „Pfarrei"	9	—
Hochstein	1	N
Münchweiler a. Gl.	23	„
Rockenhausen	472	Ü ⟨1,4⟩
Sembach	5	N
Sippersfeld	552	3,3
Sippersfeld, Münchweiler a. Gl., Gonbach-Allem	49	—
Wachtenberg	1	—

Forstamt Zweibrücken.

Altheim	183	4,8
Althornbach	49	3,6
Battweiler	22	1,8
Biedershausen	36	3,1
Contwig	189	3,7
Dellfeld	117	3,5
Diedrichingen	77	3,1
Einödingweiler	96	3,7
Fröschen	16	N
Hengstbach	60	„
Hornbach	71	5,5
Maßweiler	105	2,4
Mauschbach	62	3,6
Mittelbach	55	2,9
Ixheim	2	N
Niederauerbach	69	„

Oberauerbach	53 ha	N
Oberhausen	42	3,3
Reifenberg	120	4,1
Rimschweiler	41	N
Rieschweiler	148	2,0
Rieschweiler „Pfarrei"	1	N
Schmitthausen	102	2,6
Stambach	61	4,6
Wallhalben „Pfarrei"	3	N
Wattweiler	101	5,5
Winterbach	25	2,6
Winterbach „Pfarrei"	1 ha	N
Zweibrücken	32	4,4
Zweibrücken „Kirche"	19	N
Großbundenbach	103	H, N ⟨3,5⟩
Käshofen	115	5,0
Kirrberg	9	—
Kleinbundenbach	102	5,1
Krähenberg	110	5,0
Mörsbach	26	4,0
Rosenkopf	42	5,0
Wiesbach	102	5,0

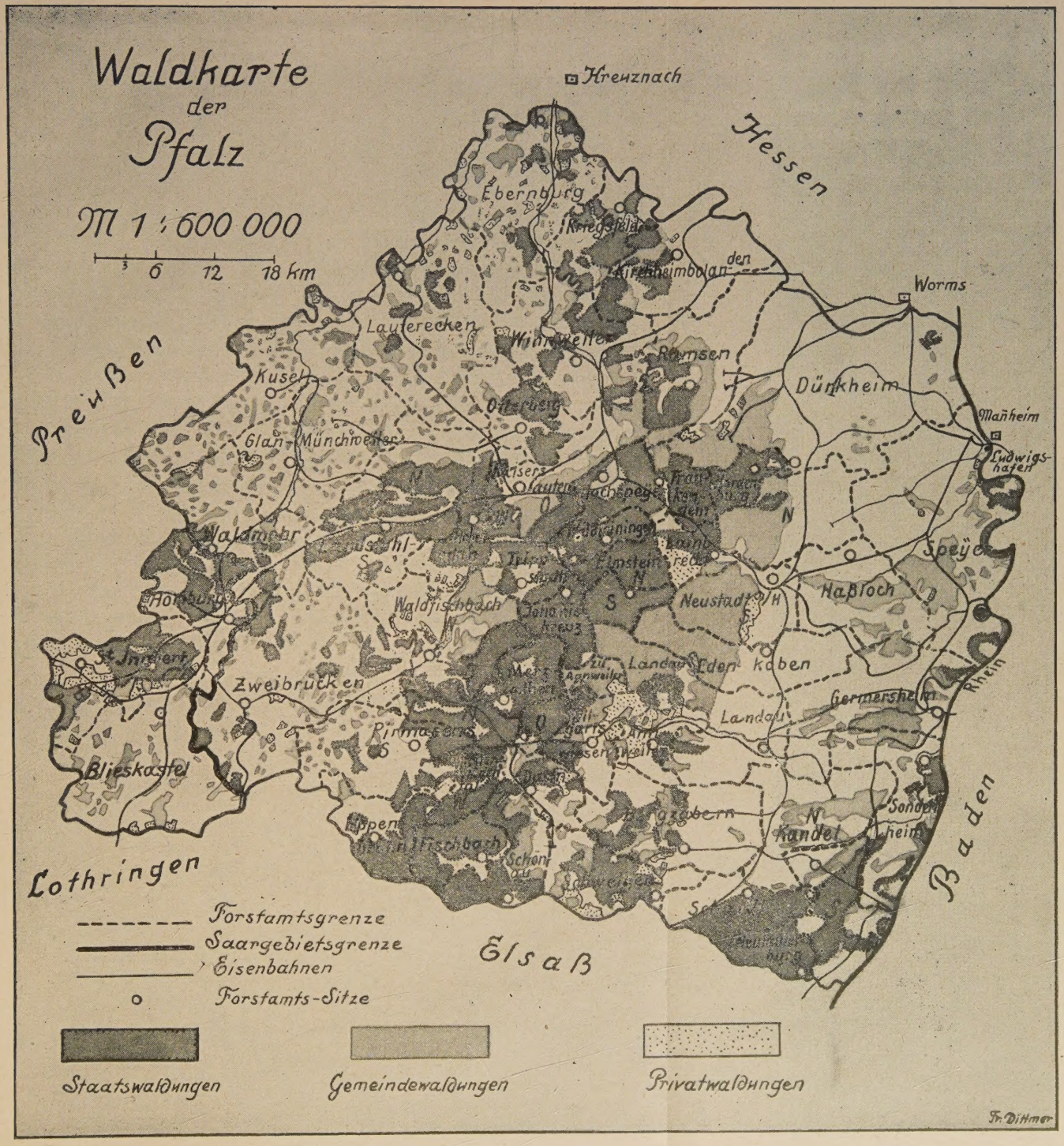

Druckplatte vom Bayernlandverlag G. m. b. H., München dankenswerterweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Lebenslauf.

Ich bin geboren am 16. März 1907 zu Mannheim (Baden) als Sohn des Postbeamten August Müller und seiner Ehefrau Luise, geb. Christmann. Von 1917 an besuchte ich die Helmholtz-Oberrealschule in Karlsruhe a. Rh., die ich 1925 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Nach 2 Semestern volks- und privatwirtschaftlichen Studiums an der Techn. Hochschule in Karlsruhe, verbrachte ich das Sommer-Semester 1926 als Forstlehrling am Forstamt Schaidt (Pfalz). Vom Winter-Semester 1926 an studierte ich an der Universität München Forstwissenschaft. Im Sommer 1928 bestand ich die forstliche Vorprüfung, im Sommer 1929 die forstliche Hauptprüfung. Meine Referendarzeit verbrachte ich in der Pfalz an verschiedenen Forstämtern. Während dieser Zeit entstand meine Arbeit über die pfälzischen Gemeindewaldungen, mit der ich im Februar 1931 an der Universität Freiburg i. Br. promovierte. 1932 bestand ich die forstliche Verwaltungsprüfung in München und werde seitdem als Forstassessor an verschiedenen pfälzischen Forstämtern verwendet.

G. A. Manfred Müller.